

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Edermünde



Am **Montag, 19.02.2024 um 19:30 Uhr** findet  
im Dorfgemeinschaftshaus Besse Friedhofstraße 15, Edermünde-Besse  
eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde  
mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bürgerfragestunde - Bürgerinnen und Bürger haben das Wort
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 [\(VL-25/2024\)](#)  
Anträge zum Haushalt
- 2.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [\(VL-35/2024\)](#)  
bzgl. Erstellung einer Standortkarte und Bereitstellung von  
Haushaltsmitteln für Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen  
der Gemeinde Edermünde
- 2.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [\(VL-36/2024\)](#)  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Aufbau  
eines Waldkindergartens
- 2.3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [\(VL-37/2024\)](#)  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Installation von  
PV-Anlagen auf den Dächern der gemeindeeigenen Gebäude
- 2.4. Antrag der Gemeindevertreterin Dr. Claudia Küneweg [\(VL-39/2024\)](#)  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine Beschattung  
im Außenbereich der Kindertagesstätte „Pustebume“
3. Verlegung einer Entwässerungsleitung des Betriebes Plukon,  
Gudensberg, durch Edermünder Gemarkung [\(VL-1/2024](#)  
hier: Gestattungsvertrag [1. Ergänzung\)](#)
4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule",  
Gemarkung Grifte [\(VL-7/2024\)](#)  
hier: Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung  
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Behörden  
nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
5. Beratung und Beschlussfassung über die Zehnte Änderungssatzung [\(VL-6/2024\)](#)  
zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde;  
Anpassung der Benutzungsgebühren
6. Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde [\(VL-341/2023](#)  
hier: Ruhendstellung [2. Ergänzung\)](#)
7. Erschließungsvertrag zwischen den Grundstückseigentümern der [\(VL-5/2024](#)  
Grundstücke „Rainsborn“, OT Besse und dem Wasserverbandes [1. Ergänzung\)](#)  
Gruppenwasserwerks Fritzlar-Homberg
8. Kenntnisnahme der Beteiligungen der Gemeinde Edermünde [\(VL-26/2024\)](#)  
gem. § 123 a Hessische Gemeindeordnung (HGO)
9. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU [\(VL-190/2023](#)  
bzgl. der Aufstellung von Mitfahrerbanken in Edermünde [2. Ergänzung\)](#)
10. Überführung der Straßenbeleuchtungsnetze in den regulierten Bereich [\(VL-358/2023](#)  
hier: Abschluss eines Netzanschlussrahmenvertrages [1. Ergänzung\)](#)

11. Erweiterung des Ortsdurchfahrtsbereiches (bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt) in Edermünde, Ortsteil Haldorf ([VL-27/2024](#))
12. Anträge
- 12.1. Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr 2021 und Genehmigung des Sitzungsplanes ab 2025 durch die Gemeindevertretung ([VL-30/2024](#))
- 12.2. Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. einer institutionalisierten Finanzierung des Frauenhauses Schwalm-Eder ([VL-31/2024](#))
- 12.3. Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Verkehrssicherheit im Bereich der Bushaltestelle Grifte (L3221) ([VL-32/2024](#))
- 12.4. Antrag des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. Lückenschluss des Gehweges Besse/Holzhausen sowie des Rad-/Feldweges beginnend ab dem Gehrenhof ([VL-34/2024](#))
- 12.5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. der Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes für die gemeindlichen Spielplätze ([VL-38/2024](#))
- 12.6. Antrag der FWG-Fraktion bzgl. der Reduzierung von Unfallrisiken der L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und an den Kreuzungsbereichen Richtung Ratio ([VL-40/2024](#))
- 12.7. Antrag der FWG-Fraktion bzgl. eines Treffens mit dem neuen Verkehrsminister vor Ort bzgl. der Belastungssituation der Ortsdurchfahrt Grifte ([VL-41/2024](#))
13. Anfragen
- 13.1. Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. des Wassers der Edermünder Quellen sowie der Quellen im Verbandsgebiet aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2023 ([AF-39/2023](#)  
[1. Ergänzung](#))
- 13.2. Anfrage des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. der Inanspruchnahme des eigenen Wassers aus den Langenbergen im Jahr 2023 ([AF-1/2024](#))
- 13.3. Anfrage des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. der Einrichtung eines Zebrastreifens am Kreisel in Besse ([AF-2/2024](#))
- 13.4. Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde ([AF-3/2024](#))
- 13.5. Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. des neuen Logos der Gemeinde Edermünde ([AF-4/2024](#))
- 13.6. Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Ortsdurchfahrt Grifte ([AF-5/2024](#))
- 13.7. Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Genehmigung von Straßentunnel ([AF-6/2024](#))
- 13.8. Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Auswirkungen des geplanten Wasserstoffnetzes für Deutschland auf Edermünde ([AF-7/2024](#))

- 13.9. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AF-8/2024)  
bzgl. der Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen  
für die Windenergienutzung
- 13.10. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AF-9/2024)  
bzgl. der Aufstellung eines Storchennestes
- 13.11. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AF-10/2024)  
bzgl. der Durchführung des Obstbaumschnitts im Jahr 2023
- 13.12. Anfrage der FWG-Fraktion (AF-11/2024)  
bzgl. des LKW-Durchfahrtverkehrs der Ortsdurchfahrt Grifte und  
der L3321
- 13.13. Anfrage der FWG-Fraktion (AF-12/2024)  
bzgl. Fahrzeugmessungen auf der L3321
14. Unterrichtungen

gez.

Armin Wicke

Vorsitzender der Gemeindevertretung

# NIEDERSCHRIFT

über die 21. Sitzung  
der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Edermünde am Montag, 19.02.2024,  
DGH Besse, Friedhofstraße 15, Edermünde-Besse



Beginn: 19:35 Uhr  
Ende: 22:07 Uhr

Mitgliederzahl: 31  
davon anwesend: 28

## stimmberechtigte Mitglieder anwesend:

Wicke, Armin	SPD	
Becker-Bräutigam, Ute	SPD	
Hilgenberg, Bianca	SPD	ab TOP 2.3
Klitsch, Anita	SPD	
Klitsch, Marcel	SPD	
Mann, Norbert	SPD	
Marburg, Jutta	SPD	
Nitzbon, Marc	SPD	
Petersen, Heiko	SPD	
Rudolph, Günter	SPD	
Schminke-Sommerlade, Jule	SPD	
Wolfram, Arne	SPD	
Schnitzerling, Jörg	CDU	bis einschl. TOP 12.5
Meyer, Stefan	CDU	
Schmitt, Alexander	CDU	
Schweinebraden, Henning	CDU	
Uloth, Andreas	CDU	
Wicke, Tobias	CDU	ab TOP 1
Brede, Tristan	GRÜNE	
Dr. Küneweg, Claudia	GRÜNE	
Pies, Stefanie	GRÜNE	
Steyer, Oliver	GRÜNE	
Valentin, Henry	GRÜNE	
Ackermann, Karsten	FWG	
Nau, Thorsten	FWG	
Schmidt, Marc	FWG	
Schmidt, Tanja	FWG	
Valentin, Mark	BLE	

## entschuldigt fehlend:

Werner, Lars	GRÜNE
Nuhn, Klaus	SPD
Reiß, Frederik	BLE

## vom Gemeindevorstand anwesend:

Petrich, Thomas  
Friebe-Grasmäder, Thomas  
Kramer, Nadine  
Mielke, Reiner  
Reiß, Martin  
Rohm, Gerhard

## Schriftführer/-in:

Blum, Harald

## Sitzungsverlauf

Die Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden Armin Wicke, gemäß § 53 HGO erfolgt ohne Einwände.

SPD-Fraktionsvorsitzender Marcel Klitsch beantragt, Tagesordnungspunkt 3 abzusetzen.

### **Abstimmungsergebnis über den Antrag zur Geschäftsordnung:**

25 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer beantragt, Tagesordnungspunkt 12.4 abzusetzen.

### **Abstimmungsergebnis über den Antrag zur Geschäftsordnung:**

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

## **Tagesordnungspunkt 1**

### **Bürgerfragestunde - Bürgerinnen und Bürger haben das Wort**

Auf Anfrage des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Armin Wicke ergehen keine Wortmeldungen.

## **Tagesordnungspunkt 2**

[VL-25/2024](#)

### **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 18.12.2023 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen einschl. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 – 2027.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### **HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am .....2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1 - Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### **im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.922.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.894.700 EUR
mit einem Saldo von	28.000 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	28.000 EUR

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	736.800 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	881.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.908.000 EUR
mit einem Saldo von	1.026.500 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.500 EUR
mit einem Saldo von	54.500 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	344.200 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2 - Kredite**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 370.000 € festgesetzt.

#### **§ 4 – Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### **§ 5 - Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 465 v. H.
  - b) - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H

Die Gemeindevertretung hat am 18.12.2023 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Daher erfolgt die Angabe der vorstehenden Hebesätze lediglich nachrichtlich.

## **§ 6 - Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## **§ 7 - Stellenplan**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## **§ 8 - Budget**

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen der Kontenklassen 62, 63, 640 – 643, 647 – 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen der Kontenklassen 644 – 646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde, .....2024

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edermünde

- Thomas Petrich -  
Bürgermeister

### **Abstimmungsergebnis (nach Beratung und Abstimmung über die Anträge zum Haushalt):**

22 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

## **Tagesordnungspunkt**

### **Anträge zum Haushalt**

#### **Tagesordnungspunkt 2.1**

[VL-35/2024](#)

#### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. Erstellung einer Standortkarte und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Edermünde**

- „1. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Erstellung einer Standortkarte und Liste für potentielle Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde. Die Liste umfasst Standorte im Innenbereich sowie Außenbereich (außer Forstflächen). Die Liste ist zeitnah zu erstellen und soll als Grundlage für Pflanzungen im Herbst 2024 dienen.“
2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Pflanzungen von Bäumen dieses Jahr im Herbst auf den Standorten, die in der o.g. Liste aufgeführt sind. Hierfür sind Mittel in Höhe von 5.000,00 € im Haushalt 2023 einzuplanen.“

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer begründet den Antrag wie folgt:

Aus unterschiedlichen Gründen (Hitze und Wassermangel, Baumkrankheiten, Flächeninanspruchnahme etc.) werden seit Jahren Bäume in Edermünde gefällt. Zur Erhaltung des Ortsbildes, des Kleinklimas und des Naturschutzes sind Neuanpflanzungen von Bäumen notwendig. Dabei sollen vorrangig hitze- und trockenverträgliche Baumarten, wie z. B. Amberbaum und Baumhasel, gepflanzt werden.

**Abstimmungsergebnis über den Antrag:**

6 Ja-Stimme(n), 20 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

**Tagesordnungspunkt 2.2**

[VL-36/2024](#)

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Aufbau eines Waldkindergartens**

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde beschließt für den Aufbau eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde 50.000,00 € für die planerische und baurechtliche Genehmigungsphase in den Haushalt 2024 einzustellen.“

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer begründet den Antrag wie folgt:

Herr Bürgermeister Petrich hat auf Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen eine Trägerschaft durch die Gemeinde präferiert und eine vorbereitende Diskussion mit der Kindergartenleitung bejaht. Eine Ausführung wurde nach Errichtung der 2 Kindergarten-Neubauten in Aussicht gestellt. Da die beiden Kita-Neubauten nun an den Start gegangen sind, nehmen wir die Aussagen des Bürgermeisters beim Wort und pochen auf die Realisierung eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde. Vor Jahren wurde, bei einer gemeindlichen Bedarfsabfrage unter den Eltern der Kindergartenkinder, ein starkes Interesse und die Bereitschaft das Kind in einem Waldkindergarten betreuen zu lassen, festgestellt. Diese Eltern warten bisher vergebens auf diese Art der Betreuung. Wir wollen diese Eltern und die Kinder nicht weiter enttäuschen.

**Abstimmungsergebnis über den Antrag:**

6 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

**Tagesordnungspunkt 2.3**

[VL-37/2024](#)

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Installation von PV-Anlagen  
auf den Dächern der gemeindeeigenen Gebäude**

„Die Gemeindevertretung beschließt:  
Für die Installation von PV-Anlagen auf den Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden 50.000,00 € in den Haushalt 2024 einzustellen.“

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer begründet den Antrag wie folgt:

Seit Jahren fordern die Grünen und auch andere Oppositionsparteien in der Edermünder Gemeindevertretung ein größeres Engagement der Gemeinde im Bereich der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere im Bereich der Photovoltaik. Mit Anschaffung eines Elektrofahrzeuges für die Verwaltung macht sich ein weiteres Feld für den Einsatz von Photovoltaik zur Stromerzeugung auf den Dächern der Liegenschaften der Gemeinde auf. Wir bitten um ihre Zustimmung.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

**Tagesordnungspunkt 2.4**

[VL-39/2024](#)

**Antrag der Gemeindevertreterin Dr. Claudia Künweg  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine Beschattung im Außenbereich  
der Kindertagesstätte „Pusteblume“**

„Die Gemeindevertretung beschließt, in den Haushalt 2024 einen Betrag von 20.000 Euro einzustellen für die Planung und zeitnahe Realisierung einer zeitgemäßen Beschattung im Außenbereich der neuen Kita Pusteblume“.

Gemeindevertreterin Dr. Claudia Künweg begründet den Antrag wie folgt:

Die Risiken eines ungeschützten Aufenthalts in der Sonne sind prinzipiell bekannt und werden durch Hautärzte und Hautkrebsstatistiken quasi jedes Jahr nach oben korrigiert. Dies liegt am sonnenorientierten Freizeitverhalten in unserer Gesellschaft, aber auch an der stetig wachsenden UV-Einstrahlung in unseren Breiten und den Rekord-Sonnenstunden der letzten Jahre. Schädigung findet nicht erst bei Sonnenbrand statt, sondern bei jeder direkten Exposition. Kinderhaut ist dünn und extrem empfindlich, unabhängig vom Hauttyp. Kinder unter zwei Jahren dürfen möglichst gar nicht ungeschützt direkter Sonne ausgesetzt werden, zumindest nicht in der Sommerzeit zwischen 9 und 17 Uhr. Rötung und jeder Sonnenbrand erhöhen das Risiko für Hautkrebs um ein Mehrfaches und müssen auf jeden Fall vermieden werden, erst recht in öffentlicher Obhut. Vorsorge durch Schutzkleidung und eincremen ist notwendig, aber allein nicht ausreichend. Die Kita „Pusteblume“ verfügt noch nicht über nennenswerten Baumschatten. Die vorhandenen Sonnensegel sind in ihren Dimensionen unzureichend für effektiven Schutz beim Spielen und Bewegen. Gute Sonnensegel schützen vor über 90 % der aggressiven UV-Strahlen und schaffen Bereiche mit angenehmen Temperaturen, in denen sich Kinder und Erzieherinnen ohne Risiken für ihre Gesundheit aufhalten können. Große, sichere und langlebige Lösungen haben ihren Preis.

SPD-Fraktionsvorsitzender Marcel Klitsch beantragt die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen.

**Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:**

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

**Tagesordnungspunkt 3**

[VL-1/2024 1. Ergänzung](#)

**Verlegung einer Entwässerungsleitung des Betriebes Plukon, Gudensberg, durch  
Edermünder Gemarkung  
hier: Gestattungsvertrag**

**Abstimmungsergebnis:**

Abgesetzt

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte hier: Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch****Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Bürger sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte für die Schaffung der einer verkehrlichen Erschließung der Ernst-Reuter-Schule und der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ werden zur Kenntnis genommen und die in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Auswertung der Stellungnahmen vorgeschlagenen Beschlüsse der gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten öffentlichen Auslegung und der gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gefasst.

**Abstimmungsergebnis:**

27 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Beratung und Beschlussfassung über die Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde; Anpassung der Benutzungsgebühren****Beschluss:**

Die dem Protokoll als Anlage beigefügte Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde mit Inkrafttreten 01.01.2024 wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde hier: Ruhendstellung****Beschluss:**

Der Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde wird ab dem Jahr 2024 ruhend gestellt. Der Beschluss gilt, solange keine weiteren Aufgaben an den Zweckverband übertragen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Erschließungsvertrag zwischen den Grundstückseigentümern der Grundstücke „Rainsborn“, OT Besse und dem Wasserverbandes Gruppenwasserwerks Fritzlar-Homberg****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den dem Protokoll als Anlage beigefügten Erschließungsvertrag zwischen den Grundstückseigentümern der Grundstücke „Rainsborn“ im Ortsteil Besse und dem Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg zur Verlegung einer Wasserleitung und Wasserhausanschlüsse zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

**Tagesordnungspunkt 8****Kenntnisnahme der Beteiligungen der Gemeinde Edermünde gem. § 123 a Hessische Gemeindeordnung (HGO)****Beschluss:**

Die dem Protokoll als Anlage beigefügte Aufstellung über die Beteiligungen der Gemeinde Edermünde wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde verfügt über keine Beteiligungen im Sinne des § 123a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Ein Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO wird daher nicht erstellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

**Tagesordnungspunkt 9****Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU bzgl. der Aufstellung von Mitfahrerbanken in Edermünde**

Die Gemeindevertretung nimmt die Prüfergebnisse des Gemeindevorstandes zur Aufstellung von Mitfahrerbanken in Edermünde zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Jörg Schnitzerling und SPD-Fraktionsvorsitzender Marcel Klitsch beantragen die Verweisung des Antrages zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales.

**Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

## Überführung der Straßenbeleuchtungsnetze in den regulierten Bereich hier: Abschluss eines Netzanschlussrahmenvertrages

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den dem Protokoll als Anlage beigefügten Netzanschlussrahmenvertrag für die Niederspannung des Straßenbeleuchtungsnetzes der Gemeinde Edermünde mit der EAM Netz GmbH, Kassel zur Überführung in den regulierten Bereich zur Kenntnis.

### Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

## Tagesordnungspunkt 11

VL-27/2024

## Erweiterung des Ortsdurchfahrtsbereiches (bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt) in Edermünde, Ortsteil Haldorf

### Beschluss:

Die Gemeinde Edermünde erklärt sich mit der nachfolgend aufgeführten Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze einverstanden:

Erweiterung des Ortsdurchfahrtsbereiches (bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt) in Edermünde, Ortsteil Haldorf, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel im Zuge der Landesstraße Nr. 3316 (Grifter Straße).

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Hessisches Straßengesetz 1 (HStrG) und nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien<sup>2</sup> (ODR).

Die Straßenbaulast gemäß § 7 HStrG<sup>1</sup> regelt sich innerhalb der Ortsdurchfahrt demnach wie folgt:

- Dem Land Hessen obliegt die Straßenbaulast der Fahrbahn sowie aller übrigen Teile des Straßenkörpers und Zubehör, soweit nicht die Gemeinde nach Nr. 3 - 10 der OD Richtlinien vom 12. März 1991 (St.Anz. 22/1 991 S. 1366) zuständig ist.
- Der Gemeinde Edermünde obliegt die Unterhaltung der Gehwege, Parkstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, usw. sowie auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteilen (z. B. Böschungen, Stützmauern) die außerhalb der Fahrbahn liegt.



von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004
bis Stat. 0.394	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.394 — 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	bis NK 4722 085

Seiher

von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004
bis Stat. 0.365	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.365 — 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	bis NK 4722 085

<sup>1</sup> Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 – GVBl. I, Nr. 10/2003, S 166 ff., zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 28.05.2018 – GVBl, I S. 198

<sup>2</sup> Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen-Ortsdurchfahrtenrichtlinien, ARS Nr. 14/2008 des BMVBS vom 14.08.2008

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

## Tagesordnungspunkt 12

### Anträge

#### Tagesordnungspunkt 12.1

[VL-30/2024](#)

#### Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr 2021 und Genehmigung des Sitzungsplanes ab 2025 durch die Gemeindevertretung

„1. a)

Die Gemeindevertretung stellt die Entlastung des Gemeindevorstand für das Haushaltsjahr 2021 gemäß HGO §114 (1) fest.

§Zitat: "Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben."

1. b)

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand den Sitzungsplan ab 2025 so aufzustellen, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten werden können. Der Sitzungsplan ist der GeVe zu Genehmigung im alten Kalenderjahr vorzulegen."

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:

Zu 1. a:

Der Gemeindevorstand ist bisher für das Haushaltsjahr 2021 nicht entlastet worden. Das soll nun nachgeholt werden.

Zu 1. b:

In den letzten Jahren hat der Sitzungsplan keine fristgerechte Verabschiedung des Haushaltsplan und des Ergebnishaushalt erlaubt.

### **Abstimmungsergebnis über den Antrag:**

1 Ja-Stimme(n), 24 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

## **Tagesordnungspunkt 12.2**

[VL-31/2024](#)

### **Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. einer institutionalisierten Finanzierung des Frauenhauses Schwalm-Eder**

„Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand sich für die institutionalisierte Finanzierung des Frauenhaus Schwalm-Eder einzusetzen und die Gemeindevertretung regelmäßig über Sachstandänderung zu informieren.“

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:

Einhaltung des Menschenrechtsabkommen und Umsetzung der Istanbul-Konvention (Gewaltschutz von FINTA Personen).

FINTA = Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen

### **Abstimmungsergebnis über den Antrag:**

1 Ja-Stimme(n), 27 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

## **Tagesordnungspunkt 12.3**

[VL-32/2024](#)

### **Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Verkehrssicherheit im Bereich der Bushaltestelle Grifte (L3221)**

„1) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zusammen mit den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob im Bereich Bushaltestelle Grifte (L3221) die Möglichkeit besteht das Verkehrszeichen „Kinder“ (VZ 136), in Verbindung mit Blinkleuchten (siehe Kirchbauna) installieren zu lassen.

2) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zusammen mit den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob die Beleuchtung im Bereich Bushaltestelle Grifte (L3221) den aktuellen Regeln der Technik entsprechend installiert ist.“

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:

Es gibt Berichte von Betroffenen über beinahe Unfälle in diesem Bereich unter Beteiligung von Schulkindern.

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer beantragt die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen.

### **Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:**

10 Ja-Stimme(n), 18 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Verweisungsantrag ist damit abgelehnt.

### **Abstimmungsergebnis über den Antrag zu 1 und 2 (bei getrennter Abstimmung):**

1 Ja-Stimme(n), 18 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt

### **Tagesordnungspunkt 12.4**

[VL-34/2024](#)

#### **Antrag des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. Lückenschluss des Gehweges Besse/Holzhausen sowie des Rad-/Feldweges beginnend ab dem Gehrenhof**

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### **Abstimmungsergebnis über die Vertagung:**

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag wird vertagt.

### **Tagesordnungspunkt 12.5**

[VL-38/2024](#)

#### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. der Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes für die gemeindlichen Spielplätze**

„Die Gemeindevertretung beschließt:

Auf dem neuen Spielplatz in Holzhausen am Hahn wird keine Dauerbeleuchtung, wie auf den Mehrgenerationsspielplätzen in Haldorf und Besse, installiert. Die Beleuchtung der Spielplatzfläche muss separat schaltbar aufgebaut werden. Dem Bau- und Umweltausschuss wird das Beleuchtungskonzept zur Entscheidung vorgestellt.“

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer begründet den Antrag wie folgt:

Auf den beiden Mehrgenerationsspielplätzen brennt die ganze Nacht über die Beleuchtung. Laut Bürgermeister ist für Haldorf die Beleuchtung nicht separat schaltbar.

Diese Ausführung widerspricht unserem Verständnis nach einer Klimakommune und der Charta Energiewende Nordhessen, denen wir beigetreten sind.

CDU-Fraktionsvorsitzender Jörg Schnitzerling beantragt die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen.

#### **Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:**

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

### **Tagesordnungspunkt 12.6**

[VL-40/2024](#)

#### **Antrag der FWG-Fraktion bzgl. der Reduzierung von Unfallrisiken der L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und an den Kreuzungsbereichen Richtung Ratio**

„Die Gemeindeverwaltung und der Gemeindevorstand wird beauftragt sich mit der oberen und unteren Straßen Behörde in Verbindung zu setzen, mit dem Ziel, die L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und an den Kreuzungsbereichen in Richtung Ratio Unfallrisiken zu reduzieren und den Tägli-

chen Wahnsinn für unsere Anwohner erträglicher zu gestalten. Die aufgestellten Banner zur Beruhigung der Situation werden von dem Durchfahrtsverkehr nicht respektiert. Wenn wir dieses System vor jeder Kreuzung auf beiden Fahrbahnseiten und an den Zebrastreifen installieren würden. Könnten wir mit einfachen Mitteln den Verkehrsfluss etwas entschleunigen und somit eine Verbesserung der Bevölkerung herstellen.“

FWG-Fraktionsvorsitzender Marc Schmidt begründet den Antrag wie folgt:

Die Situation der L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und den weiteren Kreuzungsbereichen Richtung Ratio ist weiterhin desaströs. Um eine kurzfristige Verbesserung der Situation herbeiführen zu können, hat sich unsere Fraktion folgendes überlegt. Die Stadt Baunatal hat bereits an einer Gefahrenstelle ein Warnlichtsystem installiert. Das eine Lenkende Wirkung auf den Verkehrsstrom erzielt. Dieses System erkennt die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und löst bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ein Blinklicht aus. Dies führt dazu, dass die Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeiten auch einhalten oder das sie abbremsten. Allein dieser Umstand würde bereits für viel mehr Sicherheit auf diesem Streckenabschnitt sorgen.



SPD-Fraktionsvorsitzender Marcel Klitsch beantragt die Verweisung des Antrages zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss.

#### **Abstimmungsergebnis über den Verweisungsantrag:**

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

### **Tagesordnungspunkt 12.7**

[VL-41/2024](#)

#### **Antrag der FWG-Fraktion bzgl. eines Treffens mit dem neuen Verkehrsminister vor Ort bzgl. der Belastungssituation der Ortsdurchfahrt Grifte**

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Kontakt mit dem neuen Verkehrsminister aufzunehmen. Es ist um ein kurzfristiges Treffen vor Ort mit den Entscheidern nachzusuchen, damit diese sich ein Bild der konkreten Belastungssituation in Grifte machen können.“

FWG-Fraktionsvorsitzender Marc Schmidt begründet den Antrag wie folgt:

Die Gemeinde muss bei der Gestaltung einer verkehrspolitischen Lösung der Ortsdurchfahrt Grifte sowie insgesamt auf der L3321 aktiver werden. Die Zeit, nur zu reagieren sollte vorbei sein, denn den Bürgern von Grifte ist die Verkehrssituation nicht länger zuzumuten, zumal diese Situation künftig noch verschlimmert sein wird.

#### **Abstimmungsergebnis über den Antrag:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)



## Tagesordnungspunkt 13

### Anfragen

#### Tagesordnungspunkt 13.1

[AF-39/2023 1. Ergänzung](#)

#### **Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. des Wassers der Edermünder Quellen sowie der Quellen im Verbandsgebiet aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2023**

- ”
- 1) Welche Wassermenge schütten die Edermünder Quellen?
  - 2) Wieviel Wasser wird hiervon verbraucht (abgerechnet und nicht abgerechnet)?
  - 3) Welche Wassermenge schütten die Quellen im Verbandsgebiet?
  - 4) Wieviel Wasser wird hiervon verbraucht (abgerechnet und nicht abgerechnet)?
  - 5) Wie wird sich der Wasserpreis geplant perspektivisch entwickeln und warum?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die angefragten Informationen zu 1 bis 4 können vom Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg (GWW) derzeit nicht bereitgestellt werden, da die IT-Systeme der Verwaltung des Verbandes aufgrund eines Cyberangriffs am 09.02.2024 komplett heruntergefahren sind. Die Antworten werden dem Fragesteller schriftlich zugeleitet, sobald die Auskunft des GWW vorliegt.

zu 5: Die Frage wurde bereits in der Sitzung am 18.12.2023 beantwortet.

#### Tagesordnungspunkt 13.2

[AF-1/2024](#)

#### **Anfrage des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. der Inanspruchnahme des eigenen Wassers aus den Langenbergen im Jahr 2023**

„Besser Wasserversorgung  
Wie hat sich die Inanspruchnahme des eigenen Wassers aus den Langenbergen im Jahr 2023 dargestellt?  
Wieviel Wasser musste seitens des Gruppenwasserwerkes aus deren Quellen zugeführt werden (in Prozent)?  
Gab es besondere Vorkommnisse?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die angefragten Informationen können vom Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg (GWW) derzeit nicht bereitgestellt werden, da die IT-Systeme der Verwaltung des Verbandes aufgrund eines Cyberangriffs am 09.02.2024 komplett heruntergefahren sind. Die Antworten werden dem Fragesteller schriftlich zugeleitet, sobald die Auskunft des GWW vorliegt.

#### Tagesordnungspunkt 13.3

[AF-2/2024](#)

#### **Anfrage des Gemeindevertreters Lars Werner bzgl. der Einrichtung eines Zebrastreifens am Kreisel in Besse**

„Am 10.12.2021 hat die Gemeindevertretung beschlossen, Gespräche mit Hessenmobil aufzunehmen, um in Besse am Kreisel Richtung Großenritte Zebrastreifen einzurichten.  
Wir bitten um Mitteilung des bisher veranlassten bzw. um Mitteilung des Sachstandes.“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Mit Hessen Mobil wurden zu dem Thema mehrfach Gespräche und Ortstermine durchgeführt.

Bereits am 30.06.2022 erfolgte ein Termin vor Ort, bei dem neben Hessen Mobil auch der Landkreis und die Polizei anwesend waren. Hier wurde unter anderem die Bitte vorgetragen, am Kreisel Zebrastreifen einzurichten. Die besprochenen Themen sollten im Nachgang von Hessen Mobil geprüft und Lösungsansätze rückgemeldet werden.

Im Anschluss wurde der Sachstand mehrfach bei Hessen Mobil angefragt. Am 12.06.23 erhielten wir folgende Antwort: „Hessen Mobil hat den restlichen KVP im Nachgang unseres Ortstermins am 30.06.2022 vollständig vermessen lassen. Aufgrund weiterer, prioritärer Projekte und dem dortigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen konnte die Vermessung erst im Frühjahr diesen Jahres abschließend durchgeführt werden. ... wird Hessen Mobil auf Basis der neuen Vermessungsdaten eine Konzeptplanung erstellen. Sobald diese vorliegt, werde ich diese an alle Beteiligten versenden und einen erneuten Abstimmungstermin anberaumen.“

Die Gemeindevertretung wurde über diesen Sachstand am 17.07.2023 informiert.

Am 10.10.2023 erfolgte ein erneuter Ortstermin. Hessen Mobil hat hierbei Konzepte zur Radwegführung vorgelegt. Die Anfrage zum Zebrastreifen im Kreisel wurde seitens der Vertreter der Gemeinde Edermünde erneut angesprochen. Zusätzlich erfolgte eine schriftliche Anfrage an die zuständige Fachdezernatsleiterin Verkehr Nordhessen von Hessen Mobil am 19.10.2023. An diese Anfrage wurde am 05.12.2023 mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme erinnert. Eine Antwort von Hessen Mobil steht bis zum heutigen Tage aus.

Das Thema steht damit weiterhin auf der Themenliste für kommende Verkehrsschauen.

#### **Tagesordnungspunkt 13.4**

[AF-3/2024](#)

#### **Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde**

- „a) Wie ist die Mitgliederentwicklung der letzten 10 Jahre in der Feuerwehr Edermünde (Kinder-, Jugend-, Einsatz- und Alters & Ehrenabteilung) quantitative und in der Altersstruktur. Wir bitten um grafische und tabellarische Darstellung.
- b) Wie ist die Kosten- und Ertragssituation (Einsatzzahlen) der Feuerwehr Edermünde im Vergleich der letzten 10 Jahre?
- c) Ist es politisch denkbar, zukünftig Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) zu 100% durch die Gemeinde zu finanzieren oder spricht etwas dagegen und wenn ja was?
- d) Gibt es eine Analyse von Austrittsgründen von ehemaligen Feuerwehrmitgliedern und was ist das Ergebnis dieser Analyse?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Entsprechende Statistiken werden in der Verwaltung nicht geführt.
- b) Entsprechende Statistiken werden in der Verwaltung nicht geführt.
- c) Politische Fragen sind durch die Fraktionen der Gemeindevertretung zu beantworten.
- d) Nein.

Zusatzfrage des BLE-Fraktionsvorsitzenden Mark Valentin:

Die Gemeinde muss diese Fragen beantworten können.

Bürgermeister Thomas Petrich:

Verweist auf die zuvor gegebenen Antworten.

## **Tagesordnungspunkt 13.5**

[AF-4/2024](#)

### **Anfrage der Bürgerliste Edermünde bzgl. des neuen Logos der Gemeinde Edermünde**

- „1) Wer hat veranlasst das der Gemeindevorstand sich Gedanken über ein neuen Gemeinde Logo macht?
- 2) Was Kostet das Design des neuen Logo und was hat sich der Künstler dabei Gedacht?
- 3) Warum war das alte Logo nicht mehr in vogue?
- 4) Was ist der Vorteil des neuen Logo gegenüber dem alten Logo?
- 5) Welche Kosten/Aufwand entstehen durch die Umstellung in der Verwaltung?
- 6) Warum wurde das Wort "Gemeinde" ersatzlos aus dem Logo gestrichen?
- 7) Möchte die Gemeinde Edermünde "Stadt" werden?
- 8) Die innerörtliche Flächenverdichtung hat in Edermünde in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Gemeindeverwaltung heißt jetzt Rathaus. Das Logo wurde aktualisiert. Was hätte es für Vorteile für Edermünde, wenn wir Stadtrechte hätten?
- 9) Welche Vorteile/Nachteile bringen Stadtrechte mit sich.
- 10) Wieso führen wir ein Grundsteuer Erhöhung durch und machen uns zeitgleich Gedanken über ein neues Logo anstatt über Einsparmaßnahmen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- 1) Der Gemeindevorstand auf Anregung der Verwaltung.
- 2) Der Auftrag der Agentur wurde mit 4.879,00 EUR endabgerechnet. Darin enthalten waren die Ausarbeitung des Logos, die Erstellung einer vektorbasierten Version des Gemeindevappens und die Durchführung eines Workshops zum Thema Kommunikation/Corporate Design in der Verwaltung.
- 3) In technischer Hinsicht stammte das alte Logo aus der „vordigitalen“ Zeit, bei heutigen Anwendungen war es teilweise nur eingeschränkt einsetzbar. Hinsichtlich der grafischen Ausführung erfolgt keine Stellungnahme, da diese dem subjektiven Geschmacksempfinden unterliegt.
- 4) In technischer Hinsicht ist das neue Logo ist vielseitiger verwendbar. Vorteile hinsichtlich der grafischen Ausführung werden nicht angeführt, da diese dem subjektiven Geschmacksempfinden unterliegen.
- 5) Da seitens der Agentur fertige Vorlagen geliefert wurden, ist der interne Umstellungsaufwand als marginal zu beziffern. Eine genaue Analyse wird nicht erstellt.
- 6) Es muss nicht mehr erklärt werden, dass Edermünde eine Gemeinde ist.
- 7) Aus Sicht des Bürgermeisters nicht.
- 8) Die Frage wird nicht beantwortet.
- 9) Die Frage wird nicht beantwortet.
- 10) Hierzu sind unterschiedliche Bewertungen zulässig.

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Ortsdurchfahrt Grifte**

- „1) Wie ist der aktuelle Sachstand zum Thema Ausnahmegenehmigung für ein LKW Durchfahrtsverbot der L3221?
- 2) Wie sieht das Szenario der Beschilderung der L3221 für die Zeit nach einer grundhaften Sanierung aus?
- 3) Mit welchem Verkehrsaufkommen (PKW, LKW) wird für die Zeit ab 2030, also nachdem die derzeitigen Großbaustellen A49, A44 und A7 abgeschlossen sind, für die L3221 gerechnet?
- 4) Was ist das Ziel von Hessen Mobil für die L3221, das durch eine grundhafte Sanierung erreicht werden soll?
- 5) Was ist das Ziel der Gemeinde Edermünde für die L3221, das durch eine grundhafte Sanierung erreicht werden soll?
- 6) Für welches Lastprofil soll die L3221 ertüchtigt werden.
- 7) Welche zusätzlichen Ideen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortsdurchfahrt der L3221 gibt es derzeit bzw. werden diskutiert?
- 8) An den beiden Ortseinfahrten der L3221 gab es schon mal eine bauliche Verengung in der Vergangenheit. Warum wurde diese Verengung seinerzeit entfernt und welche Chancen und Risiken bieten bauliche Verengungen in der Ortsdurchfahrt Grifte (L3221).“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- 1) Die letzten Anfragen der Verwaltung an den für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständigen RP Kassel wurden nur unzulänglich beantwortet, insofern ist eine genaue Antwort nicht möglich. Nach Einschätzung der Verwaltung ist der RP jedoch in den letzten Monaten wesentlich restriktiver bei der Erteilung von Ausnahmen.
- 2) Die Frage kann derzeit nicht beantwortet werden.
- 3) Die Frage kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden.
- 4) Die Frage ist an Hessen Mobil zu richten. Ich verweise auf die angekündigte Teilnahme an einer Ausschusssitzung der Gemeindevertretung.
- 5) Solche Zieldefinierungen haben im parlamentarischen Verfahren durch die Politik zu erfolgen. Der Fragesteller ist als Teil des Parlaments selbst in der Verantwortung.
- 6) Die Frage ist an Hessen Mobil zu richten. Ich verweise auf die angekündigte Teilnahme an einer Ausschusssitzung der Gemeindevertretung.
- 7) Die Frage ist an Hessen Mobil zu richten. Ich verweise auf die angekündigte Teilnahme an einer Ausschusssitzung der Gemeindevertretung.
- 8) Die Frage ist an Hessen Mobil zu richten. Ich verweise auf die angekündigte Teilnahme an einer Ausschusssitzung der Gemeindevertretung.

**Tagesordnungspunkt 13.7****Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Genehmigung von Straßentunnel**

„Sind Straßentunnel unter einem Wasserschutzgebiet und Wohngebiet grundsätzlich genehmigungsfähig und warum?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Verwaltung ist für Bergrecht weder zuständig, noch verfügt sie über die entsprechende Fachkompetenz. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Auswirkungen des geplanten Wasserstoffnetzes für Deutschland auf Edermünde**

„Welche Chancen und Risiken ergeben sich für die Gemeinde Edermünde aufgrund des geplanten Wasserstoffnetz für Deutschland?“

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimaneutralitaet-2045-ein-wasserstoffnetz-fuer-20-milliarden-euro-19313996.html>

<https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2023/11/Meldung/topthema.html>“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Gemeinde ist weder im Netzbetrieb tätig, noch verfügt sie über die notwendige Fachkompetenz. Die Frage kann daher seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden.

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen  
für die Windenergienutzung**

„Auf Anregung der Fraktion B90/Die Grünen in der Sitzung am 25.09.2023 wurde ein Antrag auf Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen für die Windenergienutzung in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen verwiesen. Zu der Sitzung sollte ein(e) Vertreterin der Landesenergieagentur geladen werden.“

Wir fragen:

- a) Ist der Gemeindevorstand/Verwaltung diesbezüglich tätig geworden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, wann ist mit dem Thema in dem Ausschuss unter Teilnahme der Landesenergieagentur zu rechnen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Ja.
- b) Entfällt.
- c) Am 15.02.2024.

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Aufstellung eines Storchennestes**

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat das Aufstellen eines Storchennestes beschlossen.“

Wir fragen:

- a) Ist der Gemeindevorstand/Verwaltung diesbezüglich tätig geworden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, wann ist mit der Aufstellung zu rechnen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Ja.
- b) Entfällt.
- c) Nach Klärung der Aufstellfläche Ende April 2024.

### **Tagesordnungspunkt 13.11**

[AF-10/2024](#)

#### **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. der Durchführung des Obstbaumschnitts im Jahr 2023**

„Im Haushalt 2023 war ein Betrag für den Obstbaumschnitt in der Gemeinde Edermünde vorgesehen.“

Wir fragen:

- a) Sind in 2023 Obstbäume aus diesem Budget geschnitten worden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, aufweichen Flächen?
- d) Wieviel Bäume?
- e) Ist das Budget aufgebraucht worden?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Ja.
- b) Entfällt.
- c) Im Bereich „Kasseler Straße“ in Besse, am Rad/-Gehweg an der Landesstraße Haldorf – Grifte und die Streuobstwiese an der Guntershäuser Straße in Holzhausen.
- d) 25 -30.
- e) Ja.

### **Tagesordnungspunkt 13.12**

[AF-11/2024](#)

#### **Anfrage der FWG-Fraktion bzgl. des LKW-Durchfahrtverkehrs der Ortsdurchfahrt Grifte und der L3321**

„Die Situation in der Ortsdurchfahrt Grifte und auf der gesamten L3321 ist mehr nicht hinnehmbar. Ein Großteil des Lärms wird von den LKW produziert.“

Warum schafft die Politik und Behörden nicht den illegalen LKW-Durchfahrtsverkehr zu stoppen?  
Warum hat unsere Gemeinde in den letzten Jahren jeder Ausnahmegenehmigung (Durchfahrt Grifte) zugestimmt?

Wer hat dies beschlossen?

Welche Maßnahmen wurden bis jetzt eingeleitet die Situation zu entschärfen?

Wie wollen sie in Zukunft die Bürger und Anwohner vor der Belastung besser schützen?

Mit welchen Ämtern arbeiten sie zusammen, um eine bessere Kontrolldichte sicher zu stellen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Frage basiert (wider besseren Wissens des Anfragestellers!) auf der unzutreffenden Behauptung, dass „die Gemeinde“ in den letzten Jahren jeder Ausnahmegenehmigung zugestimmt habe. Entgegen dieser Falschbehauptung des Anfragestellers ist das Gegenteil der Fall: die Gemeindeverwaltung hat in den letzten Jahren bei Anfragen des dafür zuständigen RP Kassel überhaupt keiner Ausnahmegenehmigung zugestimmt.

Der Anfragesteller wird hiermit aufgefordert, seine wahrheitswidrigen Behauptungen in einer öffentlichen Erklärung zurückzunehmen.

**Anfrage der FWG-Fraktion  
bzgl. Fahrzeugmessungen auf der L3321**

„Fahrzeugmessungen auf der L 3221 haben bereits mehrfach stattgefunden.  
Warum erhalten nicht alle Fraktionsvorsitzenden und Der Gemeindevorstand die ungefilterten Zahlen nach der Auswertung?  
Wann haben sie vor, die nächste Messung durchzuführen?  
Warum werden diese Informationen nicht mit den Bürgern geteilt?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Ergebnisse der Verkehrsmessungen wurden an mehreren Stellen öffentlich gemacht, z. B. in Bürgerversammlungen oder auch in Veröffentlichungen in den sozialen Medien. Darüber hinaus sollte dem Anfrager bekannt sein, dass er jederzeit das Einsichtsrecht auch in die entsprechenden Quelldaten hat.

**Tagesordnungspunkt 14****Unterrichtungen**

Bürgermeister Thomas Petrich informiert über nachfolgende Angelegenheiten:

- Sachstand Geflügelpest

Nachdem bei verendeten Wildvögeln auch außerhalb der Gemeinde Edermünde ebenfalls das aggressive Vogelgrippevirus H5N1 nachgewiesen wurde, wurden seitens der Gesundheitsämter Kassel und Schwalm-Eder zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeleitet. Unter anderem wurde die Sperrzone auf die kompletten Landkreise ausgeweitet. Im entsprechenden Gebiet herrscht eine Aufstallungspflicht für Geflügel, um das weitere Eindringen des Virus in Nutztierbestände zu verhindern.

Ausgangspunkt der Maßnahmen war ein Seuchengeschehen in einem Legehennenstall in Grifte am 31.01.2024. Das vermutlich durch einen Wildvogel eingetragene Virus hat dazu geführt, dass etwa 70 % des betroffenen Legehennenbestandes in kurzer Zeit verendet sind. Die verbleibenden Tiere wurden zur Eindämmung des Geschehens im Auftrag des Veterinäramtes gekeult.

- Bürgerrat Klima

Ein für Montag, den 05.02.2024 geplanter Abstimmungstermin mit Fa. IFOK zur Planung des Bürgerrates musste wegen des Vogelpest-Falles kurzfristig durch die Verwaltung abgesagt werden. Der Abstimmungstermin wurde für den 29.02.2024 neu angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass der Bürgerrat in 2024 zur Umsetzung kommt.

- Schützenhaus Grifte

Das Sozialamt des Schwalm-Eder-Kreises hat mitgeteilt, dass aufgrund rückläufiger Flüchtlingszahlen derzeit keine Anmietung des Schützenhauses erfolgen soll. Dem Landkreis wurde daraufhin mitgeteilt, dass gemäß dem ursprünglichen Beschluss der Gemeindevertretung nunmehr der Verkauf des Gebäudes eingeleitet wird.

- Dr.-Walter-Lübcke-Brücke / Google Maps

Die Fahrradbrücke über die Eder ist mit Unterstützung der Pressestelle von Google Deutschland nun auch im Kartensystem Google Maps umbenannt worden.

- Hacker-Angriff Gruppenwasserwerk

Die Verwaltung des Gruppenwasserwerks ist laut Mitteilung der Geschäftsführung in der Nacht zum 09.02.2024 Ziel eines Cyberangriffs geworden. Die technische Betriebsführung erfolgt über getrennte Systeme, die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung ist daher nicht gefährdet. In der Verwaltung wurden sämtliche Systeme heruntergefahren, das Gruppenwasserwerk ist aktuell nur über die Not-Telefonnummer 05681/9889-0 erreichbar.

- Spielleitplanung / Anfrage der Körber-Stiftung

Die gemeinnützige Körber-Stiftung, Hamburg, hat die Gemeinde eingeladen, den Bürgerbeteiligungsprozess der Edermünder Spielleitplanung im Rahmen der Initiative „Deutschland besser machen – mit der zukunftsfähigen Stadt“ vorzustellen. Erste Beigeordnete Ruth Pfannstiel wird dafür an einem Zukunftsworkshop der Stiftung am 04./05.03.2024 in Hamburg teilnehmen. Reise- und Übernachtungskosten werden von der Stiftung getragen.

- Festwoche 50 Jahre Edermünde

Vom 19.06. bis 23./24.06.2024 findet die Festwoche zum 50. Geburtstag der Gemeinde statt. In das umfangreiche Programm eingebunden sind auch gemeindliche Gremiensitzungen, die am 20.06. (Ausschüsse) bzw. am 24.06. (Gemeindevertretung) im Forum am Hahn stattfinden sollen. Am Montag, den 24.06. ist im Anschluss an die Sitzung der Gemeindevertretung eine Helferparty mit den Vereinen geplant. Die Verwaltung schlägt vor, dass Gemeindevertretung und Gemeindevorstand an dem Abend den Thekendienst übernehmen.

- Ganztage Bilsteinschule Besse

Die Bilsteinschule Besse hat zum kommenden Schuljahr den Wechsel in den „Pakt für den Ganztage“ beantragt. Ein Kooperationsgespräch mit allen Beteiligten findet in der nächsten Woche statt. Der dann entstehende Kooperationsvertrag ist schnellstmöglich von der Gemeindevertretung zu bestätigen. Analog der Vorgehensweise Ernst-Reuter-Schule tritt die Gemeinde in die Rolle als Anstellungsträger für das bisher beim Förderverein beschäftigte Personal ein.

- Antrag der Stadt Niedenstein – Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks

Vertreter aus den Verwaltungen von Niedenstein, Gudensberg, Schauenburg, Bad Emstal, Namburg und Baunatal haben sich auf Einladung der Stadt Niedenstein am 18.01.2024 über die grundsätzlichen Möglichkeiten einer Neuorganisation im Bereich Ordnungsamt ausgetauscht. Erwogen wird die Gründung eines neuen Ordnungsbehördenbezirks. Hintergrund ist, dass die räumliche Ausdehnung des bestehenden OBB Habichtswald von einigen Mitgliedern als zu groß bewertet wird. Bürgermeister Petrich hat für die Gemeinde Edermünde angekündigt, dass man sich an entsprechenden Überlegungen gerne beteiligen werde.

- Aktueller Sachstand zur deutschen Glasfaser

Die Deutsche Glasfaser hat erneut angekündigt, kurzfristig die noch offenen Bauarbeiten in Angriff zu nehmen. Unabhängig von dieser Ankündigung wird durch die Verwaltung die Einleitung des ersten Ersatzvornahme-Paketes vorbereitet.

- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Plukon Gudensberg GmbH

Mit Mail vom 09.02.2024 teilt das Regierungspräsidium Kassel mit, dass die Fa. Plukon den Antrag im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz am 31.01.2024 abschließend eingereicht hat. Im Rahmen der Beteiligung kann die Gemeinde Edermünde bis zum 08.03.2024 die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Das Verfahren wird nach dem 30.05.2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit fortgeführt.

- Gewerbegebiet Lange Heideteile II

In seiner Sitzung am 31.01. hat der Gemeindevorstand der Vergabe der Leistungen durch die Hessische Landgesellschaft Kassel für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a, OT Holzhausen in Höhe von 55.000 € und die Leistungen der Tiefbauplanung LP 1-6 HOAI in Höhe von 180.000 € zugestimmt.

Parallel dazu befassen sich Studenten der Uni Kassel im laufenden Semester mit einer möglichen Planung der Fläche. Die Ergebnisse sollen in das Verfahren einfließen. Eine Vorstellung im Ausschuss für Bau- und Umweltfragen wird zurzeit geprüft.

- Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2023

Mit dem, dem Protokoll als Anlage beigefügten Schreiben vom 16.01.2024 hat die Finanzaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises die Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2023 genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte am 24.01.2024 im Chattengau Kurier.

Edermünde, 20.02.2024

gez. Armin Wicke  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Harald Blum  
Schriftführer

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-25/2024</b>	
Fachbereich	Finanzen
Sachbearbeitung	Joanna Riebeling
Datum	05.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2024	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

## Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 18.12.2023 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen einschl. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 – 2027.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### **HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE EDMÜNDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am .....2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1 - Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### **im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.922.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.894.700 EUR
mit einem Saldo von	28.000 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	28.000 EUR
--------------------------	------------

## im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 736.800 EUR

und dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 881.500 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.908.000 EUR  
mit einem Saldo von 1.026.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 54.500 EUR  
mit einem Saldo von 54.500 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf  
des Haushaltsjahres von 344.200 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 - Kredite**

Kredite werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 370.000 € festgesetzt.

### **§ 4 – Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

### **§ 5 - Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 465 v. H.
  - b) - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H

Die Gemeindevertretung hat am 18.12.2023 eine Hebesatzsatzung beschlossen.  
Daher erfolgt die Angabe der vorstehenden Hebesätze lediglich nachrichtlich.

### **§ 6 - Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### **§ 7 - Stellenplan**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## **§ 8 - Budget**

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen der Kontenklassen 62, 63, 640 – 643, 647 – 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen der Kontenklassen 644 – 646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets könne zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde, .....2024

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edermünde

- Thomas Petrich -  
Bürgermeister

### **Erläuterungen:**

Auf die weiteren Ausführungen bei der Einbringung des Entwurfs in der Sitzung am 18.12.2023 wird Bezug genommen. Bürgermeister Petrich unterrichtet über den Haushaltsvollzug nach § 28 GemHVO.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-35/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. Erstellung einer Standortkarte und Bereitstellung von Haushaltsmitteln  
für Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Edermünde**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag B90 Baumpflanzungen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Armin Wicke  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

**Ortsverband Edermünde**  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

**Fraktionsvorsitzender**  
Oliver Steyer

**Stellvertretende Fraktionsvorsitzende**  
Stefanie Pies

**Kontakt**  
info@gruene-edermuende.de  
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06.02.2024

**Betreff: Antrag**

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

**Antrag:**

1. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Erstellung einer Standortkarte und Liste für potentielle Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde.  
Die Liste umfasst Standorte im Innenbereich sowie Außenbereich (außer Forstflächen). Die Liste ist zeitnah zu erstellen und soll als Grundlage für Pflanzungen im Herbst 2024 dienen.
2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Pflanzungen von Bäumen dieses Jahr im Herbst auf den Standorten, die in der o.g. Liste aufgeführt sind. Hierfür sind Mittel in Höhe von 5.000,00 € im Haushalt 2023 einzuplanen.

**Begründung:**

Aus unterschiedlichen Gründen (Hitze und Wassermangel, Baumkrankheiten, Flächeninanspruchnahme etc.) werden seit Jahren Bäume in Edermünde gefällt.  
Zur Erhaltung des Ortsbildes, des Kleinklimas und des Naturschutzes sind Neuanpflanzungen von Bäumen notwendig.  
Dabei sollen vorrangig hitze- und trockenverträgliche Baumarten wie z.B. Amberbaum und Baumhasel, gepflanzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-36/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Aufbau eines Waldkindergartens**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag B90 Waldkindergarten

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Armin Wicke  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender  
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende  
Stefanie Pies

Kontakt  
info@gruene-edermuende.de  
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06. Februar 2024

**Betreff: Antrag**

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertretersitzung zu setzen.

**Antrag**

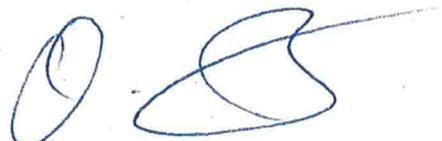
Errichtung eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde beschließt für den Aufbau eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde 50.000,00 € für die planerische und baurechtliche Genehmigungsphase in den Haushalt 2024 einzustellen.

**Begründung:**

Der Bürgermeister Hr. Petrich hat auf Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen eine Trägerschaft durch die Gemeinde präferiert und eine vorbereitende Diskussion mit der Kindergartenleitung bejaht. Eine Ausführung wurde nach Errichtung der 2 Kindergarten-Neubauten in Aussicht gestellt. Da die beiden Kita-Neubauten nun an den Start gegangen sind, nehmen wir die Aussagen des Bürgermeisters beim Wort und pochen auf die Realisierung eines Waldkindergartens in der Gemeinde Edermünde. Vor Jahren wurde, bei einer gemeindlichen Bedarfsabfrage unter den Eltern der Kindergartenkinder, ein starkes Interesse und die Bereitschaft das Kind in einem Waldkindergarten betreuen zu lassen, festgestellt. Diese Eltern warten bisher vergebens auf diese Art der Betreuung. Wir wollen diese Eltern und die Kinder nicht weiter enttäuschen.  
Mit freundlichen Grüßen

Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-37/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Installation von PV-Anlagen  
auf den Dächern der gemeindeeigenen Gebäude**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag B90 PV-Anlagen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Armin Wicke  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

06 Februar 2024

**Ortsverband Edermünde**  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

**Fraktionsvorsitzender**  
Oliver Steyer

**Stellvertretende Fraktionsvorsitzende**  
Stefanie Pies

**Kontakt**  
info@gruene-edermuende.de  
www.grüne-edermünde.de

**Betreff: Antrag**

Sehr geehrter Herr Wicke,  
ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

**Antrag**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für die Installation von PV-Anlagen auf den Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden 50.000,00 € in den Haushalt 2024 einzustellen.

**Begründung:**

Seit Jahren fordern die Grünen und auch andere Oppositionsparteien in der Edermünder Gemeindevertretung ein größeres Engagement der Gemeinde im Bereich der Erneuerbaren Energien, hier ins besondere im Bereich der Photovoltaik. Mit Anschaffung eines Elektrofahrzeuges für die Verwaltung macht sich ein weiteres Feld für den Einsatz von Photovoltaik zur Stromerzeugung auf den Dächern der Liegenschaften der Gemeinde auf.

Wir bitten um ihre Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen  
Oliver Steyer (Fraktionsvorsitzender)

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-39/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der Gemeindevertreterin Dr. Claudia Küneweg  
bzgl. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine Beschattung im Außenbereich  
der Kindertagesstätte „Pustebblume“**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag Claudia Küneweg Beschattung Pustebblume

Ortsverband Edermünde  
-Gemeindevertretungsfraktion-

Oliver Steyer  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

[www.gruene-edermuende.de](http://www.gruene-edermuende.de)

KSK Schwalm Eder  
Kontonummer 153000005  
BLZ 520 521 54

Bündnis 90 / Die Grünen Schwalm Eder, 34295

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herrn Wicke

34295 Edermünde

7. Februar 2024

Antrag für die Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Wicke,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beschließt, in den Haushalt 2024 einen Betrag von 20.000 Euro einzustellen für die Planung und zeitnahe Realisierung einer zeitgemäßen Beschattung im Außenbereich der neuen Kita „Pustebblume“.

#### **Begründung**

Die Risiken eines ungeschützten Aufenthalts in der Sonne sind prinzipiell bekannt und werden durch Hautärzte und Hautkrebsstatistiken quasi jedes Jahr nach oben korrigiert.

Dies liegt am sonnenorientierten Freizeitverhalten in unserer Gesellschaft, aber auch an der stetig wachsenden UV-Einstrahlung in unseren Breiten und den Rekord-Sonnenstunden der letzten Jahre. Schädigung findet nicht erst bei Sonnenbrand statt, sondern bei jeder direkten Exposition.

Kinderhaut ist dünn und extrem empfindlich, unabhängig vom Hauttyp.

Kinder unter zwei Jahren dürfen möglichst gar nicht ungeschützt direkter Sonne ausgesetzt werden, zumindest nicht in der Sommerzeit zwischen 9 und 17 Uhr.

Rötung und jeder Sonnenbrand erhöhen das Risiko für Hautkrebs um ein Mehrfaches und müssen auf jeden Fall vermieden werden, erst recht in öffentlicher Obhut.

Vorsorge durch Schutzkleidung und eincremen ist notwendig, aber allein nicht ausreichend.

Die Kita „Pustebblume“ verfügt noch nicht über nennenswerten Baumschatten. Die vorhandenen Sonnensegel sind in ihren Dimensionen unzureichend für effektiven Schutz beim Spielen und Bewegen. Gute Sonnensegel schützen vor über 90 % der aggressiven UV-Strahlen und schaffen Bereiche mit angenehmen Temperaturen, in denen sich Kinder und Erzieherinnen ohne Risiken für ihre Gesundheit aufhalten können. Große, sichere und langlebige Lösungen haben ihren Preis.

Edermünde, 07.02.2024

  
C. Künweg

# BESCHLUSSVORLAGE

## VL-1/2024 1. Ergänzung

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	23.01.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2024	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

### **Verlegung einer Entwässerungsleitung des Betriebes Plukon, Gudensberg, durch Edermünder Gemarkung hier: Gestattungsvertrag**

#### **Beschlussvorschlag:**

- wird in der Sitzung unterbreitet -

#### **Erläuterungen:**

Der dem Protokoll als Anlage beigefügte Gestattungs- und Nutzungsvertrag mit der Plukon Gudensberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Dullweber, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg zur Errichtung von Abwasserleitungen zur Einleitung des im Geschäftsbetrieb der Plukon Gudensberg GmbH anfallenden gereinigten Abwassers in die Eder wurde mit der Erwartung vorgelegt, dass die Gemeindevertretung ihren Beschluss vom 18.07.2022 aufhebt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

#### **Anlage(n):**

1. Schreiben\_Plukon Gudensberg GmbH
2. Mail\_Plukon Gudensberg GmbH
3. Entwurf - Gestattungs-/Nutzungsvertrag\_mit\_Grunddienstbarkeit\_Edermünde.docx
4. Anlage 1\_6.4627\_GP\_231213-ÜLP\_1-10.000
5. Anlage Ed\_2.1\_6.4627\_GP\_231213-LP\_Leitungsverlauf\_Abschnitt 7 (2)
6. Anlage Ed\_2.2\_6.4627\_GP\_231213-LP\_Leitungsverlauf\_Abschnitt 8 (2)
7. Anlage Ed\_2.3\_6.4627\_GP\_231213-LP\_Leitungsverlauf\_Abschnitt 9 (2)

Plukon Gudensberg GmbH  
Besser Straße 45  
34281 Gudensberg

Plukon Gudensberg GmbH  
Besser Straße 45  
D-34281 Gudensberg  
tel +49 (0) 5603/9322-0  
info-gudensberg@plukon.de  
www.plukon.de

Gemeinde Edermünde  
Herr Bürgermeister Petrich  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

28.11.2023

***nur per E-Mail: [bgm.petrich@gemeinde.edermuende.de](mailto:bgm.petrich@gemeinde.edermuende.de)***

**Geplante Verlegung einer Abwasserleitung innerhalb kommunaler Flurstücke der Gemeinde Edermünde einschließlich Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Eder**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Petrich,  
Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,  
Sehr geehrte Ratsmitglieder!

Wie Sie wissen, beabsichtigen wir die Einreichung eines wasserrechtlichen Antrages zur Einleitung von gereinigtem Abwasser unseres im Schlachthof anfallenden Wassers in die Eder. Die Einleitung in die Eder wird notwendig, da für die bisherige Einleitung in den nur temporär wasserführenden Goldbach die bisher schon strengen Vorgaben aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen nochmals verschärft wurden. Eine direkte Einleitung in die Eder erscheint aufgrund der vielfach höheren Wasserführung dagegen aus Sicht der wasserrechtlichen Anforderungen zulässig.

Aufgrund einer aus unserer Sicht leider unglücklich verlaufenen Kommunikation zu Beginn unserer Planungen kam es durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am 18.07.2022 zu einem Beschluss, nach dem sich die Gemeindevertretung zunächst gegen den Bau der Abwasserdruckleitung aussprach und vor einer weiteren Behandlung des Antrags u.a. weitere Informationen zur Funktionsweise der betrieblichen Kläranlage, zu deren Überwachung sowie zu der zu erwartenden Abwasserqualität zu beschaffen waren.

Inzwischen haben wir Vieles unternommen, um das Vorhaben transparent zu machen und Bedenken auszuräumen:

Am 21.09.2022 erläuterten wir auf der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Umweltfragen unsere Planung sowie Aufbau, Betrieb und Reinigungsleistung der Kläranlage. Bereits bei dieser Veranstaltung konnten wir Hinweise berücksichtigen und stellten die neue – fließabwärts der Badestelle angeordnete – Einleitstelle vor. Außerdem erläuterte der u.a. für Abwässer zuständige Referatsleiter des RP Kassel, Herr Vicum, das Prozedere der Antragstellung sowie die Überwachung der betrieblichen Kläranlage durch die Fachbehörde. Herr Grundl versicherte die Beibehaltung der hohen Reinigungsleistung auch

bei Einleitung in die Eder sowie die Ausstattung der Kläranlage mit einer weiteren Reinigungsstufe – der Ozonbehandlung des gereinigten Abwassers zur Keimabtötung – zu. Diese Zusage gilt selbstverständlich auch nach dem Wechsel von Herrn Grundl an einen anderen Geflügelschlachthof der Plukon-Gruppe und der nun von mir zu verantwortenden Betriebsleitung. Dabei unterstützt mich Herr Grundl weiterhin

Im Rahmen einer Betriebsbesichtigung Mitte November 2022 wurden durch uns und das RP Kassel weitere Fragen zur Kläranlagentechnik, zu erzielten Reinigungsleistungen sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung erläutert.

Bei mehrfach durchgeführten Untersuchungen auf MRSA wurden diese im gereinigten Abwasser nicht nachgewiesen.

Parallel zur Trassenfindung wurde nach wasserrechtlicher Erlaubnis des Testbetriebes im Mai 2023 die Ozonierung des Abwassers getestet. Das mit dem RP Kassel unter Einbeziehung von Forschungseinrichtungen abgestimmte umfangreiche Untersuchungsprogramm umfasste

- die Erfassung der Abwasserqualität bezüglich MRSA und Wirkstoffrückständen ohne die zusätzliche Reinigungsstufe „Ozonbehandlung“,
- die Erfassung der Abwasserqualität bezüglich MRSA und Wirkstoffrückstände, mit der zusätzlichen Reinigungsstufe „Ozonbehandlung“ einschl. Ableitung einer Aussage zur Wirksamkeit der Ozonierung, und
- die Prüfung des Testbetriebes auf mögliche „Nebenwirkungen“ hinsichtlich der Bildung von Metaboliten sowie der biologischen Aktivität.

Der Ihnen im Juni 2023 übersandte Abschlussbericht ergab, dass in keiner der insgesamt neun Proben MRSA, ESBL/MRGN und/ oder VRE nachgewiesen wurden. Metabolite sowie eine Beeinträchtigung der biologischen Aktivität wurde ebenfalls nicht festgestellt. Die Rückstandsanalytik ergab bei 86 Wirkstoffen (Arzneimittel, Hormone) vier in geringen Konzentrationen nachgewiesene Wirkstoffe, die jedoch sämtlich nicht in der Tiermedizin, sondern ausschließlich in der Humanmedizin eingesetzt werden. Bei 600 Arbeitskräften ist dies nicht verwunderlich.

Auf einem Mitte Juli stattgefundenen Vor-Ort-Termin mit der oberen Naturschutzbehörde konnte ein Kompromiss zur Trassenführung in der Ederau gefunden werden, so dass wir Ihnen als Anlage einen aktuellen Trassenplan zur Verfügung stellen können.

Sehr geehrte Damen und Herren: Die Abwasserleitung einschließlich die Einleitung in die Eder ist in der vorgeschlagenen Trassenvariante für die Fortführung unseres Unternehmens unverzichtbar. Eine Einstellung/ Verlegung unseres Betriebs, mit dem mehr als 600 sichere Arbeitsplätze verbunden sind, möchten wir unbedingt vermeiden und bieten, weitere Abstimmungen an.

Wir haben damit nach bestem Wissen und mit hohem Aufwand zur Klärung der seinerzeit offenen Fragen beigetragen und werden dies selbstverständlich auch weiterhin tun, wenn aus Ihrer Sicht weitere Punkte klärungsbedürftig sind. Die vorliegenden Ergebnisse werden nicht nur aus unserer Sicht,

sondern auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde und des Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, Herrn Häusling, positiv bewertet.

Wir bitten Sie daher, die Angelegenheit nochmals zu prüfen und den Beschluss aufzuheben, wofür wir uns bereits jetzt bedanken.

Gern erläutern wir den Sachstand natürlich auch persönlich. Für Rückfragen stehe ich unter der Tel.-Nr. 0560 393-220 zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Ton Waals  
Betriebsleiter

Anlage



## Pätzold, Silke

---

**Von:** Jürgen Pötzsch <juergen.poetzsch@eckhof.de>  
**Gesendet:** Freitag, 15. Dezember 2023 15:21  
**An:** Petrich, Thomas  
**Cc:** Blum, Harald; Ton Waals; 's.doemges@agc-gruppe.de'; Frank Grundl  
**Betreff:** Plukon Gudensberg GmbH, geplante Leitung für gereinigtes Abwasser, Entwurf des Gestattungsvertrages  
**Anlagen:** 2023-12-15  
\_Entwurf\_Gestattungs--\_Nutzungsvertrag\_mit\_Grunddienstbarkeit\_-\_Edermünde.pdf; Anlage 1\_6.4627\_GP\_231213-ÜLP\_1-10.000  
\_Planungsabschnitte.pdf; Anlage Ed\_2.1\_6.4627\_GP\_231213-LP\_Leitungsverlauf\_Abschnitt 7 (2).pdf; Anlage Ed\_2.2\_6.4627\_GP\_231213-LP\_Leitungsverlauf\_Abschnitt 8 (2).pdf; Anlage Ed\_2.3\_6.4627\_GP\_231213-LP\_Leitungsverlauf\_Abschnitt 9 (2).pdf

Sehr geehrter Herr Petrich, sehr geehrter Herr Blum,

auch wenn die Gemeindevertreter frühestens im Februar 2024 über eine Änderung des Beschlusses zur Blockierung der Abwasserleitung entscheiden, übersende ich Ihnen im Auftrag der Plukon Gudensberg GmbH den Entwurf eines Gestattungsvertrages einschl. zugehöriger Anlagen mit der Bitte um Befassung.

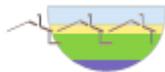
Hinweis: Die Stadt Gudensberg hat heute ebenfalls einen gleichlautenden Entwurf erhalten, den wir am Dienstag, dem 19.12.2023 mit der Bürgermeisterin Frau Best bei ihr im Amt besprechen werden.

Ich wünsche Ihnen einen schönen 3. Advent!

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Pötzsch

**IBE** Ingenieurbüro  
Dr. Eckhof GmbH



---

IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH  
Lessingstraße 16  
16356 Ahrensfelde

Geschäftsführer: Ralf Jung, Timothy Kappauf  
Handelsregister: Frankfurt (Oder)  
HRB NR.: 16280 FF

Tel.: +49 30 936677-24  
E-Mail: [juergen.poetzsch@eckhof.de](mailto:juergen.poetzsch@eckhof.de)  
bzw. [umweltberatung@eckhof.de](mailto:umweltberatung@eckhof.de)  
Internet: [www.eckhof.de](http://www.eckhof.de)

## Gestattungs- und Nutzungsvertrag

zwischen der

**Gemeinde Edermünde**, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Petrich, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde-Holzhausen

- im Folgenden „**Gestattungsgeberin**“ genannt“ -

und der

**Plukon Gudensberg GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Dullweber, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg,

- im Folgenden „**Gestattungsnehmerin**“ genannt“ -

### Präambel

Die Gestattungsnehmerin beabsichtigt die Errichtung einer Abwasserleitung zur Einleitung des in ihrem Geschäftsbetrieb anfallenden gereinigten Abwassers in die Eder. Die Leitung verläuft über im Eigentum der Gestattungsgeberin stehende Flurstücke. Der Trassenverlaufplan ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt.

Dazu schließen die Parteien den Folgenden Gestattungs- und Nutzungsvertrag:

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gestattungsgeberin ist Eigentümerin der folgenden Flurstücke (dienende Flurstücke):

<i>Amtsgericht</i>	<i>Blatt</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Fritzlar	1928	Haldorf	003	19/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	54/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	211/56
Fritzlar	1928	Haldorf	003	207/125
Fritzlar	1928	Haldorf	003	59/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	222/143
Fritzlar	1928	Haldorf	003	22/1
Fritzlar	1928	Haldorf	005	62

- (2) Die Gestattungsnehmerin ist Eigentümerin der folgenden Flurstücke (herrschende Flurstücke):

<i>Amtsgericht</i>	<i>Blatt</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Fritzlar	1922	Gudensberg	005	23/2
Fritzlar	1922	Gudensberg	005	23/3
Fritzlar	1922	Gudensberg	005	23/7

- (3) Die Gestattungsgeberin gestattet der Gestattungsnehmerin und ihren Rechtsnachfolgern die Errichtung, Unterhaltung, Instandhaltung und den dauerhaften Betrieb einschließlich üblicher bzw. notwendiger Wartung und Reparatur einer Abwasserleitung in der Dimension < 300 mm als doppelwandige Kunststoffleitung. über die in § 1 (1) genannten Flurstücke. Die Leitung wird im ersten Abschnitt bis zur Kreuzung mit der Bundesautobahn A49 als Druckleitung, danach als Freigefälleleitung ausgeführt.
- (4) Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, die belasteten Grundstücke lediglich in einem Umfang zu nutzen, den die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Reparatur der geplanten Leitungsanlage erfordert. Der Ausübungsbereich ergibt sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan (rot schraffiert).

## § 2 Dingliche Sicherung

- (1) Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, für die Gestattungsnehmerin zu Lasten der in ihrem Eigentum stehenden, in § 1 (1) dieser Vereinbarung abschließend genannten Grundstücken eine Grunddienstbarkeit des nachstehenden Inhalts zu Gunsten der im Eigentum der Gestattungsnehmerin stehenden, in § 1 (2) dieser Vereinbarung abschließend genannten Grundstücke zu bewilligen und zu beantragen:

*Die Gemeinde Edermünde, vertreten durch den Bürgermeister, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde-Holzhausen, bewilligt und beantragt,*

*zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 23/2, 23/3 und 23/7 der Gemarkung Gudensberg, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fritzlar auf Blatt 1922 (nachfolgend: „herrschende Flurstücke“) als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB*

*die Eintragung einer Grunddienstbarkeit („Abwasserleitungsrecht“) in Abt. II des Grundbuchs beim Amtsgericht Fritzlar, Blatt 1928 (nachfolgend: „dienende Grundstücke“), an folgenden Flurstücken:*

Amtsgericht	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fritzlar	1928	Haldorf	003	19/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	54/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	211/56
Fritzlar	1928	Haldorf	003	207/125
Fritzlar	1928	Haldorf	003	59/1
Fritzlar	1928	Haldorf	003	222/143
Fritzlar	1928	Haldorf	003	22/1
Fritzlar	1928	Haldorf	005	62

*folgenden Inhalts:*

*Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks ist berechtigt, eine Abwasserleitung zu errichten, zu unterhalten, instand zu halten und zu betreiben. Der Begünstigte darf das dienende Grundstück zu diesem Zweck jederzeit betreten und*

*befahren oder durch Dritte betreten und befahren lassen. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.*

*Der Ausübungsbereich ergibt sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan (rot schraffiert).*

*Das Recht ist auf dem Grundbuchblatt der herrschenden Grundstücke zu vermerken.*

*Die Grunddienstbarkeit wird an rangerster Stelle eingetragen. Hilfsweise wird Eintragung an nächstfolgender Rangstelle beantragt. Dies ist dem Grundbuchamt gegenüber nicht nachzuweisen. Rangänderungen und/ oder Löschungsbewilligungen vorrangig eingetragener Gläubiger und Berechtigter stimmt der Eigentümer des dienenden Grundstücks bereits jetzt mit dem Antrag auf Vollzug zu und beantragt die Eintragung der Rangänderung und/ oder Löschung im Grundbuch.*

*Alle Anträge können getrennt oder eingeschränkt gestellt und zurückgenommen werden.*

*Soweit mehrere Grundstücke betroffen sind, ist Teilvollzug zulässig.*

*Der Wert der Grunddienstbarkeit beträgt [...] €.*

*Es wird beantragt, der Gemeinde Edermünde und der Plukon Gudensberg GmbH jeweils unbeglaubigte Grundbuchabschriften nach erfolgter Grundbucheintragung zu erteilen.*

*Der beglaubigende Notar wird beauftragt, den Vollzug dieser Urkunde zu betreiben, zu überwachen und alle erforderlichen Genehmigungen und Zeugnisse einzuholen und im Empfang zu nehmen. Der Notar ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen. Der Notar wird hiermit bevollmächtigt, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge nachträglich zu berichtigen, zu ergänzen, grundbuchrechtlichen Erfordernissen inhaltlich anzupassen und alle zu tun, was verfahrensrechtlich zur Eintragung der Rechte in das Grundbuch erforderlich sein sollte. Die Vollmacht erlischt ein Jahr nach Eigentumsumschreibung. Sie ist jederzeit widerruflich.*

- (2) Der Grunddienstbarkeit dürfen keine Rechte in Abt. II und Abt. III des Grundbuchs vorgehen, soweit solche Rechte geeignet sind, die Grunddienstbarkeit einzuschränken oder zu verhindern. Im Übrigen wird die Grunddienstbarkeit rangbereit eingetragen. Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, entsprechende Rangrücktrittserklärungen, soweit sie noch nicht vorliegen, zeitnah beizubringen.

### **§ 3 Gestattungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für die Einräumung des Rechts der Benutzung der Grundstücke mit dinglicher Grundbuchsicherung und zu Abgeltung sämtlicher sowohl aus dieser Vereinbarung als auch aus dem Gesetz erwachsenden Ansprüche wegen der Durchleitung erhält die Gestattungsgeberin eine Vergütung in Höhe von [...] € netto jährlich.

- (2) Der Betrag ist fällig zehn Tage nach Zugang der entsprechenden Rechnung und auf folgendes Konto zu überweisen:

[...].

#### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Gestattungs- und Nutzungsvertrag wird für die Dauer des Betriebs der Gestattungsnehmerin oder deren Rechtsnachfolger abgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Nach Vertragsbeendigung ist die Gestattungsnehmerin verpflichtet, die Löschung der im Grundbuch zu ihren Gunsten eingetragenen Grunddienstbarkeit zu bewilligen. Die damit verbundenen Notar- und Grundbuchkosten trägt die Gestattungsnehmerin. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, ihre(n) Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gestattungsnehmerin trägt die im Zusammenhang mit diesem Gestattungs- und Nutzungsvertrag entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Bewilligung und Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Klauseln gilt das als vereinbart, was die Parteien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ziele dieser Vereinbarung vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt. Gleiches gilt im Fall vertraglicher Lücken.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (4) Anlagen sind Vertragsbestandteil.

[Ort], den [Datum]

---

Plukon Gudensberg GmbH  
Rainer Dullweber, Geschäftsführer

---

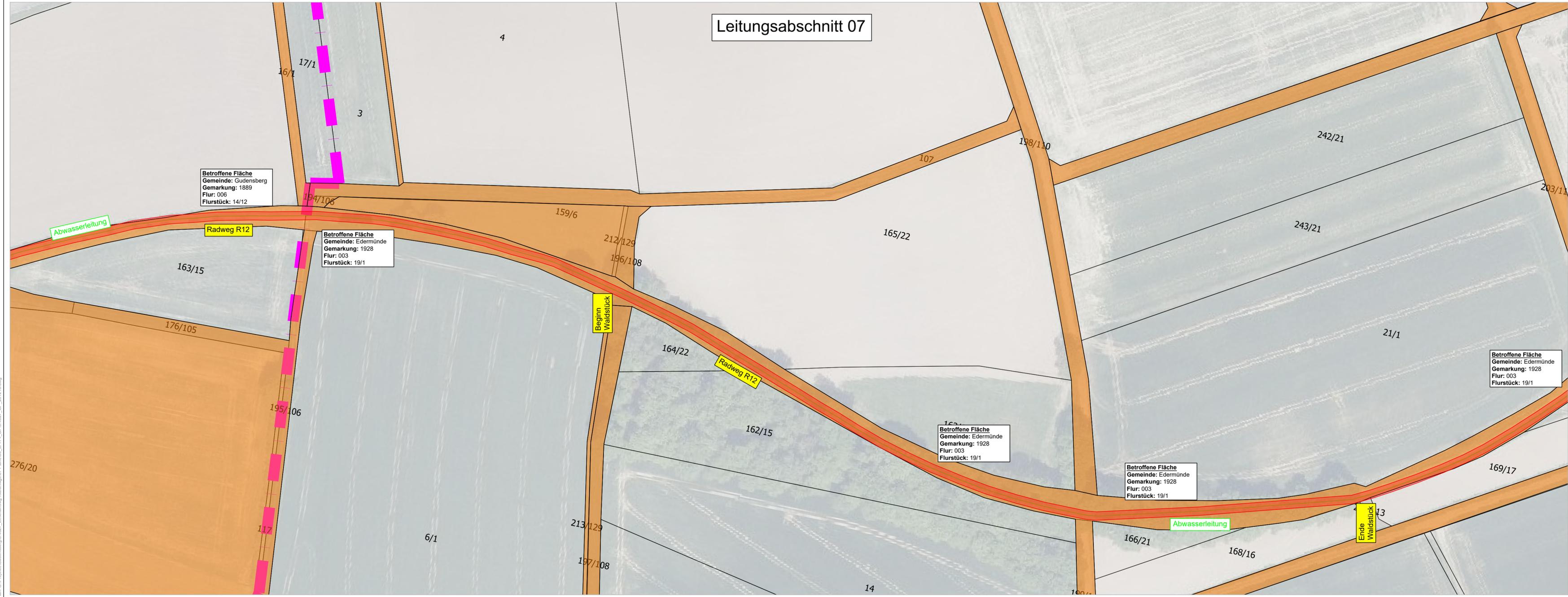
Gemeinde Edermünde  
Der Bürgermeister

#### Anlagen:

**Anlage 1:** Trassenverlaufsplan

**Anlage 2:** Lageplan





### LEGENDE

- Gebäude
- Straßen
- Abwasserleitung, geplant
- Gemarkungsgrenze
- Ausübungsbereich
- 70/2 Flurstücksnummern
- Flächen im kommunalen Besitz



Projekt: **Neubau einer Abwasserdruckleitung zur Eder**  
Stadt Gudensberg

<b>Lageplan</b> <b>Abwasserdruckleitung</b> <b>Abschnitt - 7</b> -ohne Längsschnitt-	Anlage:	6.7
	Maßstab:	1 : 1.000
	Zeichnungs-Nr.:	6.4627_GP_231213_LP_Abwasserdruckleitung_1:1.000
	Datum:	
	Name:	

<b>Genehmigungsplanung</b>	gezeichnet:	13.12.2023	kke
	geprüft:	13.12.2023	sdo

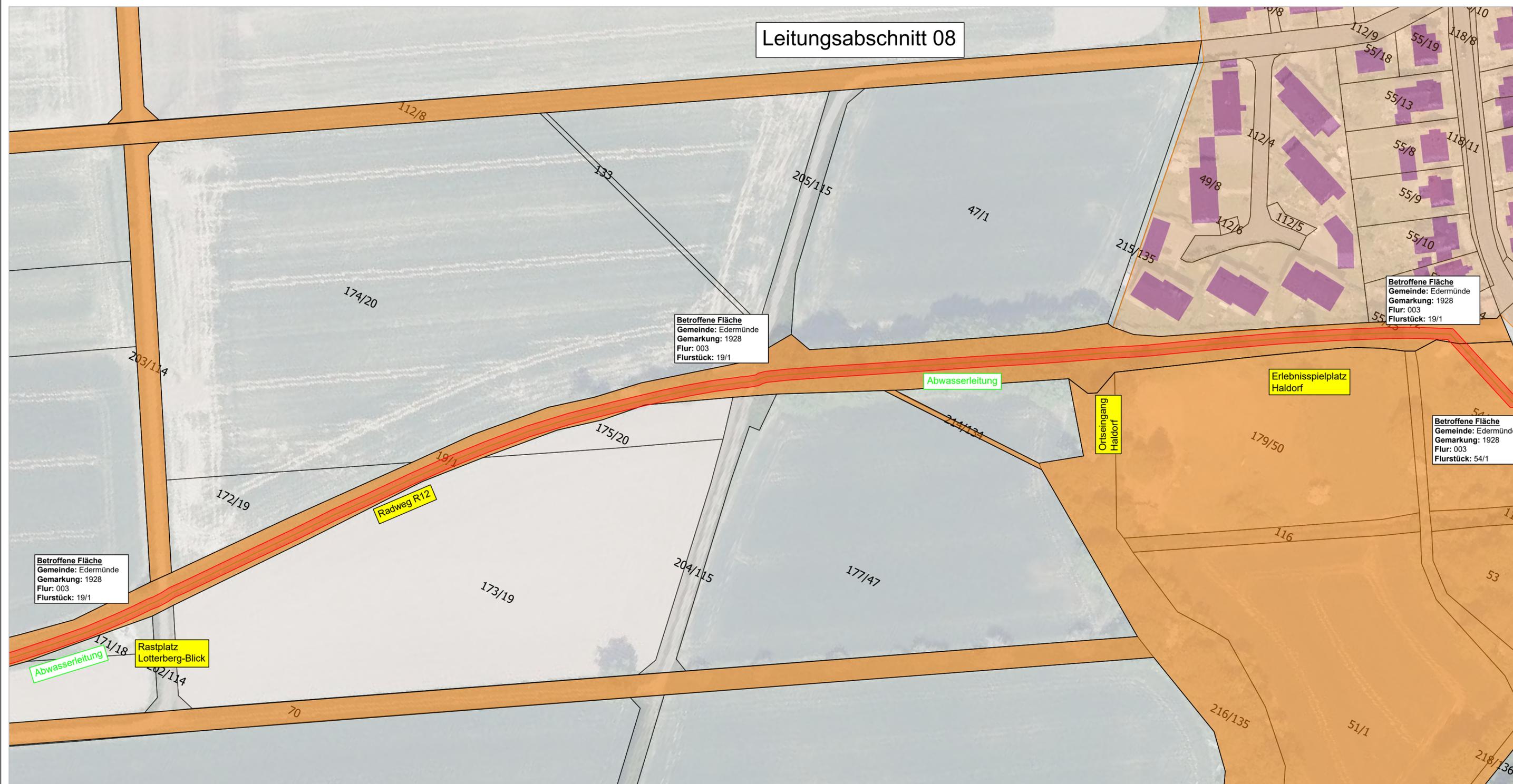
Auftraggeber:

**Plukon Gudensberg GmbH**  
Besser Straße 45  
34821 Gudensberg

**agc - aqua geo consult gmbh**  
Niederlassung Marburg  
Hedwig-Jahnnow-Straße 14  
35037 Marburg  
Tel.: 06421-96 876 0 / www.agc-gruppe.de / mail@agc-marburg.de

Plan: G:\Projekte\Gudensberg\64627\_Einkaufsbereich\_Kilianstrasse\07\_Plan06\_LPH\_4\_GP06\_4627\_GP\_231213.dwg

# Leitungsabschnitt 08



## LEGENDE

- Gebäude
- Straßen
- Abwasserleitung, geplant
- Ortslage Haldorf
- Ausübungsbereich
- 70/2 Flurstücksnummern
- Flächen im kommunalen Besitz



**Betroffene Fläche**  
 Gemeinde: Edermünde  
 Gemarkung: 1928  
 Flur: 003  
 Flurstück: 19/1

**Betroffene Fläche**  
 Gemeinde: Edermünde  
 Gemarkung: 1928  
 Flur: 003  
 Flurstück: 19/1

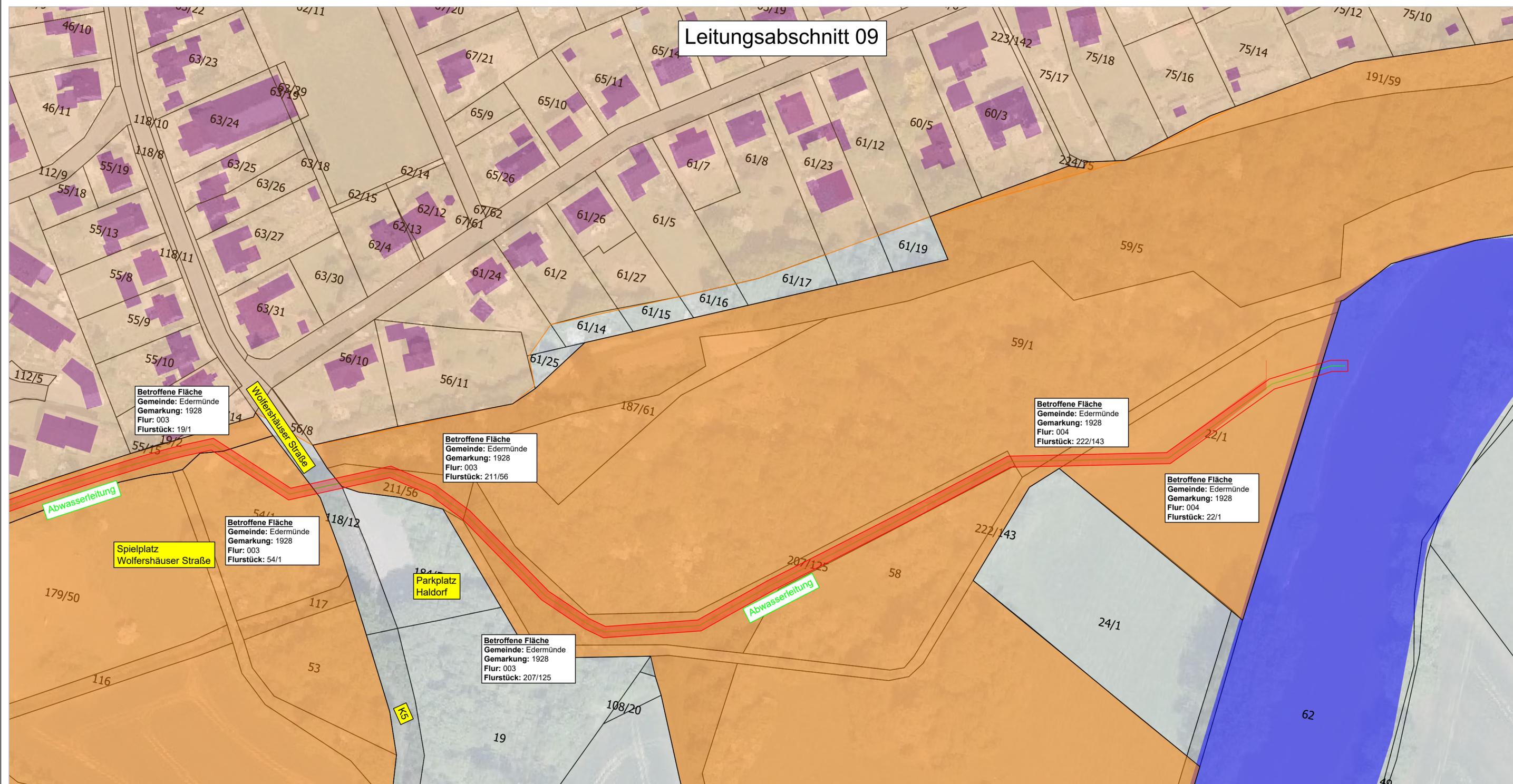
**Betroffene Fläche**  
 Gemeinde: Edermünde  
 Gemarkung: 1928  
 Flur: 003  
 Flurstück: 54/1

**Betroffene Fläche**  
 Gemeinde: Edermünde  
 Gemarkung: 1928  
 Flur: 003  
 Flurstück: 19/1

Projekt:			Neubau einer Abwasserdruckleitung zur Eder Stadt Gudensberg	
Darstellung:	<b>Lageplan</b> Abwasserdruckleitung Abschnitt - 8 -ohne Längsschnitt-		Anlage:	6.8
			Maßstab:	1 : 1.000
			Zeichnungs-Nr.:	6.4627_GP_231213_LP_Abwasserdruckleitung_1-1.000
Planungsstand:	<b>Genehmigungsplanung</b>		Datum	Name
	gezeichnet:	13.12.2023	kke	
Auftraggeber:	 Plukon Gudensberg GmbH Besser Straße 45 34821 Gudensberg	geprüft:	13.12.2023	sdo
		Planverfasser:		

Plan: G:\Projekte\Gudensberg\6.4627\_Einleitnng\_Klarranlage\07\_Plan\06\_LPH\_4\_SFP\6.4627\_GP\_231213.dwg

# Leitungsabschnitt 09



## LEGENDE

- Gebäude
- Straßen
- Abwasserleitung, geplant
- Ortslage Haldorf
- Ausübungsbereich
- 70/2 Flurstücksnummern
- Flächen im kommunalen Besitz



<b>Projekt:</b> <b>Neubau einer Abwasserdruckleitung zur Eder</b> Stadt Gudensberg		
<b>Darstellung:</b> <b>Lageplan</b> <b>Abwasserdruckleitung</b> <b>Abschnitt - 9</b> -ohne Längsschnitt-	<b>Anlage:</b> 6.9	<b>Maßstab:</b> 1 : 1.000
<b>Zeichnungs-Nr.:</b> 6.4627_GP_231213_LP_Abwasserdruckleitung_1-1.000		
<b>Planungsstand:</b> <b>Genehmigungsplanung</b>		
<b>Datum:</b> 13.12.2023		<b>Name:</b> kke
<b>gezeichnet:</b> 13.12.2023		<b>geprüft:</b> 13.12.2023
<b>Auftraggeber:</b> <div style="text-align: center;">   <b>Plukon Gudensberg GmbH</b>                      Besser Straße 45                      34821 Gudensberg                 </div>		<b>Planverfasser:</b> <div style="text-align: center;">   <b>agc - aqua geo consult gmbh</b>                      Niederlassung Marburg                      Hedwig-Jahnow-Straße 14                      35037 Marburg                      Tel.: 06421-96 876 0 / www.agc-gruppe.de / mail@agc-marburg.de                 </div>

Plan: G:\Projekte\Gudensberg\6.4627\_Einleitungsplan\07\_Plan06\_LP\_H\_4\_GP6.4627\_GP\_231213.dwg

# BESCHLUSSVORLAGE

VL-7/2024

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	10.01.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	17.01.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Ausschuss für Bau- und Umweltfragen	15.02.2024	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte hier: Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

## **Beschlussvorschlag:**

Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Bürger sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte für die Schaffung der einer verkehrlichen Erschließung der Ernst-Reuter-Schule und der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ werden zur Kenntnis genommen und die in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Auswertung der Stellungnahmen vorgeschlagenen Beschlüsse der gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten öffentlichen Auslegung und der gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gefasst.

## **Erläuterungen:**

Die Auswertung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB (Anhörung der Träger öffentlicher Belange) sind als Anlage beigefügt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

## **Anlage(n):**

1. Plankizze
2. BPlan 14 Stellungnahmen



Gemeinde Edermünde  
 Gemarkung Grifte  
 Flur 8  
 Maßstab 1 : 1.000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Homburg (Efze), den .....  
 Amt für Bodenmanagement  
 Im Auftrag

**Verfahrensvermerke**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde gem. § 2 (1) BauGB am ..... beschlossen, öffentlich bekanntgemacht am .....

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durchgeführt worden, öffentlich bekannt gemacht am ..... Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde am ..... durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde am ..... gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB mit Begründung in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB am ..... ortsüblich mit dem Hinweis amtlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat den Bebauungsplan Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde am ..... als Satzung gemäß § 10 BauGB **beschlossen**.

Edermünde, den .....  
 .....  
 Petrich  
 Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtskraft maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den .....  
 .....  
 Petrich  
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde ist am ..... gem. 10 (3) BauGB amtlich mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan **rechtsverbindlich**.

Edermünde, den .....  
 .....  
 Petrich  
 Bürgermeister

**Rechtsgrundlagen**  
 BauGB: Baugesetzbuch in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung  
 BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung  
 PlanzV 90: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

**1 Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen**

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- 1. Verkehrsflächen
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
  - hier: Geh- und Radweg
  - hier: Parken
  - hier: Wirtschaftsweg
  - hier: Verkehrsgrün
- 2. Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 (7) BauGB
  - Vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Vorhandene Bebauung
  - Grenze der Flur
  - Bemaßung in Metern -m-
  - Flurstücksbezeichnung (Beispiel)

**2 Planungsrechtliche Festsetzungen**

**2.1 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**  
 Der Bebauungsplan setzt zeichnerisch Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest. Die Ausgestaltung aller Verkehrsflächen bleibt der Erschließungsplanung vorbehalten. Die vollständige Versiegelung aller Verkehrsflächen ist zulässig. Die Verkehrsgrün "v"- Flächen sind als Vegetationsflächen, Rasenflächen anzulegen.

**2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)**  
 Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu verlegen.

**2.3 Festsetzungen zu technischen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 (4) Nr. 2 und § 11 (2) BauNVO)**  
**Außenbeleuchtung**  
 Es sind ausschließlich insektenschonende Natriumdampf-Nieder-Drucklampen oder LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so zu montieren und abzuschirmen, dass ausschließlich zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgen kann.

**2.4 Eingriffs-/Ausgleichsregelung (§ 1a (3) BauGB)**  
 Den öffentlichen Eingriffen für die Erschließungsstraße werden 100 % der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt des Eingriffs, spätestens ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Die Zuordnung erfolgt auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB i.V.m. dem Programm "100 Wilde Bäche".

**3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der HBO**

**3.1 Oberflächengestaltung und Grünordnung**  
 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf dem Grundstück unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung muss nachgewiesen werden.

**4 Hinweise**

**4.1 Denkmalschutz**  
 Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde Edermünde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

**4.2 Altlasten und Bodenschutz**  
 Ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Planung Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, die einen Altlastenverdacht begründen können, sind die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAIt-BodSchG zu beachten. Das Regierungspräsidium Kassel ist zwecks Absprache weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

**4.3 Artenschutzrecht gem. § 44 (5) BNatSchG**  
 Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten unabhängig vom Bau- und Planungsrecht und sind zum Zeitpunkt der Umsetzung des Planes im Gebiet zu prüfen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen.

Planverfasser im Auftrag der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

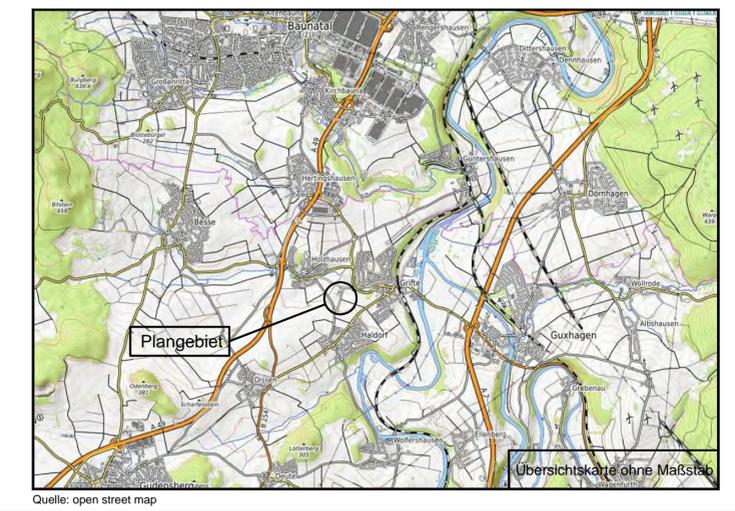
Ingenieurbüro Christoph Henke  
 Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung  
 Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen • Tel.: 05542/920310  
 Fax: 05542/920309 • Email: info@planung-henke.de

Gemeinde Edermünde  
 Schwalm-Eder-Kreis

Vorentwurf

**Bebauungsplan Nr. 14  
 'An der Ernst-Reuter-Schule'  
 Gemarkung Grifte**

Maßstab 1 : 1.000 Stand 06/2023



# Bauleitplanverfahren der Gemeinde Edermünde

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“,

Gemarkung Grifte

Vorlage für die Auswertung und Abwägung im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB

Stand 14.12.2023

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ging eine Stellungnahme ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in o.g. Beteiligungsverfahren gingen außer den in der folgenden Tabelle aufgeführten Stellungnahmen folgende Stellungnahmen ohne weitere Anregungen ein:

1. Regierungspräsidium Kassel
  - a) Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
  - b) Dez. Forsten, Jagd
  - c) Dez. Bergaufsicht
2. Schwalm-Eder-Kreis
  - a) FB Bauen und Umwelt – Untere Bauaufsichtsbehörde
  - b) FB Bauen und Umwelt – Untere Denkmalschutzbehörde
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4. Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg
5. Hessen-Forst, Forstamt Jesberg
6. Stadt Felsberg

**1. Regierungspräsidium Kassel**  
**Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**

**Regionalplanung**

Stellungnahme vom 19.07.2023

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 0,39 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Verkehrswegs von der K 5 zur Ernst-Reuter-Schule geschaffen werden. Die bisherige Erschließung über einen ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg mittels Einbahnstraßenregelung wurde nunmehr vom Landkreis Schwalm-Eder im Rahmen einer Verkehrsschau bemängelt und eine Trennung der Verkehrsströme gefordert. Da ein Begegnungsverkehr auf dem ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg nicht möglich ist, ist vorgesehen, die bisherige Straßenführung auf ca. 5,5 m zu verbreitern und im nördlichen Bereich aufgrund der Grillhütte und der bestehenden Anlagen leicht zu verschwenken.

Der Planungsbereich ist im Regionalplan Nordhessen 2009 vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Da auch die bisherige Erschließungsstraße im Vorranggebiet für Landwirtschaft liegt, handelt es sich bei der Planung um eine faktische Neuinanspruchnahme von nur etwa 0,25 ha.

Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.

Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

**2. Regierungspräsidium Kassel**  
**Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld**

Stellungnahme vom 23.06.2023

**Altlasten, Bodenschutz**

**Altlasten:**

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt

**Zu 1.:**

**Regierungspräsidium Kassel**

**Regionalplanung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 2.:**

**Regierungspräsidium Kassel**

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld: Altlasten,  
Bodenschutz**

wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum bzw. nördlich des Planungsraums folgenden Eintrag gibt:

**ALTIS-Nummer:** 634.002.020-001.025

**Arbeitsname:** Grundschule Grifte, Kieselrot

**Status:** Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen

**Flächenart:** sonstige schädliche Bodenveränderung

**Straße:** An der Ernst-Reuter-Schule 4

**UTM-Ost:** 530163,997

**UTM-Nord:** 5673419,674

**max. WZ-Klasse:** 4

**Bemerkung:** Nur Mittelpunktschule verzeichnet. Fläche nach Mitteilung der Bauaufsicht vom 23.10.1995 saniert.

Gemäß Altflächendatei handelt es sich bei der sonstigen schädlichen Bodenveränderung um eine ehemalige Kieselrotfläche welche im Jahr 1995 saniert wurde. Weitere Informationen sind nicht enthalten.

Ergeben sich im Zuge der Bauausführung/Bodeneingriffe dennoch Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, welche einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidium Kassel zwecks Absprache weitere Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

**Bodenschutz:**

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

**3. Regierungspräsidium Kassel  
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld**

Stellungnahme vom 07.0.2023

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe**

**Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:**

Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.

**Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:**

Belange werden nicht berührt.

**Altlasten**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Auf dem Plan ist ein entsprechender Hinweis vorhanden, Begründung und Umweltbericht werden redaktionell ergänzt.

**Bodenschutz:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 3.:**

**Regierungspräsidium Kassel**

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld: Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der 2. Verfahrensstufe.

**4. Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt**

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Stellungnahme vom 24.07.2023

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande von ehemaligen Flak-stellungen befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern, Munition oder Munitionsteilen zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampf-mittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräum-dienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

**5. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises  
Hans-Scholl-Str. 1, 34576 Homberg/ Efze**

Stellungnahme vom 12.07.2023

**Untere Naturschutzbehörde**

aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Angrenzend an das Plangebiet ist nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) ein Biotop erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biototyp 02.100 "Gehölze trockener bis frischer Standorte" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Baumhecke südöstlich Holzhausen" mit der Biotop-Nummer 73. In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation der Gehölzbestände können diese Gehölze unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fallen.

Darüber hinaus befindet sich an der Einmündung der Planstraße in die Kreisstraße K5 ein weiteres Biotop. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biototyp 02.500 "Baumreihen und Allen" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Eichen — Linden — Baumreihe am nördlichen Ortsrand von Haidorf" mit der Biotop - Nummer 5. Diese Gehölze fallen

**Zu 4.:**

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen  
Auf dem Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

**Zu 5.:**

**Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises**

**Untere Naturschutzbehörde**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Zu 1.: Beide genannten Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Im Zuge von Baumaßnahmen sind entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Bäumen zu treffen, die nicht auf Bebauungsplanebene geregelt werden können.

unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 25 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.

Die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen angrenzend an das Plangebiet sind bei den weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten.

Nach den Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht werden durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH — Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans aus dem Programm „100 Wilde Bäche“ verwendet werden. Diese Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Hinweis:

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen). Wir bitten um entsprechende Beachtung.

**Untere Wasserbehörde**

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Zu 2.: Auf dem Planteil ist ein entsprechender Hinweis vorhanden.

Zu „Eingriffsregelung“: Eine verbindliche Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen wird im Entwurf bzw. vor Satzungsbeschluss erfolgen.

Der Hinweis zur Überwachung von Festsetzungen und Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinden wird beachtet.

werden nicht berührt.

Sollte, der sich in der Gemarkung Grifte, Flur 8, Flurstück 102/15 befindliche Graben, in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar sein, ist dieser Parzelle die Gewässereigenschaft zu entziehen. Entsprechende Unterlagen sind uns, nach Absprache, in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

Ansonsten ist hier der gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) geforderte Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 10 m von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Zaunanlagen, Pflasterung etc. freizuhalten.

**6. Amt für Bodenmanagement  
Hans-Scholl-Str. 6, 34576 Homberg/ Efze**

Stellungnahme vom 06.07.2023

im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Hinweis:

Gegebenenfalls ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach BauGB zweckmäßig. Für die Beantwortung von Fragestellungen zur Bodenordnung steht Ihnen das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) gerne zur Verfügung.

**7. Hessen Mobil  
Leuschnerstr. 73, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 27.07.2023

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbulasträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neuausbau eines Wirtschaftsweges zu schaffen. Der Wirtschaftsweg schließt an die K 5 zwischen NK 4722 004 und NK 4722 082 bei Str.-km. 0,695 an.

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eigene Planungen liegen zurzeit nicht vor.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

**Untere Wasserbehörde**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde befindet sich hier in einem Bereinungsverfahren. Der Graben ist nicht mehr vorhanden und soll mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen getauscht werden. Gleiches gilt für den südlichen Teil des ehemaligen Grabens Flurstück 60/0.

**Zu 6.:**

**Amt für Bodenmanagement**

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und geprüft.

**Zu 7.:**

**Hessen Mobil**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet.

1. Die Sichtdreiecke sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) einzuhalten, entsprechend im Bebauungsplan darzustellen (zeichnerische und textliche Festsetzungen), zu be-  
maßen und dauerhaft freizuhalten.
2. Der ausgebauter Wirtschaftsweg ist verkehrsgerecht an die K 5 anzuschließen und hinsichtlich der plane-  
rischen Details im Vorfeld mit Hessen Mobil abzu-  
stimmen.  
*Bei der Planung sind die Vorgaben der RAL 2012 zu  
beachten: insbesondere Linksabbiegetyp LA4 für  
Linksabbieger von der K 5; Zufahrttyp /  
Rechtsabbiegetyp KE5 / RA5); freizuhaltende  
Sichtfelder; Schleppkurvennachweise; Anschluss an  
vorhandenen Geh-/Radweg.)*  
Die technischen Einzelheiten werden dann zu  
gegebener Zeit in einer noch aufzustellenden  
Verwaltungsvereinbarung geregelt.
3. Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflä-  
chenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzu-  
fangen und darf nicht dem Straßengrundstück bzw.  
deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt wer-  
den.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der  
Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen  
Bebauungsplanes zuzusenden.

**8. Kreisbauernverband Kassel e.V.  
Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 07.07.2023

als sonstiger Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie  
folgt Stellung:

Sie verstoßen mit der Bauleitplanung gegen die  
zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der  
Regionalplanung und gegen die Festlegungen gemäß §  
15 Abs. 3 BNatschG. In der Regionalplanung sind die  
Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, die  
außerhalb der bestehenden Wegeparzelle bestehen. Nach  
§ 15 BNatschG ergibt sich, dass auf agrarstrukturelle  
Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorgelegte Planung geht auf agrarstrukturelle  
Belange in keiner Weise ein.

Das aus § 15 Abs. 3 BNatschG resultierende  
Minimierungsgebot der Inanspruchnahme  
landwirtschaftlicher Flächen ist in keiner Weise mit der  
vorgelegten Planung beachtet worden. Es ist bereits in  
der Vergangenheit dargelegt worden, dass eine geringere  
Flächeninanspruchnahme über die Alternativtrassen  
möglich ist.

Die vorgelegte Planung ist rund 51 Meter länger, als die  
Alternativstrecke entlang der Flurstückgrenze zwischen  
den Flurstücken 1/6 und 2/5 oder die Alternativstrecke  
über die bestehende Zufahrt an der Ernst-Reuter-Schule.

Zu 1.: Die Sichtdreiecke werden im Plan dargestellt  
und bemaßt. Die Begründung wird entsprechend er-  
gänzt.

Zu 2.: Die Anbindung an die K erfolgt verkehrsge-  
recht. In Bezug auf die Ausgestaltung eines Links-  
abbiegers auf der K 5 werden entsprechende Ab-  
stimmungsgespräche mit Hessen Mobil geführt.  
I.V.m dem Gesprächsergebnis wird ggf. der Gel-  
tungsbereich entsprechend angepasst und Verkehrs-  
flächen festgesetzt.

Zu 3.: Die Wasserführung wird in der Ausführungs-  
planung beachtet.

Hessen Mobil wird über das weitere Verfahren in-  
formiert.

**Zu 8.:**

**Kreisbauernverband Kassel e.V.**

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur  
Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

**Die Auffassung, dass mit der Bauleitplanung ge-  
gen die zugrundeliegenden planerischen Festset-  
zungen aus der Regionalplanung verstoßen wird,  
wird nicht geteilt:**

- Im Regionalplan werden keine Festsetzungen  
getroffen, sondern Ziele formuliert.
- Die Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei  
einer nur randlichen Inanspruchnahme von Flä-  
chen nicht wesentlich erschwert.
- Das am Verfahren beteiligte Dezernat Regio-  
nalplanung beim RP Kassel hat zur Überpla-  
nung von Vorrangflächen für Landwirtschaft  
genau aus diesem Grund keine Bedenken geäu-  
bert.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG in Bezug auf ein  
Minimierungsgebot wird nicht gesehen. Mit der In-  
anspruchnahme von bereits vorwiegend bereits be-  
festigten Flächen und der streifenförmigen Inan-  
spruchnahme seitlich angrenzender Flächen wird be-

Die Planung berücksichtigt zudem nicht, warum ein Fahrradweg mit 3 Meter Breite ausgeführt werden muss. Ein Fahrradweg ist auch mit einer geringeren Breite ausreichend. Begegnungsverkehr ist bei Fahrrädern bereits ab 1,5 Meter möglich.

Darüber hinaus ist vorliegend fehlerhaft in der Darstellung der 'Begründung zum Bebauungsplan' ausgeführt, dass im Rahmen der Veranlassung der Schule eine Erschließung selbstverständlich vorliegt. Läge keine Erschließung vor, wäre der Betrieb der Schule bereits seit 60 Jahren unzulässig.

Die Ergebnisse einer Verkehrsschau sind nicht transparent dargestellt. Eine Alternativenprüfung für den nunmehr vorgelegten Ausbau von Süden hat nicht stattgefunden. Insbesondere ist dabei das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund und Boden oder der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Zerschneidungswirkung durch Wege nicht Rechnung getragen worden.

Die Regionalplanung sieht für die betroffene Fläche das Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Auch der Flächennutzungsplan sieht die Fläche als landwirtschaftliche Fläche vor. Die nunmehr vorgesehene Nutzung ist eine Abweichung vom Flächennutzungsplan und widerspricht damit dem Gebot nach dem BauBG, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Planung wäre ohne Weiteres in einem stärkeren Umfang auf der bestehenden Wegeparzelle möglich. Im Sinne des Minimierungsgebotes braucht es auch nicht 1,75 Meter für trennendes Verkehrsgrün. Hierzu wäre ebenfalls ein Umfang von 1 Meter ausreichend.

Von der Konzeption ist eine Verbringung durch die Eltern zur Schule unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht sinnvoll und sollte nicht mit Pkw erfolgen. Soweit Möglichkeiten mit Busverkehr, als auch über den Radweg bestehen ist eine Verbringung der Kinder durch die Eltern über Pkw nicht erforderlich. Sofern bedarf es nicht Zweck und Ziele der Planung nach der Begründung des Bebauungsplans.

5. 1 der Begründung des Bebauungsplans ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt keinen Erdmassenausgleich auf den Grundstücken zu. Hinsichtlich 5.3 ist klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen abgelehnt wird.

Die Wirtschaftswege, soweit diese im derzeitigen Zustand vorhanden sind und nicht für die neue Erschließung benötigt werden, wären zurückzubauen und die verbleibende Fläche den landwirtschaftlichen Flächen zuzuschlagen.

Nach der neuerlichen Rechtsprechung des VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.2022 Az. 4 B 1069/22, ist ein Absicherungsverfahren bei Abweichungen vom

reits ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung geleistet.

Die Betrachtung von 51 m Länge bei einer neuen Zufahrt von Norden (Flurstücke 6/1, 2/5) her ist fehlerhaft. Die Stellplätze und der davor liegende Wegeverlauf ist in beiden zu betrachtenden Varianten gleich. Am Ende gibt es ein Differenz von ca. 25 m. Auf dem kürzeren Stück müsste der Boden vollständig in Anspruch genommen werden, bei geplanten Wegeverlauf ist der Boden bereits in wesentlichen Teilen versiegelt. Beim Bau der Alternativstrecke ist die Wegeführung von Haldorf her weiter beizubehalten, da es sich hier um einen Schulweg für die Haldorfer Kinder handelt.

Der Anlage von Verkehrsflächen liegen Normen zu Grunde, die beim Ausbau von Straßen und Wegen einzuhalten sind. Die Kombination von Rad- und Fußgängerverkehr erwartet bei Begegnungsverkehr und Sicherheitsstreifen eine Mindestbreite von 3,0 m.

Wichtige Gründe für die Trassenwahl waren neben einer vorh. Wegeführung und damit vorhandenen Versiegelungen, die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen.

Aufgrund des Maßstabes von Flächennutzungsplänen sind diese nicht parzellenscharf. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraße nicht gesondert dargestellt.

Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht notwendig.

Der Grünstreifen übernimmt die Funktion eines Sicherheitsstreifen zwischen Kraftfahrzeugen und dem Geh-/Radweg für die Schulkinder.

Die Gemeinde Edermünde bindet ihre Bürger in Diskussionen zur Nachhaltigkeit ein. Die Entscheidung erwachsener Menschen wie sie sich zu diesem Thema persönlich verhalten, liegt nicht in der Macht der Kommune. Dennoch hat die Kommune die Aufgabe, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger zu treffen, was sich im vorliegenden Fall in einer Verbesserung der Anbindung einer Schule ausdrückt.

Bodenschutzgesetz und Bodenschutzverordnung erwarten zunächst den Ausgleich vor Ort. Darüber hinaus ist eine Nutzung des fruchtbaren Mutterbodens vor Ort bzw. benachbart auf landwirtschaftlichen Flächen, der Bodenwerte damit verbessert werden können sinnvoll. Die Verwendung ist entsprechen nachzuweisen.

Die Regionalplanung beim RP Kassel hat die Flächeninanspruchnahme geprüft:

„Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für

Vorranggebiet Landwirtschaft auch unter der bisherigen Grenze von 5 ha erforderlich.

Die verkehrswegemäßigen Alternativen sind gegeben und ergeben auch verkehrssichere Zustände. Zudem verbrauchen sie wesentlich weniger an Fläche, Steuermitteln und Ressourcen.

Zudem bestehen erhebliche Eigentumseingriffe dadurch, dass durch den ungünstigeren landwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen links und rechts der Planung eine erhebliche Eigentumsentwertung stattfindet, die weit über den qm-Preis hinausgeht. Dies ergibt sich durch die Landrecht 2019 auch vom Gesetzgeber erkannten Deformations- und Anschneideschäden, die durch die geplante Straße entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einer Durchführung der Planung Alternativen zur Verfügung stehen, die einen geringen Eingriff in das Privateigentum aber auch in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittelproduktionsfläche bedeuten und zudem weniger Kosten verursachen. Eine verkehrssichere Lösung kann auch auf den dargestellten Alternativen gefunden werden.

Selbst bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass durch geringe Breiten des Grünen, als auch des Radweges eine geringere Flächeninanspruchnahme möglich ist.

Die Planung ist zudem unkonkret hinsichtlich Ausgleichsplanung und der Bodenneuordnung. Bei der Bodenneuordnung ist bereits planerisch festzuschreiben, dass die in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem Privateigentümer dadurch zum Teil ausgeglichen werden, in dem dieser andere kommunale Flächen in der dargestellten Weise erhält.

**9. Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg  
Davidsweg 36, 34576 Homberg (Efze)**

Stellungnahme vom 05.07.2023

die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 14, „An der Ernst-Reuter-Schule“ Grifte haben wir zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der Ernst-Reuter-Schule sind im Zuge des Straßenausbaus auch Wasserversorgungsleitungen zu erneuern, wir bitten daher um rechtzeitige Beteiligung bei der weiteren Planung.

**10. EAM Netz GmbH  
Johann-Siegmond-Schuckert-Straße 2,  
34255 Baunatal**

Stellungnahme vom 13.07.2023

gegen den o. g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr.14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte bestehen

Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nutzung der bereits versiegelten Flächen einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die monetäre Betrachtung lässt keinen anderen Schluss zu, weil die Grundlagen des vorhandenen Wege genutzt werden können. Bei einem Neueingriff einer neuen Trasse, wäre die neue Trasse grundhaft auszubauen und die alte Trasse zu entsiegeln und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen.

Die Ausgleichplanung wird, wie beschrieben in der Entwurfsfassung ergänzt.

**Zu 9.:  
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg**

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Zu 10.:  
EAM Netz GmbH**

unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sind Versorgungskabel der EAM Netz GmbH vorhanden, die wir in den beigefügten Plänen – farbig – gekennzeichnet haben.

Hierfür muss ein 1,00 m breiter Schutzstreifen im Bebauungsplan ausgewiesen werden, der nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden darf.

Eine Bepflanzung mit Büschen und Sträuchern ist möglich. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr.

Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Sind Anpflanzungen von Büschen oder Sträuchern in der Nähe unserer Versorgungskabel geplant, sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Versorgungskabel zu beachten.

Zusätzlich müssen im Zuge der Maßnahme ca. 377m Beleuchtungskabel ersetzt und in einen neuen Trassenverlauf umgelegt werden.

Als Reserve sollen zusätzlich Leerrohre mit verlegt werden. Dieses kann dem Plänen entnommen werden.

Die Kabeltrassen sind in den gängigen Verlegebereichen Elektrozone in einer Regeltiefe von ca. 60 - 80cm vorzusehen, Priorisierung in Rad-, Fuß- und Gehwegen sowie in Gemeindeflächen.

Sollten aus Ihrer Sicht noch andere Änderungen am Bestandnetz der EAM Netz GmbH notwendig werden, bitten wir um kurzfristige Abstimmung.

*Im Planungsbereich befindet sich eine Erdgas-Hochdrucktransportleitung 062 HD-Ltg. Baunatal - Gudensberg DN200 St/PN16 von EAM Netz.*

*Die Erdgas-Hochdrucktransportleitung (HDL) ist durch eine beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit einer Schutzstreifenbreite von 6,00 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) dinglich gesichert und wurde in der Regel mit 1,00 m Überdeckung verlegt (ohne Gewähr).*

*Aus Gründen der Betriebssicherheit bzw. den Anforderungen des DVGW-Regelwerkes muss der Schutzstreifen der Leitungen jedoch frei bleiben, darf nicht überbaut werden und es dürfen auch keine Bäume gepflanzt werden. Schotter-, Pflaster- oder Asphaltflächen im Schutzstreifen sind zulässig.*

*Für Instandhaltungsarbeiten der HDL (z. B. turnusmäßige oberirdische Rohrnetzüberprüfung) muss die Zugänglichkeit auf der Trasse jederzeit gewährleistet sein.*

*Dauerhafte Veränderungen des Geländeneiveaus sind zwingend mit uns abzustimmen. Sollte es während der Baumaßnahme zu Auskoffierungen oder ähnlichem in unserem Schutzstreifen kommen, ist die HDL durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Diese Maßnahmen sind von uns zu genehmigen.*

*Eine Umlegung der HDL ist nicht vorgesehen. Wir bitten Sie, dieses in ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.

Die Stromleitung liegt im gemeindlichen Flurstück in der aktuellen Bankette des Weges. Die Leitung ist beim Ausbau der Straße zu beachten. Die Baumaßnahme wird vor Beginn der Ausführung mit der EAM abgestimmt.

Im öffentlichen Weg ist die Leitung dinglich gesichert das Festsetzen eines Leitungsrechts ist nicht erforderlich.

Anpflanzungen sollen nicht vorgenommen werden.

Die Lage der Erdgas-Hochdrucktransportleitung einschließlich Schutzstreifen liegt nur in kurzen Abschnitten innerhalb des Gelungsbereichs des Bebauungsplans. In diesen Abschnitten ist die Leitung auch schon jetzt durch den Weg in Teilen überbaut.

Es wird ein entsprechender Hinweis zum Leistungsverlauf in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Erdgasleitung werden im Zuge der Bauausführung beachtet und die Baumaßnahme mit der EAM Netz GmbH abgestimmt.

gen und uns in ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.

*Vor Beginn der Bauarbeiten auf dem Grundstück muss die HDL einschl. Schutzstreifen auf dem Grundstück kenntlich gemacht werden (Ortung/Auspflöckung).*

*Die genaue Lage und Überdeckung der HDL ist im Rahmen der Bauarbeiten zu überprüfen. Vor Abschluss der Oberflächenarbeiten muss die HDL einer Intensiven Fehlstellenortung (IFO) durch EAM Netz unterzogen werden, um gegebenenfalls entstandene Umhüllungsfehlstellen (z. B. bei Verdichtungsarbeiten) vorher festzustellen und beseitigen zu können. Alle Arbeiten im Bereich der HDL erfolgen nur im Beisein und in vorheriger Abstimmung mit unserem RegioTeam in Baunatal (Rufnummer Auftragssteuerung 0561/9480-3633).*

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Betriebssicherheit der Erdgas-Hochdrucktransportleitung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf.*

*Das beigefügte Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz“ ist zu beachten.*

*Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.*

**11. Vodafone West GmbH**  
**Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf**

Stellungnahme vom 28.06.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

**12. TenneT TSO GmbH**  
**Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte**

Stellungnahme vom 24.07.2023

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

**Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.**

**Zu 11.:**  
**Vodafone West GmbH**

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Zu 12.:**  
**TenneT TSO GmbH**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**13. Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH**

**Königstor 3-13, 34117 Kassel**

Stellungnahme vom 28.06.2023

in Ihrem angefragten Bereich liegen Glasfaserkabel der Netcom Kassel und der Breitband Nordhessen. Im Anhang finden Sie die entsprechenden durch Sie angefragten

- Pläne maßstabsgetreu
- passende Bohrprotokolle
- Merkblätter zur Anweisung zum Schutz erdverlegter Leitungen und Leerrohre der Breitband Nordhessen GmbH/Netcom Kassel für Telekommunikation GmbH
- Zusatz- Hinweis für Sie bei Subunternehmerbeauftragung

Bei offener Bauweise liegen die Kabel in 60 - 80 cm Tiefe.

Bei Spülbohrverfahren können die Kabel bzw. Kabelschutzrohre in der Tiefe variieren. (Somit verweisen wir auf die in der Anlage beigefügten Bohrprotokolle)

Andere Versorger, die ebenfalls Leitungen im öffentlichen Bereich unterhalten, müssen separat angefragt werden.

Bitte überprüfen Sie genau unsere Trassenauskunftspläne mit Ihrem Bauvorhaben und melden Sie sich rechtzeitig bzw. umgehend bei einem Konfliktbereich der Glasfaserinfrastruktur bevor Sie ihr Bauvorhaben beginnen. Zudem weisen wir daraufhin, dass wir bei Konfliktbereichen/Unsicherheiten bei Ihrem Bauvorhaben, welche an unserer Trasse vorgenommen werden sollen, auch hier eine Trassenabsteckung vor Ort für Sie vornehmen können. Ebenfalls weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine notwendige Umlegungsmaßnahme mindestens *drei Monate Bearbeitungszeit* in Anspruch nimmt.

**Die Trassenauskunft hat eine Gültigkeit ab Zustellung von 14 Tagen!! Sie sind daher verpflichtet, nach 14 Tagen (sollten sich Ihre Baumaßnahmen verzögern oder anderweitige Umstände ergeben), ist eine neu Beauskunftung bei uns zu stellen.**

Weiterhin bitten wir Sie, uns die Ausführungspläne zu Ihrem geplanten Bauvorhaben im PDF-Format zur Verfügung zu stellen. Derzeit sind von uns keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. Eine Überbauung der Leitungen ist nicht zulässig.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Zu 13.:**

**Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden beachtet. Die Leitungsverläufe werden bei der Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigt.

**14. Avacon Netz GmbH**  
**fremdplanung@avacon.de**

Stellungnahme vom 28.06.2023

im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

**15. PLEdoc GmbH**  
**Postfach 120255, 45312 Essen**

Stellungnahme vom 28.06.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- KoKereigasnez Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahme zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzungen planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Über-**

**Zu 14.:**

**Avacon Netz GmbH**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 15.:**

**PLEdoc GmbH**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

sichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellt Lei-  
tungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Pro-  
jektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung  
mit uns.

*Anlagen*

**16. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**  
**Postfach 200242, 60606 Frankfurt am Main**

Stellungnahme vom 30.06.2023

Wir bestätigen den Erhalt der oben genannten Anfrage  
über das BIL Portal.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir fest-  
stellen, dass die Interessen der terranets bw GmbH (ehemals  
Gas-Union Transport GmbH) von ihrer Anfrage nicht betroffen  
sind. Somit bestehe unsererseits keine Bedenken gegen die oben  
genannten Maßnahme gemäß eingereichter Unterlagen. Im  
Änderungsfall ist eine Neuanzeige zwingend erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen sind hier nicht einbezogen.  
Diese sind, wenn ausgewiesen, gesondert anzuzeigen.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumli-  
chen Bereich und nur für das von uns betreute Netz Nord  
der **terranets (ehemals Netz der Gas-Union Transport  
GmbH)**, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versor-  
gungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen  
weitere Auskünfte einzuholen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Zu 16.:**

**NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahme vom 17.07.2023, inkl. Korrektur  
24.07.2023

als Eigentümer und Nachbar erhebe ich Einwendungen  
gegen die beabsichtigte Bauleitplanung  
Bebauungsplan 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Grifte.

Sie verstoßen mit der Bauleitplanung gegen die  
zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der  
Regionalplanung und gegen die Festlegungen gemäß §  
15 Abs. 3 BNatschG. In der Regionalplanung sind die  
Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, die  
außerhalb der bestehenden Wegeparzelle bestehen.

Nach § 15 BNatschG ergibt sich, dass auf  
agrарstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorgelegte Planung geht auf agrарstrukturelle  
Belange in keiner Weise ein.

Das aus § 15 Abs. 3 BNatschG resultierende  
Minimierungsgebot der Inanspruchnahme  
landwirtschaftlicher Flächen ist in keiner Weise mit der  
vorgelegten Planung beachtet worden. Es ist bereits in  
der Vergangenheit dargelegt worden, dass eine geringere  
Flächeninanspruchnahme über die Alternativtrassen  
möglich ist.

Diese füge ich als **Anlage** nochmals bei.

Bereits mit meinem Schreiben vom 06.01.2023, auf das  
ausdrücklich Bezug genommen wird, ist die vorgelegte  
Planung rund 51 Meter länger, als die Alternativstrecke  
entlang der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken  
1/6 und 2/5 oder die Alternativstrecke über die  
bestehende Zufahrt an der Ernst-Reuter-Schule.

Die Planung berücksichtigt zudem nicht, warum ein  
Fahrradweg mit 3 Meter Breite ausgeführt werden muss.  
Ein Fahrradweg ist auch mit einer geringeren Breite  
ausreichend. Begegnungsverkehr ist bei Fahrrädern  
bereits ab 1,5 Meter möglich.

Darüber hinaus ist vorliegend fehlerhaft in der  
Darstellung der "Begründung zum Bebauungsplan"  
ausgeführt, dass im Rahmen der Veranlassung der Schule  
eine Erschließung selbstverständlich vorliegt. Läge keine  
Erschließung vor, wäre der Betrieb der Schule bereits  
seit 60 Jahren unzulässig.

Die Ergebnisse einer Verkehrsschau sind nicht  
transparent dargestellt.

Eine Alternativenprüfung für den nunmehr vorgelegten  
Ausbau von Süden hat nicht stattgefunden. Insbesondere  
ist dabei das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund  
und Boden oder der Beeinträchtigung des  
Naturhaushaltes durch Zerschneidungswirkung durch  
Wege nicht Rechnung getragen worden.

Die Regionalplanung sieht für die betroffene Fläche das

### Zu 1.:

*Von Herrn Jörg Rohleder, Almenstr. 2, Grifte*

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur  
Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Die Auffassung, dass mit der Bauleitplanung gegen  
die zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen  
aus der Regionalplanung verstoßen wird, wird nicht  
geteilt:

- Im Regionalplan werden keine Festsetzungen  
getroffen, sondern Ziele formuliert.
- Die Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei  
einer nur randlichen Inanspruchnahme von Flä-  
chen nicht wesentlich erschwert.
- Das am Verfahren beteiligte Dezernat Regio-  
nalplanung beim RP Kassel hat zur Überpla-  
nung von Vorrangflächen für Landwirtschaft  
genau aus diesem Grund keine Bedenken geäu-  
bert.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG in Bezug auf ein  
Minimierungsgebot wird nicht gesehen. Mit der In-  
anspruchnahme von bereits vorwiegend bereits be-  
festigten Flächen und der streifenförmigen Inan-  
spruchnahme seitlich angrenzender Flächen wird be-  
reits ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung ge-  
leistet.

Die Betrachtung von 51 m Länge bei einer neuen  
Zufahrt von Norden (Flurstücke 6/1, 2/5) her ist feh-  
lerhaft. Die Stellplätze und der davor liegende We-  
geverlauf ist in beiden zu betrachtenden Varianten  
gleich. Am Ende gibt es ein Differenz von ca. 25 m.  
Auf dem kürzeren Stück müsste der Boden vollstän-  
dig in Anspruch genommen werden, bei geplanten  
Wegeverlauf ist der Boden bereits in wesentlichen  
Teilen versiegelt. Beim Bau der Alternativstrecke ist  
die Wegeführung von Haldorf her weiter beizubeh-  
alten, da es sich hier um einen Schulweg für die  
Haldorfer Kinder handelt.

Der Anlage von Verkehrsflächen liegen Normen zu  
Grunde, die beim Ausbau von Straßen und Wegen  
einzuhalten sind. Die Kombination von Rad- und  
Fußgängerverkehr erwartet bei Begegnungsverkehr  
und Sicherheitsstreifen eine Mindestbreite von 3,0  
m.

Wichtige Gründe für die Trassenwahl waren neben  
einer vorh. Wegeführung und damit vorhandenen  
Versiegelungen, die Verfügbarkeit landwirtschaftli-  
cher Flächen.

Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Auch der Flächennutzungsplan sieht die Fläche als landwirtschaftliche Fläche vor.

Die nunmehr vorgesehene Nutzung ist eine Abweichung vom Flächennutzungsplan und widerspricht damit dem Gebot nach dem BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Planung wäre ohne Weiteres in einem stärkeren Umfang auf der bestehenden Wegeparzelle möglich. Im Sinne des Minimierungsgebotes braucht es auch nicht 1,75 Meter für trennendes Verkehrsgrün. Hierzu wäre ebenfalls ein Umfang von 1 Meter ausreichend.

Von der Konzeption ist eine Verbringung durch die Eltern zur Schule unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht sinnvoll und sollte nicht mit Pkw erfolgen. Soweit Möglichkeiten mit Busverkehr, als auch über den Radweg bestehen ist eine Verbringung der Kinder durch die Eltern über Pkw nicht erforderlich. Sofern bedarf es nicht Zweck und Ziele der Planung nach der Begründung des Bebauungsplans.

5. 1 der Begründung des Bebauungsplans ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt keinen Erdmassenausgleich auf den Grundstücken zu. Hinsichtlich 5.3 ist klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere meiner landwirtschaftlichen Flächen, abgelehnt wird.

Die Wirtschaftswege, soweit diese im derzeitigen Zustand vorhanden sind und nicht für die neue Erschließung benötigt werden, wären zurückzubauen und die verbleibende Fläche den landwirtschaftlichen Flächen zuzuschlagen. Genauso ist durch Bebauungsplan festzulegen, dass die öffentliche Fläche Flurstück 60 dem Flurstück 101/15 ebenso zugeschlagen wird, wie die nicht von der Straßenplanung berücksichtigten Teile 101/15 und 102/15, 1/3. Soweit sie für die Planung nicht benötigt wird den landwirtschaftlichen Flächen 1/6 bzw. 101/15 zugeschlagen wird.

Nach der neuerlichen Rechtsprechung des VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.2022 Az. 4 B 1069/22, ist ein Absicherungsverfahren bei Abweichungen vom Vorranggebiet Landwirtschaft auch unter der bisherigen Grenze von 5 ha erforderlich. Die pauschale Mitteilung, dass ein Abweichungsverfahren nicht erforderlich sei, ist mit der neusten Rechtsprechung des VGH Kassel nicht zu vereinbaren.

Die verkehrswegemäßigen Alternativen sind gegeben und ergeben auch verkehrssichere Zustände. Zudem verbrauchen sie wesentlich weniger an Fläche, Steuermitteln und Ressourcen.

Zudem bestehen erhebliche Eigentumseingriffe dadurch, dass durch den ungünstigeren landwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen links und rechts der Planung eine erhebliche Eigentumsentwertung stattfindet, die weit

Aufgrund des Maßstabes von Flächennutzungsplänen sind diese nicht parzellenscharf. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraße nicht gesondert dargestellt.

Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht notwendig.

Der Grünstreifen übernimmt die Funktion eines Sicherheitsstreifen zwischen Kraftfahrzeugen und dem Geh-/Radweg für die Schulkinder.

Die Gemeinde Edermünde bindet ihre Bürger in Diskussionen zur Nachhaltigkeit ein. Die Entscheidung erwachsener Menschen wie sie sich zu diesem Thema persönlich verhalten, liegt nicht in der Macht der Kommune. Dennoch hat die Kommune die Aufgabe, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger zu treffen, was sich im vorliegenden Fall in einer Verbesserung der Anbindung einer Schule ausdrückt.

Bodenschutzgesetz und Bodenschutzverordnung erwarten zunächst den Ausgleich vor Ort. Darüber hinaus ist eine Nutzung des fruchtbaren Mutterbodens vor Ort bzw. benachbart auf landwirtschaftlichen Flächen, der Bodenwerte damit verbessert werden können sinnvoll. Die Verwendung ist entsprechen nachzuweisen.

Die Regionalplanung beim RP Kassel hat die Flächeninanspruchnahme geprüft:

„Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nutzung der bereits versiegelten Flächen einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die monetäre Betrachtung lässt keinen anderen Schluss zu, weil die Grundlagen des vorhandenen Wege genutzt werden können. Bei einem Neuein-

über den qm-Preis hinausgeht.

Dies ergibt sich durch die Landrecht 2019 auch vom Gesetzgeber erkannten Deformations- und Anschneideschäden, die durch die geplante Straße entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einer Durchführung der Planung Alternativen zur Verfügung stehen, die einen geringen Eingriff in das Privateigentum aber auch in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittelproduktionsfläche bedeuten und zudem weniger Kosten verursachen. Eine verkehrssichere Lösung kann auch auf den dargestellten Alternativen gefunden werden.

Selbst bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass durch geringe Breiten des Grünen, als auch des Radweges eine geringere Flächeninanspruchnahme möglich ist.

Die Planung ist zudem unkonkret hinsichtlich Ausgleichsplanung und der Bodenneuordnung. Bei der Bodenneuordnung ist bereits planerisch festzuschreiben, dass die in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem Privateigentümer dadurch zum Teil ausgeglichen werden, in dem dieser andere kommunale Flächen in der dargestellten Weise erhält.

griff einer neuen Trasse, wäre die neue Trasse grundhaft auszubauen und die alte Trasse zu entsiegeln und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen.

Die Ausgleichplanung wird, wie beschrieben in der Entwurfsfassung ergänzt.

# BESCHLUSSVORLAGE

VL-6/2024

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Karin Freitag
Datum	09.01.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	17.01.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2024	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

## **Beratung und Beschlussfassung über die Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde; Anpassung der Benutzungsgebühren**

### **Beschlussvorschlag:**

Die dem Protokoll als Anlage beigefügte Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde mit Inkrafttreten 01.01.2024 wird beschlossen.

### **Erläuterungen:**

Die Wasserversorgungssatzung ist zur Anpassung der Benutzungsgebühren gem. des beigefügten Schreibens des Gruppenwasserwerks Fritzlar-Homberg zu ändern.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

### **Anlage(n):**

1. Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
2. Schreiben Wasserverband Gruppenwasserwerk
3. Satzung Wasserverband Gruppenwasserwerk

## ZEHNTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am                      folgende

## ZEHNTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

### Artikel 1

§ 25 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

### § 25 Benutzungsgebühren

- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro cbm des der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers - gemessen durch die eingesetzten Messeinrichtungen - beträgt

für den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024  
= 2,46 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

und vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024  
= 2,88 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Zehnte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edermünde

- Petrich -  
Bürgermeister

Gemeinde Edermünde  
14. Dez. 2023  
Sachgebiet \_\_\_\_\_

Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg · Davidsweg 36 · 34576 Homberg (Efze)

An den  
Gemeindevorstand der Gemeinde  
Edermünde  
Rathaus

34295 Edermünde



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hausanschrift  
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg  
Davidsweg 36  
34576 Homberg (Efze)  
Geschäftszeiten  
Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag: 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Eberwein

12.12.2023

V1 - 850/900/2024

## Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg für das Wirtschaftsjahr 2024 • Anpassung der Benutzungsgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2023 den vom Verbandsvorstand aufgestellten Entwurf zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 beraten und die Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der vorerwähnten Satzung betragen die als Grundbeitrag abzuführenden Benutzungsgebühren für alle Verbandsmitglieder einheitlich für die Zeit vom

**1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024**  
**netto 2,30 €/m<sup>3</sup> bzw. brutto 2,46 €/m<sup>3</sup>**

und vom

**1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024**  
**netto 2,70 €/m<sup>3</sup> bzw. brutto 2,88 €/m<sup>3</sup>.**

Die Umsatzsteuer beträgt 7%.

*Subj. Einzug*

**Geschäftsstelle:**  
34576 Homberg (Efze)  
Davidsweg 36  
Tel. 0 56 81 - 98 89-0  
Fax 0 56 81 - 98 89-99

E-Mail: [info@wasserverband-homberg.de](mailto:info@wasserverband-homberg.de)  
Internet: [www.wasserverband-homberg.de](http://www.wasserverband-homberg.de)

Elektronischer Rechnungseingang:  
[rechnungen@wasserverband-homberg.de](mailto:rechnungen@wasserverband-homberg.de)

**Versorgungsgruppe Haarhausen:**  
34582 Borken/Hessen  
Tel. 0 66 93 - 96 13-0  
**Remsfeld:**  
34576 Homberg (Efze)  
Tel. 0 56 81 - 98 89 -0  
**Kirchberg:**  
34305 Niedenstein  
Tel. 0 56 03 - 46 61

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Schwalm-Eder  
Stadtparkasse Borken  
Postbank Frankfurt  
VR-Bank Bad Salzungen Schimalkalden eG  
VR PartnerBank eG  
Chattengau/Schwalm-Eder

Steuer-Nr. 26 226 41804  
USt.-IdNr. DE11 3058041

BIC:	IBAN:
HELADEF1MEG	DE40 5205 2154 0080 0158 03
HELADEF1BOR	DE88 5205 1373 0000 0074 50
PBNKDEFFXXX	DE43 5001 0060 0172 5206 00
GENODEF1SAL	DE82 8409 4754 0001 3086 61
GENODEF1HRV	DE18 5206 2601 0000 0124 08

-2-

Hinsichtlich der **verbandseinheitlichen Benutzungsgebühren** bitten wir zeitgerecht um Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Gremien Ihrer Kommune und **Anpassung der Wasserversorgungssatzung**.

Die Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 fügen wir als Anlage bei.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Spogat  
Verbandsvorsteher

**Anlage**

**Satzung****des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar- Homberg über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024**

Auf Grund §§ 25 ff. der Satzung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in der Fassung vom 2. April 1996, zuletzt geändert am 11.12.2018 in Verbindung mit den §§11 ff. des Hess. Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218, 224) hat die Verbandsversammlung am **11.12.2023 in Edermünde**

folgende Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im

<b>Erfolgsplan</b>	in der Einnahme auf	<b>11.132.415 €</b>
	und in der Ausgabe auf	<b>11.132.415 €</b>

und im

<b>Vermögensplan</b>	in der Einnahme auf	<b>11.110.000 €</b>
	und in der Ausgabe auf	<b>11.110.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf **8.863.929 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die

a) Neuaufnahme von Darlehen	8.770.929 €
b) Bereitstellung von Darlehensmitteln durch die Verbandsmitglieder gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung	93.000 €

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsmitglieder führen als Grundbeitrag nach § 31 der Verbandssatzung das Aufkommen an Gebühren für den Wasserverbrauch an den Wasserverband ab.
- (2) Die als Grundbeitrag abzuführenden Benutzungsgebühren betragen für alle Verbandsmitglieder einheitlich für die Zeit vom **1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024** netto **2,30 €/m<sup>3</sup>** bzw. brutto (einschl. 7% Umsatzsteuer) **2,46 €/m<sup>3</sup>** und vom **1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024** netto **2,70 €/m<sup>3</sup>** bzw. brutto (einschl. 7% Umsatzsteuer) **2,88 €/m<sup>3</sup>**.

§ 6

Die Verbandsmitglieder haben im Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung **20%** der Aufwendungen für die Sanierung der Wasserversorgungsleitungen in den Ortsnetzen durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln zu finanzieren. Im Gesamtbetrag der im § 2 aufgeführten Kredite sind diese Darlehensmittel enthalten. Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung bereitgestellten Darlehensmittel sind in vier gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

§ 7

Es gilt die von der Verbandsversammlung am 11.12.2023 beschlossene Stellenübersicht.



Hartmut Spogat  
Verbandsvorsteher

# BESCHLUSSVORLAGE

## VL-341/2023 2. Ergänzung

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	23.01.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2024	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

### Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde hier: Ruhendstellung

#### Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde wird ab dem Jahr 2024 ruhend gestellt. Der Beschluss gilt, solange keine weiteren Aufgaben an den Zweckverband übertragen werden.

#### Erläuterungen:

Die mit der Gründung des gemeinsamen Zweckverbandes im Jahr 2007 festgelegten Aufgaben nach § 4 der Satzung sind mittlerweile weitestgehend erfolgreich umgesetzt und in Betrieb gegangen. Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass mittelfristig weitere Projekte als Aufgaben an den Verband übertragen werden.

Neben den Aufwendungen und Erträgen, die sich aus dem Betrieb des Bürgerbusses ergaben, enthält der Haushaltsplan des Zweckverbandes derzeit lediglich Erträge aus der Verpachtung von Grundstücken. Bei diesen Grundstücksflächen handelt es sich um Restflächen, die für die Baumaßnahme „Neubau K92“ nicht benötigt wurden. Da alle Grundstücke des Zweckverbandes in der Gemarkung der Gemeinde Edermünde liegen, wurde mit der Gemeinde Edermünde vereinbart, dass die Gemeinde die Grundstücke vom Zweckverband kauft. Der Verbandsvorstand hat dem Verkauf mit Umlaufbeschluss vom 11.04.2023 zugestimmt. Der Kaufvertrag wurde am 07.11.2023 abgeschlossen, sodass der Verband ab dem Haushaltsjahr 2024 keine Vorgänge mehr zu bearbeiten hat, die sich im Haushalt widerspiegeln.

Daher wurde das Gespräch mit der Kommunalaufsicht gesucht, um zu klären, wie mit dieser Situation umgegangen werden kann. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht ist es möglich, den Verband ruhend zu stellen und damit auch den Erlass einer Haushaltssatzung entbehrlich zu machen. Dazu sind Beschlüsse der Verbandsgremien erforderlich.

Die Geschäftsführung empfiehlt, den Zweckverband ab 2024 ruhen zu lassen, sowie ab dem Jahr 2024 keine Haushaltssatzung aufzustellen. Dies gilt, solange keine weiteren Aufgaben an den Verband übertragen werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-26/2024</b>	
Fachbereich	Finanzen
Sachbearbeitung	Joanna Riebeling
Datum	05.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	14.02.2024	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

## **Kenntnisnahme der Beteiligungen der Gemeinde Edermünde gem. § 123 a Hessische Gemeindeordnung (HGO)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die dem Protokoll als Anlage beigefügte Aufstellung über die Beteiligungen der Gemeinde Edermünde wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde verfügt über keine Beteiligungen im Sinne des § 123a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Ein Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO wird daher nicht erstellt.

### **Erläuterungen:**

Die Beteiligungen in öffentlicher und privater Rechtsform sind als Anlage beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

### **Anlage(n):**

1. Beteiligungen in öffentlicher Rechtsform und alle privatrechtlichen Beteiligungen

**Beteiligungen in öffentlicher Rechtsform:****(Stand 31.01.2024)**

<b>Einrichtung</b>	<b>Stimmrechtsanteil %</b>	<b>Kapitalanteil %</b>
Abwasserverband Edermünde & Umgebung	50	0
Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder-Kreis	4,17	0
Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis	2,56	2,049
Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg	10,99	0
Zweckverband komm. Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde	50	0

**Beteiligungen Privatrechtlich:**

<b>Einrichtung</b>	<b>Stimmrechtsanteil %</b>	<b>Kapitalanteil %</b>
Ekom 21 – KGRZ Hessen	0,044	0
Region Kassel-Land e.V. – Touristik und Regionalentwicklung	2,555	0
EKM	0,683	0,4
KEAM	0,5	0,5
VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder	0,011	0,029
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24	0
TAG Habichtswald e.V.	8,33	0

# BESCHLUSSVORLAGE

## VL-190/2023 2. Ergänzung

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	25.01.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

### **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU bzgl. der Aufstellung von Mitfahrerbanken in Edermünde**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung nimmt die Prüfergebnisse des Gemeindevorstandes zur Aufstellung von Mitfahrerbanken in Edermünde zur Kenntnis.

#### **Erläuterungen:**

Im Rahmen der Prüfung durch die Verwaltung sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

Hinsichtlich der Erfahrungswerte wurden die Kommunen Guxhagen und Felsberg angefragt. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist besonders zu beachten, dass die Gemeinde Guxhagen ebenfalls über das Angebot eines Bürgerbusses verfügt; die Stadt Felsberg hat in diesem Segment kein eigenes Angebot.

Nach Rücksprache mit dem Ortsbeiratsvorsitzenden der Gemeinde Guxhagen wurden im Kernort insgesamt 2 Mitfahrbanken aufgestellt (am Edeka-Markt und am Bahnhof). Die Banken konnten im Rahmen von Sponsoring bereitgestellt werden. Auf das Aufstellen eines Schilderbaums (Zielwunsch) oder zusätzliche Werbung wurde aus Kostengründen verzichtet.

Als Resonanz/Fazit ist festzustellen, dass die Banken eher als Sitzgelegenheit genutzt werden. Gerade die älteren Einwohner bevorzugen das Angebot des Bürgerbusses, da dies für die älteren MitbürgerInnen besser planbar ist die Mitfahrgelegenheit dadurch zuverlässiger erfolgen kann.

Seitens der Stadt Felsberg wurde das Seniorenbüro angefragt. Die beiden vorhandenen Mitfahrbanken wurden im Sommer 2023 auf Initiative des Seniorenbeirates aufgestellt, eine Bank steht am Edeka-Markt, eine weitere Bank befindet sich am REWE-Markt. Auf das Aufstellen eines Schilderbaumes wurde auch hier aus Kostengründen verzichtet. Die Banken werden täglich zu den Öffnungszeiten der Einkaufsmärkte vom dortigen Personal aufgestellt und werden außerhalb der Öffnungszeiten in den Märkten verwahrt. In Felsberg gibt es seitens des Seniorenbeirates positive Resonanz, die dort engagierten Beiratsmitglieder nehmen auch selbst aktiv MitfahrerInnen mit.

Über Nutzen und Akzeptanz von Mitfahrbanken wurde eine wissenschaftliche Untersuchung der Hochschule RheinMain Wiesbaden durchgeführt. Der Abschlussbericht ist als Anlage beigefügt. In den Schlussfolgerungen und Empfehlungen wird darauf hingewiesen, dass eine hohe Nachfrage bei diesem Angebot nicht zu erwarten ist. Der Erfolg von Mitfahrbanken ist stark davon abhängig, ob zuverlässige und bequeme Mobilitätsangebot vorhanden sind. Gerade fehlende Zuverlässigkeit (es gibt keine Mitnahme-Garantie) führt dazu, dass das tatsächliche Angebot dem erwarteten Nutzen oftmals nicht gerecht wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2023\_07\_17\_Antrag\_SPD CDU\_Mitfahrbänke
2. Schlussbericht Mitfahrbänke 19-12-09.docx



**Fraktion Edermünde**



**Fraktion Edermünde**

5. Juli 2022

An den  
Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde  
Herrn Armin Wicke  
Gemeindeverwaltung  
Brückenhofstraße 4

34295 Edermünde

### **Prüfantrag für die Sitzung der Gemeindevertretung am 17. Juli 2023**

Sehr geehrter Herr Wicke,

wir bitten Sie, den Prüfantrag der Fraktion der SPD und CDU auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

#### **„Prüfantrag**

Die Fraktionen von SPD und CDU beantragen, dass der Gemeindevorstand das Aufstellen von Mitfahrbanken in unseren Dörfern für unsere Bürger prüft. Damit soll den Menschen, deren Mobilität eingeschränkt ist, ein Angebot gemacht werden nach Baunatal zur Bahn, in die Gemeindeverwaltung nach Holzhausen und zum Bahnhof nach Grifte mitgenommen zu werden. Mitfahrbanken erhöhen damit die Mobilität unserer Bürger, ohne damit eine zusätzliche Fahrt auszulösen.

Dabei ist besonders zu prüfen:

An welchen Standorten können Mitfahrbanken aufgestellt werden?

Sollten Mitfahrbanken definierte Ziele haben?

An welchem Standort kann schnellstmöglich eine Mitfahrbank zur Probe aufgestellt werden?

Wie kann eine solche Mitfahrbank aussehen, was kostet diese?

Wie kann ich das Produkt Mitfahrbank bekannt machen?

Kann der Dorffunk für Verabredungen genutzt werden?

Erfahrungen aus anderen Kommunen sind aufzunehmen und in die Antworten einzuarbeiten.

Die Begründung erfolgt mündlich im Parlament.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Günter Rudolph in black ink.

Günter Rudolph  
Vorsitzender der  
SPD-Fraktion

Handwritten signature of Jörg Schnitzerling in blue ink.

Jörg Schnitzerling  
Vorsitzender der  
CDU-Fraktion

# **Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!**

## Wissenschaftliche Untersuchung der Akzeptanz und des Nutzens von Mitfahrbanken

### Schlussbericht

Verfasser/innen:

Hochschule RheinMain Wiesbaden  
Prof. Dr.-Ing. Volker Bleses | Max Hasenstab B.A.

Frankfurt University of Applied Sciences  
Prof. Dr.-Ing. Josef Becker | Lola Freyer M.Eng. | G r me L w M.Eng.

Projektpartner/Zuwendungsgeber:

Fachzentrum f r Mobilit t im l ndlichen Raum des Landes Hessen

Frankfurt am Main | Wiesbaden  
Stand 9. Dezember 2019



## Inhalt

1	Einführung: Hintergrund und Zielsetzung des Projekts „Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!“ .....	1
2	Methodik .....	3
3	Mitfahrbänke als Mobilitätsangebot.....	5
3.1	Rechercheergebnisse zu bestehenden Mitfahrbänken .....	5
3.2	Experteneinschätzungen zu Mitfahrbänken .....	12
4	Mitfahrbänke in Taunusstein .....	16
4.1	Räumliche und verkehrliche Ausgangslage .....	16
4.2	Idee und Aufbau des Mitfahrbank-Systems .....	19
4.3	Beschreibung des Mitfahrbank-Angebots.....	19
4.3.1	Mitfahrbank-Infrastruktur .....	20
4.3.2	Standorte und Netz der Mitfahrbänke .....	21
4.3.3	Angemeldete Fahrerinnen und Fahrer .....	23
4.3.4	Information und Marketing.....	24
4.4	Erfahrungen mit dem Angebot.....	24
5	Wahrnehmung und Nutzung der Mitfahrbänke in Taunusstein .....	26
5.1	Ergebnisse der Befragung von angemeldeten Fahrerinnen und Fahrern .....	26
5.2	Ergebnisse der Befragung in der Taunussteiner Bevölkerung .....	33
6	Schlussfolgerungen und Empfehlungen .....	43
6.1	Verkehrliche Einordnung und Nutzen von Mitfahrbänken .....	43
6.2	Empfehlungen für die Umsetzung von Mitfahrbank-Projekten .....	45
6.3	Ausblick und weiterer Forschungsbedarf.....	47
	Quellen .....	47



## Abbildungen

Abbildung 1: Mitfahrbank in Speicher (Quelle: <a href="http://www.mifahrbank.com">www.mifahrbank.com</a> ) .....	6
Abbildung 2: Mitfahrbank Projekte in Deutschland (Stand Februar 2018). (Quelle: Knorr, Lelanz, 2018 )	6
Abbildung 3: Mitfahrbank in Ostbelgien, gestrichen mit systemeinheitlicher Farbe (Quelle: <a href="https://de-de.facebook.com/mitfahrerbank.ostbelgien">https://de-de.facebook.com/mitfahrerbank.ostbelgien</a> , Stand: 28.11.18).....	7
Abbildung 4: Fahrtzielanzeiger in Simmerath (Quelle: <a href="https://www.simmerath.de/unsere-gemeinde/aktuelles/detail/Mehr-Mobilitaet-Mitfahrerbaenke-in-Erkensruhr-und-Rollesbroich-aufgestellt-455K/">https://www.simmerath.de/unsere-gemeinde/aktuelles/detail/Mehr-Mobilitaet-Mitfahrerbaenke-in-Erkensruhr-und-Rollesbroich-aufgestellt-455K/</a> , Stand: 29.11.2018) .....	8
Abbildung 5: Mitfahrbank Taisersdorf (Quelle: Stern Medien GmbH, <a href="https://www.stern.de/neon/heimat/stadt-land/baden-wuerttemberg--sind-diese-mitfahrbaenke-das-neue-trampen--8002512.html">https://www.stern.de/neon/heimat/stadt-land/baden-wuerttemberg--sind-diese-mitfahrbaenke-das-neue-trampen--8002512.html</a> ) .....	8
Abbildung 6: Übersicht über die Mitfahrbänke in Ostbelgien (Quelle: <a href="https://de-de.facebook.com/mitfahrerbank.ostbelgien/">https://de-de.facebook.com/mitfahrerbank.ostbelgien/</a> , Stand: 8.11.2018) .....	10
Abbildung 7: Mitfahrbank in Heidesheim-Heidenfahrt, Stand 2018 (Quelle: eigene Aufnahme Becker, 2018).....	10
Abbildung 8: Informationen an Mitfahrbänken in Ostbelgien (Quelle: <a href="https://de-de.facebook.com/mitfahrerbank.ostbelgien/">https://de-de.facebook.com/mitfahrerbank.ostbelgien/</a> , Stand: 8.11.2018) .....	11
Abbildung 9: Akzeptanzsteigernde und –hemmende Faktoren. (Quelle: Knorr, Lelanz, 2018 ).....	12
Abbildung 10: Eignung und Konzeption einer Mitfahrbank (Quelle: Knorr, Lelanz, 2018 ) .....	13
Abbildung 11: Lage der Stadt Taunusstein in der Region (© OpenStreetMap-Mitwirkende).....	16
Abbildung 12: Übersicht Taunusstein - Aartalachse. (Quelle: Eigene Darstellung auf Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende).....	17
Abbildung 13: Liniennetzplan 2019 Taunusstein. Bildquelle: RMV.....	18
Abbildung 14: Mitfahrbank Taunusstein (links: Überblick; rechts: Ausschnittvergrößerung Zielschild. (Bild: Fachgruppe Mobilitätsmanagement HSRM).....	20
Abbildung 15: Mitfahrbank Taunusstein. (Bild: Fachgruppe Mobilitätsmanagement HSRM).....	21
Abbildung 16: Übersicht Taunusstein - Mitfahrbänke. (Quelle: Geoportal der Stadt Taunusstein).....	22
Abbildung 17: Lage der Mitfahrbänke und der Bushaltestellen m Beispiel der Stadtteile Örlen (inks) und Bleidenstadt (rechts) (Quelle: Geoportal der Stadt Taunusstein).....	23
Abbildung 18: Informationswege (Quelle: eigene Darstellung).....	26
Abbildung 19: Motivation der Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung).....	27
Abbildung 20: Fahrtzwecke der Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung) .....	28
Abbildung 21: Erfahrungen der Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung).....	29
Abbildung 22: Zustimmung zu Thesen von Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung).....	30
Abbildung 23: Mitnahmen der Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung).....	30
Abbildung 24: Einschätzung der Wartezeit durch die Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung) .....	31
Abbildung 25: Einschätzung der Nutzungshemmnisse .....	31
Abbildung 26: Gesamtbewertung durch die Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung).....	32
Abbildung 27: Alter und Geschlecht der Befragungsteilnehmenden (Quelle: eigene Darstellung) .....	33



Abbildung 28: Informationswege (Quelle: eigene Darstellung).....	34
Abbildung 29: Nutzung der Mitfahrbänke bzw. Kenntnis von Nutzenden (Quelle: eigene Darstellung) ..	34
Abbildung 30: Nutzung der Mitfahrbänke nach Altersklassen (Quelle: eigene Darstellung) .....	35
Abbildung 31: Häufigkeit der Mitfahrbank-Nutzung (Quelle: eigene Darstellung) .....	36
Abbildung 32: Gründe für die Nutzung der Mitfahrbänke (Quelle: eigene Darstellung).....	37
Abbildung 33: Bewertung verschiedener Aspekte der Mitfahrten (Quelle: eigene Darstellung).....	37
Abbildung 34: Berichtete Erfahrungen bei der Mitfahrbank-Nutzung (Quelle: eigene Darstellung) .....	38
Abbildung 35: Gründe, die Mitfahrbänke nicht zu nutzen (Quelle: eigene Darstellung).....	39
Abbildung 36: Bereitschaft zur Mitnahme von Personen (Quelle: eigene Darstellung).....	40
Abbildung 37: Bewertung vom Aussagen zu Mitfahrbänken (Quelle: eigene Darstellung).....	41
Abbildung 38: Gesamtbewertung der Mitfahrbänke im Schulnotensystem (Quelle: eigene Darstellung)	42
Abbildung 39: Eignung und Konzeption einer Mitfahrbank (Quelle: Knorr, Lelanz, 2018 ) .....	45
Abbildung 40: „Von der Mitfahrbank zur Mobilitätsstation“ (Quelle: Knobloch, 2018).....	47

## Tabellen

Tabelle 1: Stadtteile und Einwohnerzahlen (Datenquelle: Stadt Taunusstein) .....	17
Tabelle 2: Checkliste zur Konzeption von Mitfahrbänken [eigene Darstellung auf Basis Knorr, Lelanz, 2018].....	46



## 1 Einführung: Hintergrund und Zielsetzung des Projekts „Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!“

Der demografische Wandel stellt vor allem ländlich strukturierte Regionen vor Herausforderungen bei der Mobilitätsversorgung der Bevölkerung. Schülerverkehre, die vielfach das Rückgrat des ÖPNV bilden, nehmen ab. Zugleich nimmt der Anteil älterer und hochbetagter Menschen zu. Gepaart mit einer zunehmenden Konzentration von Versorgungseinrichtungen und dem damit steigenden Erfordernis zur Raumüberwindung für tägliche Verrichtungen wächst die Herausforderung, die notwendige Mobilität im Sinne der staatlichen Daseinsvorsorge zu sichern.

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl verschiedener Ideen und Konzepte entwickelt und vielfach auch realisiert, mit denen dieser Herausforderung begegnet werden soll. Bei vielen dieser Ansätze steht im Mittelpunkt, ohnehin stattfindende Fahrten des Privat- und Wirtschaftsverkehrs für die Mitnahme weiterer Personen zu erschließen. Die Bandbreite der Projekte reicht von Ansätzen zur Integration von privaten Mitnahmefahrten in ÖV-Systeme (Mobilfalt, Garantiert mobil!) über die Mitnahme von Personen durch KEP-Dienstleister bis hin zu dynamischen Mitfahr-Vermittlungssystemen auf Basis von Smartphone-Apps (z.B. flinc).

Einer der einfachsten und prinzipiell niedrigschwelligsten Ansätze sind so genannte Mitfahrbänke. Grundidee ist es, Sitzbänke im öffentlichen Raum zu platzieren und als Mitfahrbänke zu kennzeichnen. Wer einen Weg zurückzulegen hat und sich mitnehmen lassen möchte, kann sich auf eine Mitfahrbank setzen. Autofahrende erkennen dann, dass jemand mitgenommen werden möchte, und können eine Mitnahme anbieten. Variationen dieses Grundprinzips bestehen unter anderem darin, dass sich mitnehmerebene Autofahrende registrieren können, dass die Bänke mit Zielwunschanzeigern ausgestattet werden oder dass sie mit ÖV-Haltestellen räumlich vereint werden.

Als erste Gemeinde mit Mitfahrbänken gilt Speicher im Eifelkreis Bitburg-Prüm, wo 2014 die ersten Bänke aufgestellt wurden. In der Folgezeit hat dieses Konzept große Aufmerksamkeit gefunden und wird in verschiedenen Variationen vielerorts nachgeahmt. In jüngerer Zeit zeigt sich auch in hessischen Gemeinden großes Interesse an der Einführung von Mitfahrbänken. Dabei besteht von Seiten der Initiatoren sowie der örtlichen Entscheidungsträger der Bedarf an fachlich fundierten Hinweisen zur Gestaltung eines solchen Angebots sowie an Einschätzungen zum realen Nutzwert von Mitfahrbänken. Diese Fragestellungen werden sowohl an die Aufgabenträgerorganisationen im ÖPNV als auch an wissenschaftliche Einrichtungen wie die Frankfurt UAS und die Hochschule RheinMain herangetragen.

Im Rahmen des Forschungsprojektes MoLa.opt haben die Frankfurt UAS und die Hochschule RheinMain 2016/17 Wege zur Optimierung des Öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum erforscht. Dabei wurde kursorisch auch das seinerzeit noch neue und kaum verbreitete Angebot Mitfahrbänke untersucht: Es konnten grundsätzliche Potenziale zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum identifiziert, aber noch nicht näher bestimmt werden. Angesichts dessen sowie des signifikant gewachsenen Interesses in vor allem ländlichen Kommunen besteht unzweifelhaft Forschungsbedarf.



Zentrale Forschungsfragen sind dabei:

- Wie und unter welchen organisatorischen und verkehrlichen Rahmenbedingungen kommen Mitfahrbank-Angebote zustande?
- Welche Ausgestaltungsmöglichkeiten von Mitfahrbänken gibt es?
- Wie ist der verkehrliche Nutzen von Mitfahrbänken zu beurteilen?
- Welche nicht-verkehrlichen Nutzen gibt es und wie sind sie zu beurteilen?

Ziel des Projektes „Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!“ ist es, die genannten Forschungsfragen zu beantworten. Das Fachzentrum Mobilität im ländlichen Raum möchte aus dem Forschungsvorhaben zudem lernen, wie Mitfahrbank-Angebote aus verkehrlicher Sicht zu beurteilen sind, um zum einen Anfragen von lokaler Seite fundiert beantworten und zum anderen das Thema Mitfahrbänke adäquat in die eigenen Aktivitäten zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum einbinden zu können.



## 2 Methodik

Die Untersuchung widmet sich generell dem Angebot „Mitfahrbänke“ in seinen verschiedenen Ausprägungen und Umsetzungen. Als Fallbeispiel wurde eine vertiefte Analyse in der Stadt Taunusstein durchgeführt, in der als einer der ersten Kommunen in Hessen Mitfahrbänke aufgestellt wurden. Dazu wurden konsekutiv folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

### **Arbeitspaket 1: Grundlagenrecherche zu Mitfahrbänken**

Im Mittelpunkt von Arbeitspaket 1 stand eine Grundlagenrecherche zu Mitfahrbänken, die zugleich die Ausgangsbasis für die nachfolgenden Arbeitsschritte war. Mittels Internet- und Medienrecherchen sowie Auswertungen von Fachliteratur wurde zunächst ein Überblick über das derzeitige Angebot an Mitfahrbänken in Deutschland erstellt und es wurden die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten analysiert. Im Einzelnen wurden folgende Punkte näher betrachtet:

- Spezifikation der Infrastruktur (u. a. Anzahl und Auswahl von Haltestellen, Art der Mitfahrbank, Haltestellenausgestaltung)
- Anmelde-/Registrierungsmodalitäten
- Organisatorische Rahmenbedingungen (Zuständigkeiten, Finanzierung, ggf. betriebliche Prozesse)
- Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

Ferner wurden Interviews mit Fachexperten zu Mobilität im ländlichen Raum geführt, die sich bereits mit Mitfahrbänken beschäftigt haben.

Parallel zu den deutschlandweiten Recherchen wurde das Mitfahrangebot in Taunusstein auf der Basis der Auswertung von vorliegendem Informationsmaterial sowie von Interviews mit lokalen Akteuren analysiert.

Die Ergebnisse der Grundlagenrecherche sind in **Kapitel 3** (bundesweiter Überblick) sowie **Kapitel 0** (Mitfahrbank-Angebot in Taunusstein) zusammengefasst.

### **Arbeitspaket 2: Spezifizierung einer empirischen Erhebungsmethodik**

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus Arbeitspaket 1 wurde geprüft, welche empirischen Methoden sich zur vertieften Analyse der Akzeptanz und des Nutzens der Mitfahrbänke in Taunusstein eignen. Nachdem bereits aus den Ergebnissen von Arbeitspaket 1 deutlich geworden war, dass das tatsächlich über Mitfahrbänke abgewickelte Wegeaufkommen sehr gering ist, wurde die Möglichkeit, vor Ort an den Mitfahrbänken Zählungen, Beobachtungen oder Befragungen durchzuführen, verworfen. Stattdessen wurde der Weg beschritten, die für das Mitfahrbanksystem angemeldeten Fahrer sowie die Bevölkerung insgesamt mittels einer Online-Erhebung zu befragen.

### **Arbeitspaket 3: Empirische Erhebungen am Fallbeispiel Taunusstein**

Arbeitspaket 3 umfasst die Durchführung der empirischen Erhebungen in Taunusstein entsprechend der in Arbeitspaket 2 entwickelten Methodik sowie die Aufbereitung der Erhebungsergebnisse. Die Ergebnisse sind in **Kapitel 0** dargestellt.



#### **Arbeitspaket 4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Aus den Arbeitspaketen 1 bis 3 wurden Schlussfolgerungen über Aufwand und Nutzen von Mitfahrbänken gezogen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung gegeben. Außerdem werden übergreifende Schlussfolgerungen bezüglich

- der Konzeption (wie Mitfahrbänke ausgestaltet werden können),
- der Erfolgsfaktoren (welche Konsequenzen die unterschiedlichen Formen der Ausgestaltung für Organisation, Betrieb und Nachfrage haben).

gezogen, die dem Fachzentrum „Mobilität im ländlichen Raum“ des RMV und des NVV als verlässliche Basis für die eigene Arbeit und für die Beratung interessierter Kommunen und anderer Akteure dienen sollen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind in **Kapitel 6** zusammengefasst.



## **3 Mitfahrbänke als Mobilitätsangebot**

### **3.1 Rechercheergebnisse zu bestehenden Mitfahrbänken**

Im Rahmen des Projekt „Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!“ wurden etwa 70 Anwendungsfälle von Mitfahrbänken analysiert. Die Quellenlage ist insgesamt eher schwierig: zu vielen Mitfahrbänken sind nur rudimentäre Informationen zu finden, beispielsweise in Form einzelner Zeitungsartikel bzw. Textpassagen daraus oder in Gestalt von Internetseiten mit meist nur geringem Informationsgehalt. Eine vollständige oder quantitative Auswertung aller identifizierten Mitfahrbankangebote war im gegebenen Untersuchungsrahmen daher nicht möglich. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass eine aussagekräftige Auswahl an Anwendungsfällen untersucht wurde und belastbare Ergebnisse gewonnen werden konnten. Nachfolgend werden die Ergebnisse nach Kriterien geordnet als zusammenfassende Einschätzung dargestellt. Konkrete Einzelquellen werden dementsprechend nicht angegeben.

#### **Motivation und Ziele zur Einrichtung von Mitfahrbänken**

Der Hauptgrund für den Aufbau von Mitfahrbänken ist es, Lücken im ÖPNV-Angebot zu schließen, da die bestehenden Busverbindungen als nicht ausreichend empfunden werden oder keine Busverbindungen vorhanden sind. Auslöser ist beispielweise der Wegfall einer Buslinie (aus Kostengründen/aufgrund geringer Auslastung). Eine weitere wichtige Motivation ist die Energiewende beziehungsweise der Umwelt- und Klimaschutz.

Ziel ist meist, ältere Menschen in ihrer Mobilität zu unterstützen und ihnen den Weg, das Einkaufen oder den Arztbesuch zu erleichtern. Ein weiteres Ziel ist es, den Zusammenhalt und soziale Kompetenz im Ort zu steigern.

#### **Initiatoren, Ansprechpartner, Unterstützer**

Initiiert werden Mitfahrbänke meist von lokalen zivilgesellschaftlichen Akteuren, zum Beispiel aus dem sozialen Bereich von der AWO, der Caritas oder Seniorenverbänden, oder von Gruppen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz bzw. Nachhaltigkeit (Agenda21). In der Regel werden diese Initiativen ideell und praktisch von der jeweiligen Gemeinde unterstützt, ohne die ein Aufstellen der Bänke im öffentlichen Raum nicht kaum möglich ist. Teilweise hilft beispielweise der Bauhof bei der Errichtung der Bänke. Meist ist es einfach vor Ort Unterstützer und freiwillige Helferinnen und Helfer zu finden.

#### **Verbreitung, Lage und Struktur der Gemeinden mit Mitfahrbänken**

Die ersten Mitfahrbänke wurden 2014 in Speicher (in der Eifel) aufgestellt (vergleiche Abbildung 1). In den Jahren 2018 und 2019 kamen gemäß verschiedener Zeitungsberichte viele Bänke hinzu. Ein Überblick über Mitfahrbankssysteme, der nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und einen Überblick über die Verteilung gibt, ist in Abbildung 2 zu finden.



Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!  
Wissenschaftliche Untersuchung der Akzeptanz und des Nutzens von Mitfahrbänken

Typischerweise findet man Mitfahrbänke in kleineren Ortschaften und Weilern, die mit einem Zentrum verbunden werden sollen. Es gibt aber auch Beispiele im Ballungsraum (z. B. Bischofsheim, Anbindung Hans-Böckler-Siedlung), da es auch dort Siedlungen gibt, bei denen Lücken im ÖPNV-Angebot wahrgenommen werden. Mitfahrbanksysteme, die sich über mehrere Kommunen erstrecken, sind die Ausnahme. Die näher untersuchten Mitfahrbänke stehen hauptsächlich in Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.



Abbildung 1: Mitfahrbank in Speicher (Quelle: [www.mifahrbank.com](http://www.mifahrbank.com))



Abbildung 2: Mitfahrbank Projekte in Deutschland (Stand Februar 2018). (Quelle: Knorr, Lelanz, 2018 )



## Kosten und Finanzierung

In der Regel ist bei einer einfachen Mitfahrbank mit Informationen und Fahrtrichtungsanzeiger mit etwa 600 Euro pro Bank zu rechnen. Es gibt aber auch günstigere sowie deutlich teurere Lösungen. Laufende Betriebskosten werden bislang nicht thematisiert.

Die Finanzierung erfolgt oft durch örtliche Sponsoren wie Firmen, Ärzte, Banken und Privatpersonen. Es gibt aber auch eine Förderung aus öffentlichen Töpfen, zum Beispiel im Rahmen von Integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten (IKEK), aus Leader-Mitteln der EU oder aus dem Programm „Modellvorhaben der Raumordnung“ (MORO) des Bundes.

## Gestaltung der Mitfahrbänke

Die Gestaltung der Bänke ist örtlich sehr unterschiedlich. In der Regel werden für das jeweilige Mitfahrbanksystem mindestens einheitliche Farben, meist auch einheitliche Bauformen gewählt, damit Mitfahrbänke leichter erkannt werden können (vgl. Abbildung 3). Teilweise werden die Bänke auch von Grundschulern oder der Behindertenhilfe gestaltet.



Abbildung 3: Mitfahrbank in Ostbelgien, gestrichen mit systemeinheitlicher Farbe (Quelle: <https://de-de.facebook.com/mitfahrerbank.ostbelgien>, Stand: 28.11.18)

## Fahrzielanzeige und technische Hilfsmittel

Oft gibt es eine Fahrzielanzeige in Form eines Klappschildes (Abbildung 4). In einzelnen Fällen gibt es hierbei auch eine Tafel, mit der angezeigt werden kann, dass die Bank gerade als Ruhebänk genutzt



Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!  
Wissenschaftliche Untersuchung der Akzeptanz und des Nutzens von Mitfahrbänken

wird.



Abbildung 4: Fahrtzielanzeiger in Simmerath (Quelle: <https://www.simmerath.de/unsere-gemeinde/aktuelles/detail/Mehr-Mobilitaet-Mitfahrerbaenke-in-Erkensruhr-und-Rollesbroich-aufgestellt-455K/>, Stand: 29.11.2018)

Das Fahrziel kann auch durch entsprechend gekennzeichnete Sitze angegeben werden. (Abbildung 5)  
Dies gibt es aber nur in seltenen Ausnahmefällen.



Abbildung 5: Mitfahrbank Taisersdorf (Quelle: Stern Medien GmbH, <https://www.stern.de/neon/heimat/stadt-land/baden-wuerttemberg--sind-diese-mitfahrbaenke-das-neue-trampen--8002512.html>)

Es gibt auch technisch aufwändigere Varianten. So zeigt beispielsweise in Romrod eine grün leuchten-



de Lampe an, dass jemand mitgenommen werden möchte. Bei Taxito in der Schweiz gibt es eine aktivierbare elektronische Anzeigetafel. Naturgemäß sind technische Lösungen mit entsprechenden Kosten verbunden. [Krause, Röhrig, 2018]

### **Lage und Anzahl der Mitfahrbänke**

Die Mitfahrbänke liegen meistens an zentralen Punkten, wie z.B. in der Nähe von Einkaufszentren, des Bahnhofs, von Hauptverkehrsstraßen, am Ortsausgang, an Friedhöfen, an einer Kirche, an Apotheken, an Krankenhäusern, an Restaurants und an Banken. In einigen wenigen Fällen sind sie auch in Bushaltestellen integriert.

Vom Selbstverständnis der Mitfahrbänke her sollen diese keine Konkurrenz zum ÖPNV bilden, sondern ihn örtlich und zeitlich ergänzen. Hinweise auf eine konkurrierende Funktion in der Praxis konnten bei den Recherchen nicht gefunden werden.

Die Anzahl der Bänke unterscheidet sich zwischen den einzelnen Orten erheblich. In den meisten Fällen liegt die Anzahl der Bänke bei weniger als zehn Stück. In wenigen Fällen ist die Anzahl höher, in einzelnen Fällen liegt sie bei 25 bis 30 Stück.

### **Registrierung der FahrerInnen/ MitfahrerInnen:**

In den meisten Fällen ist eine Registrierung der FahrerInnen und MitfahrerInnen nicht vorgesehen. Wenn eine Registrierung erforderlich ist, wird diese oft durch einen Aufkleber/Ausweis am Fahrzeug sichtbar. MitfahrerInnen erhalten einen Ausweis oder eine Tasche mit aufgedrucktem Logo des Mitfahrbanksystems als Erkennungszeichen.

### **Marketing/ Information:**

Die Informationspolitik ist sehr unterschiedlich. In vielen Fällen werden praktisch keine Informationen gegeben. In der Mehrzahl der Fälle gibt es Zeitungsartikel und Veröffentlichungen in Mitteilungsblättern. Oft gibt es auch Flyer, die an die Haushalte im Einzugsbereich verteilt werden.

In wenigen Fällen gibt es auch umfangreiche Informationen auf eigenen Internetseiten oder in sozialen Netzwerken, zum Beispiel auch zur Lage der Bänke (Abbildung 6).



Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!  
Wissenschaftliche Untersuchung der Akzeptanz und des Nutzens von Mitfahrbänken

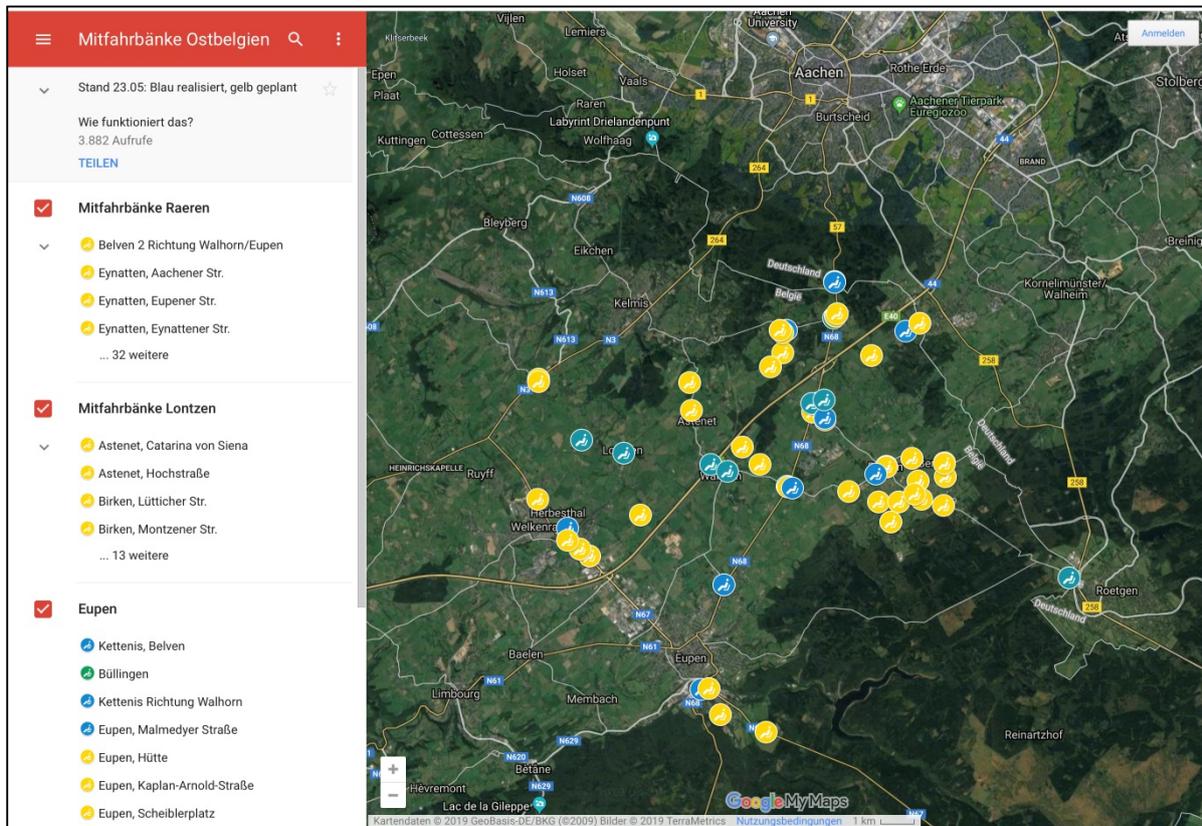


Abbildung 6: Übersicht über die Mitfahrbänke in Ostbelgien (Quelle: <https://de-de.facebook.com/mitfahrbank.ostbelgien/>, Stand: 8.11.2018)

Auch gibt es an vielen Bänken keine (Abbildung 7) oder nur rudimentäre Informationen zur Nutzung. Oft wird vorausgesetzt, dass man die Informationen zur Nutzung bereits vor Erreichen der Bank hat. Ein Beispiel mit umfangreichen Informationen ist in Abbildung 8 dargestellt.



Abbildung 7: Mitfahrbank in Heidesheim-Heidenfahrt, Stand 2018 (Quelle: eigene Aufnahme Becker, 2018)



**Willkommen auf der Mitfahrbank Ostbelgien**

**Sie wollen woanders hin? Setzen Sie sich!**  
Der nächste gut informierte und wohlwollende Autofahrer hält spontan an und bietet Ihnen eine Mitfahrgelegenheit an, weil er sowieso dorthin fährt und im Auto Platz ist.

**Die Regeln:**

- Fahrer und Mitfahrer entscheiden sich freiwillig.
- Alle Fahrten sind kostenlos.
- Sie sind als Mitfahrer im Auto automatisch mitversichert.
- Kinder unter 14 Jahren können nicht mitgenommen werden.
- Jugendliche ab 14 nur mit Einwilligung ihrer Eltern.
- Eltern haften für ihre Kinder.

**Sie wollen zurück?**  
Suchen Sie eine Mitfahrbank in Ihrer Nähe - es werden immer mehr! Hier der Link zur aktuellen Karte.

Das Mobilitätsprojekt „Mitfahrbank Ostbelgien“ der lokalen Aktionsgruppe „Zwischen Weser und Göhl“ wird von der VoG Fahr mit mit den Gemeinden und ehrenamtlichen Partnern umgesetzt und wird u.a. durch das EU-Förderprogramm LEADER und die Deutschsprachige Gemeinschaft subventioniert. Ziel ist es, in Ostbelgien ein möglichst flächendeckendes Netzwerk dieser alternativen kostenlosen Mobilitätsangebote zu schaffen. [www.facebook.com/mitfahrbank.ostbelgien/](http://www.facebook.com/mitfahrbank.ostbelgien/)

Logos: WESER, GÖHL, Wallonie, Europäische Union, Ostbelgien

Abbildung 8: Informationen an Mitfahrbänken in Ostbelgien (Quelle: <https://de-de.facebook.com/mitfahrbank.ostbelgien/>, Stand: 8.11.2018)

### Angaben zur Nachfrage/ Wartezeit

Zur Nachfrage und zu Wartezeiten konnten keine verwertbaren Informationen recherchiert werden. Hier besteht weiterhin Untersuchungsbedarf.

### Zwischenfazit: Erfolgsfaktoren und Hemmnisse

Aus der Grundlagenrecherche heraus zeichnen sich folgende Erfolgsfaktoren ab, die das Erreichen der eingangs des Kapitels genannten Motivationen und Ziele bzgl. Mitfahrbänken fördern:

- Unterstützung durch Bürger, Gewerbetreibende und Unternehmen
- Gestaltung der Bänke durch Bevölkerung, Arbeitskreis, Behindertenhilfe, Lebenshilfe und Grundschulern
- Mitfahrbank dient auch als Ruhebänk

Dagegen bilden folgende Aspekte Hemmnisse:

- Bekanntheitsgrad gering
- Zum Teil fehlen „Gegenbänke“ um wieder zurück zu kommen
- Aufgrund geringer Fahrgastzahlen gibt es auch nur wenige Multiplikatoren; die „kritische



Masse“ an Mitnehmern und Mitfahrern, ab der das System mit hinreichender Zuverlässigkeit funktioniert, wird nicht überschritten.

Eine weitere Zusammenstellung von akzeptanzsteigernden und akzeptanzhemmenden Faktoren ist in Abbildung 9 zu finden.

Oberziele	Akzeptanzsteigernde Faktoren	Akzeptanzhemmende Faktoren
Benutzerfreundliche Gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Richtungsanzeige, ggf. verstellbar</li> <li>▪ Zentraler Standort</li> <li>▪ Auffällige Kennzeichnung</li> <li>▪ Einsehbare Stelle mit Haltemöglichkeit</li> <li>▪ Überdachung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standort an wenig befahrener Straße</li> <li>▪ Integrierung in aktive Haltestelle</li> </ul>
Gesamtheitliches Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rückfahrmöglichkeiten</li> <li>▪ Einheitliche Gestaltung aller Mitfahrbänke eines Projekts</li> <li>▪ Zentraler Ansprechpartner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Parallel zu regelmäßigem ÖPNV-Angebot</li> <li>▪ Zu lange oder zu kurze Strecken</li> </ul>
Förderung der Bekanntheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilnehmerregistrierung</li> <li>▪ Umfassende Marketingmaßnahmen (analog und digital)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einweihung der Bank in einer kalten Jahreszeit (Spätherbst, Winter)</li> </ul>

Abbildung 9: Akzeptanzsteigernde und –hemmende Faktoren. (Quelle: Knorr, Lelanz, 2018 )

### 3.2 Experteneinschätzungen zu Mitfahrbänken

Im Rahmen des Projektes wurden mehrere Expertinnen und Experten um eine Einschätzung des Konzeptes Mitfahrbank, zu Rahmenbedingungen, zur Resonanz und um Empfehlungen gebeten. Nachfolgend werden wesentliche Erkenntnisse der Interviews wiedergegeben. Grundlage war teilweise die Erfahrung mit konkreten Projekten und teilweise die allgemeine Expertise bezüglich der Mobilität im ländlichen Raum.

Die Gespräche wurden als leitfadengestütztes Telefoninterview zwischen Ende Februar und Anfang April 2019 durchgeführt. Die Protokolle können bei Bedarf eingesehen werden.

#### Interview Burmeister (Journalist)

Herr Jürgen Burmeister ist Journalist und hat sich über Jahrzehnte hinweg mit der Mobilität im ländlichen Raum beschäftigt.

Er sieht die Mitfahrbänke eher skeptisch. Mitfahrbänke können nur funktionieren, wenn die Dorfgemeinschaft sich intensiv darum kümmert. Für die Kommunen sind Mitfahrbänke eine kostengünstige Lösung, die auch als Feigenblatt verwendet werden kann, um Probleme zu kaschieren bzw. Aktivität zu zeigen, wo eigentlich andere Maßnahmen sinnvoller wären (z. B. ein Bürgerbus).

#### Interview Lelanz (TU Dresden)

Frau Stephanie Lelanz ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Kommunikationswirtschaft der TU Dresden. Sie hat sich im Rahmen von betreuten studentischen Abschlussarbeiten und



Forschungsprojekten zur Mobilität im ländlichen Raum auch mit Mitfahrbanken beschäftigt.

Sie schätzt die Resonanz zu Mitfahrbanken sehr positiv ein. Die Menschen, die die Mitfahrbänke nutzen, berichten über positive Erfahrungen. Probleme sind keine bekannt. Insgesamt steigt offenbar in der Gesellschaft das Gefühl der Unsicherheit. Dies steht aber weitgehend im Widerspruch zu einer tatsächlich eher gewachsenen Sicherheit.

Wenn man Mitfahrbänke umsetzen möchte, sollte man kein zu großes Gebiet wählen, sondern eher kleine Cluster bilden, in denen sich die Menschen eher kennen (bzw. schon einmal gesehen haben). Dies sollte zu einer insgesamt größeren Akzeptanz führen. Man sollte die Bevölkerung frühzeitig einbeziehen, zum Beispiel mit einem Gestaltungswettbewerb für Mitfahrbänke.

Wichtige Ergebnisse hat sie auch in einem Fachartikel (Knorr, Lelanz, 2018) zusammengefasst. Insbesondere zu nennen ist das in Abbildung 10 dargestellte Schema zur Eignung für eine Mitfahrbank und die Checkliste zur Konzeption der Mitfahrbank.

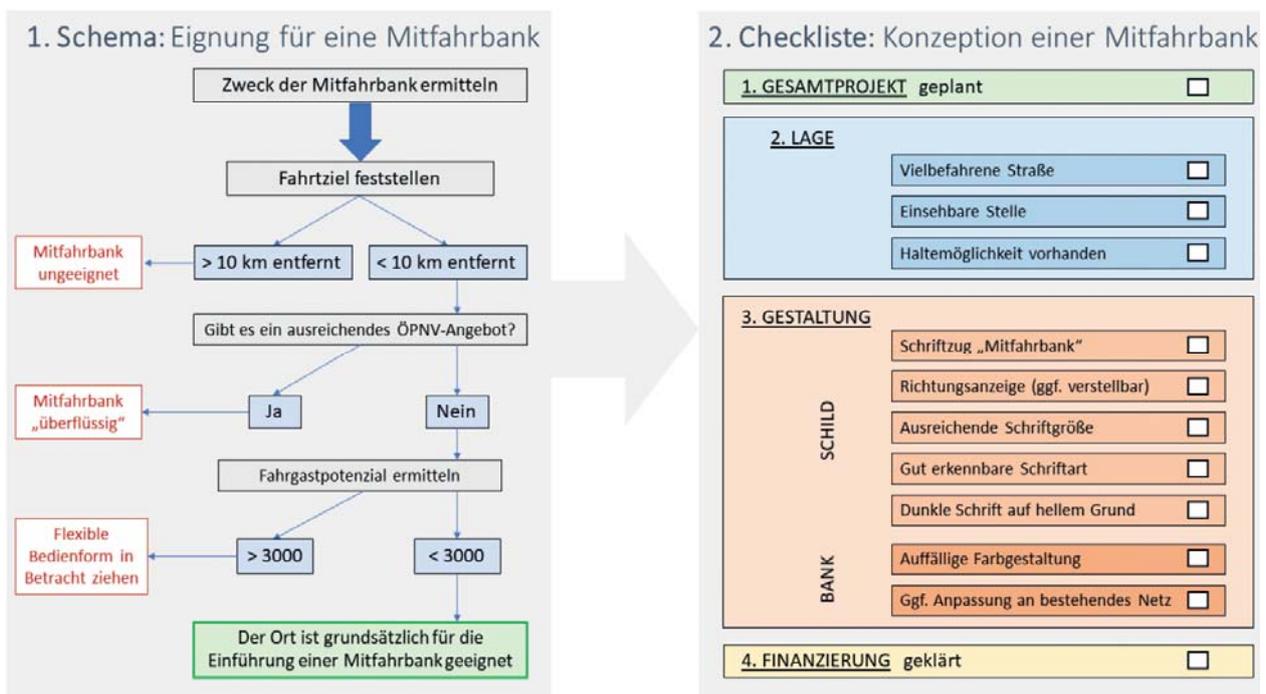


Abbildung 10: Eignung und Konzeption einer Mitfahrbank (Quelle: Knorr, Lelanz, 2018 )

### Interview Schiefelbusch (NVBW)

Dr. Martin Schiefelbusch arbeitet bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg im Bereich neuer ÖPNV-Angebote. Er verfügt über eine umfangreiche Expertise zur Mobilität im ländlichen Raum und hat studentische Abschlussarbeiten zu Mitfahrbanken betreut.

Er gibt keine klare Empfehlung für oder gegen Mitfahrbänke ab, da hierzu letztlich eine fundierte Grundlage fehlt, um die verkehrliche Wirkung beurteilen zu können. Die Errichtung von Mitfahrbän-



ken ist kein Problem. Aber damit ist es nicht getan. Vielmehr muss das Mitfahren etabliert werden. Dazu müssen sich die Verhaltensmuster der potentiellen NutzerInnen ändern. Die Mitfahrbank ist aber niemals ein Angebot, das mit den Qualitätsstandards des ÖPNV vergleichbar ist. Es könnte aber trotzdem ein Baustein einer insgesamt geänderten Mobilität sein. Die höhere Auslastung der Pkw ist grundsätzlich positiv zu beurteilen.

### **Interview Waschkewitz (Fairfahrt Romrod)**

Jonathan Waschkewitz hat als Privatperson zusammen mit anderen das Projekt Fairfahrt Romrod ins Leben gerufen. Dabei wurden Apps programmiert und die nötige Hardware an den Mitfahrbänken aufgestellt.

Das Projekt hat (bislang) praktisch keine verkehrliche Wirkung entfalten können. Die App wurde zwar vielfach heruntergeladen. Dies spiegelt sich aber nicht in der Nutzung wider. Er sieht auch das Problem eher bei den fehlenden Mitfahrern als bei den Fahrern.

Jede Kommune sollte nach seiner Empfehlung die „eigene Idee“ verfolgen und Mitfahrbänke so umsetzen, wie sie diese vor Ort für am besten hält. (Hier wurde eine technische Lösung als vorteilhaft empfunden, woanders mag das anders sein.)

### **Interview Berrens (Verbandsgemeinde Speicher)**

Frau Ursula Berrens ist Psychologin und arbeitet bei der Anlaufstelle für Senioren in der VG-Speicher (Caritasverband Westeifel e.V.).

Sie hat die Mitfahrbänke in Speicher mit aufgebaut. Ursprung war ein sozialräumliches Projekt „Alter gestalten, leben und wohnen in der Verbandsgemeinde Speicher“, das zusammen mit dem Diözesan-Caritasverband Trier beim DHW („Glücksspirale“) beantragt wurde. Dabei wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das auch die Mitfahrbänke umfasste.

Die Mitfahrbänke werden nie ein Massentransportsystem sein. Sie werden aber eindeutig regelmäßig genutzt. Frau Berrens vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass man eine geringe Nutzung auch als ein Indiz für ein funktionierendes soziales Netzwerk sehen kann. Wer andere Optionen hat, nutzt die Mitfahrbank meist eher nicht. Die Zielgruppe ist deshalb auch klein. Trotzdem nehmen viele Menschen es als zusätzliche Mobilitätsoption wahr, auf die sie notfalls zurückgreifen könnten. Außerdem verstehen viele sie als Möglichkeit, ein Netzwerk zu bilden.

Ein solches Projekt muss sich entwickeln. Wichtig ist es eine gute Öffentlichkeitsarbeit zu haben, Meinungsbildner für das Projekt zu gewinnen und viele Akteure mit ins Boot zu nehmen. Es muss jemanden geben, der das zum Herzensprojekt macht und sich selbst auch mal auf die Bank setzt. Die Mitfahrbank lohnt sich auch deshalb, weil sich die Stimmung und die Bereitschaft zum Engagement im Dorf verbessert. Die Mitfahrbank ist ein Kristallisationsprojekt dafür.

### **Stand der fachlichen (Experten-)Diskussion zu Mitfahrprojekten**

Neben den Mitfahrbänken gibt es auch noch andere Systeme, die auf der Mitfahrt im privaten Pkw beruhen. Nachfolgend werden einige Ergebnisse eines Symposiums „Mobilität auf Gegenseitigkeit – Randbedingungen verbessern, aus Erfahrungen lernen“ [Winkelkotte, 2014] aus dem Jahre 2014 wiedergegeben. Diese geben auch den fachlichen Diskussionsstand zu Mitfahrprojekten dar und lassen



sich auch sehr gut auf Mitfahrbänke übertragen:

Erfolgsfaktoren bei Mitfahrprojekten sind demnach:

- die Anzahl, die Qualifikation und das Engagement der „Kümmerer“,
- die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit / das Marketing,
- die Einbeziehung der Gemeindeverwaltungen und anderer offizieller Stellen,
- positive Rollenvorbilder, Auftreten von VIPs,
- die richtige Akquisitionsreihenfolge (genügend Angebote, dass die Nachfrage nicht ins Leere läuft),
- die Gewährleistung von Sicherheit und ihre Sichtbarmachung,
- die dauernde Sichtbarkeit des Mitfahrsystems in der Öffentlichkeit, auch in der Netz-Öffentlichkeit,
- die Einfachheit und Niederschwelligkeit des Systems,
- die Flexibilität und Eingebundenheit in andere Mobilitätsformen
- sowie ein positives Image – sowohl das Mitnehmen als auch das Mitfahren muss „chic“ sein und soziale Anerkennung ernten.

Probleme bei Mitfahrprojekten sind:

- Es fehlt die Einsicht in die gesellschaftliche Notwendigkeit und die Bereitschaft zur Änderung der individuellen Verhaltensweisen;
- diese Notwendigkeit wird nicht individuell als zwingend empfunden; es gibt immer noch Ausweichmöglichkeiten;
- der Wunsch, flexibel zu sein, sich nicht durch Verabredung zu binden, ist dominierend;
- die Projekte erreichen die „kritische Masse“ nicht, um neue Leitbilder erzeugen zu können;
- hinzu kommen Angst vor *scheinbar* ungeklärten Versicherungsfragen bei Fahrern und Mitfahrern,
- die Angst vor der Situation, sich mit „Fremden“ in der Intimität des Autos arrangieren zu müssen,
- das Schamempfinden, das mit der negativen sozialen Konnotation des Trampens verbunden ist.



## 4 Mitfahrbänke in Taunusstein

Als Fallbeispiel für eine vertiefte Untersuchung eines Mitfahrbankangebots wurde die Stadt Taunusstein gewählt, wo 2017 als eine der ersten Kommunen in Hessen ein größeres Mitfahrangebot eingeführt wurde. Nachfolgend werden die relevanten verkehrlichen Rahmenbedingungen in Taunusstein sowie die Genese und die Ausgestaltung des Mitfahrbank-Systems mit Stand Juni 2019 beschrieben. Grundlagen der Darstellung sind eigene Recherchen in öffentlich zugänglichen Quellen sowie persönliche Interviews mit den lokalen Experten Mathias Gubo, Redakteur des „Wiesbadener Kurier“ und Kenner des Taunussteiner Lokalgeschehens (24.01.2019), Reiner Theis, Mitglied des Arbeitskreis Taunussteiner Energiewende (AKTE) und „Kümmerer“ des Mitfahrbanksystems (26.10.2018) sowie Sandro Zehner, Bürgermeister der Stadt Taunusstein (29.11.2018).

### 4.1 Räumliche und verkehrliche Ausgangslage

Taunusstein liegt am westlichen Rand des Ballungsraums Frankfurt RheinMain in rund 10 km Entfernung von der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden (Abbildung 11).

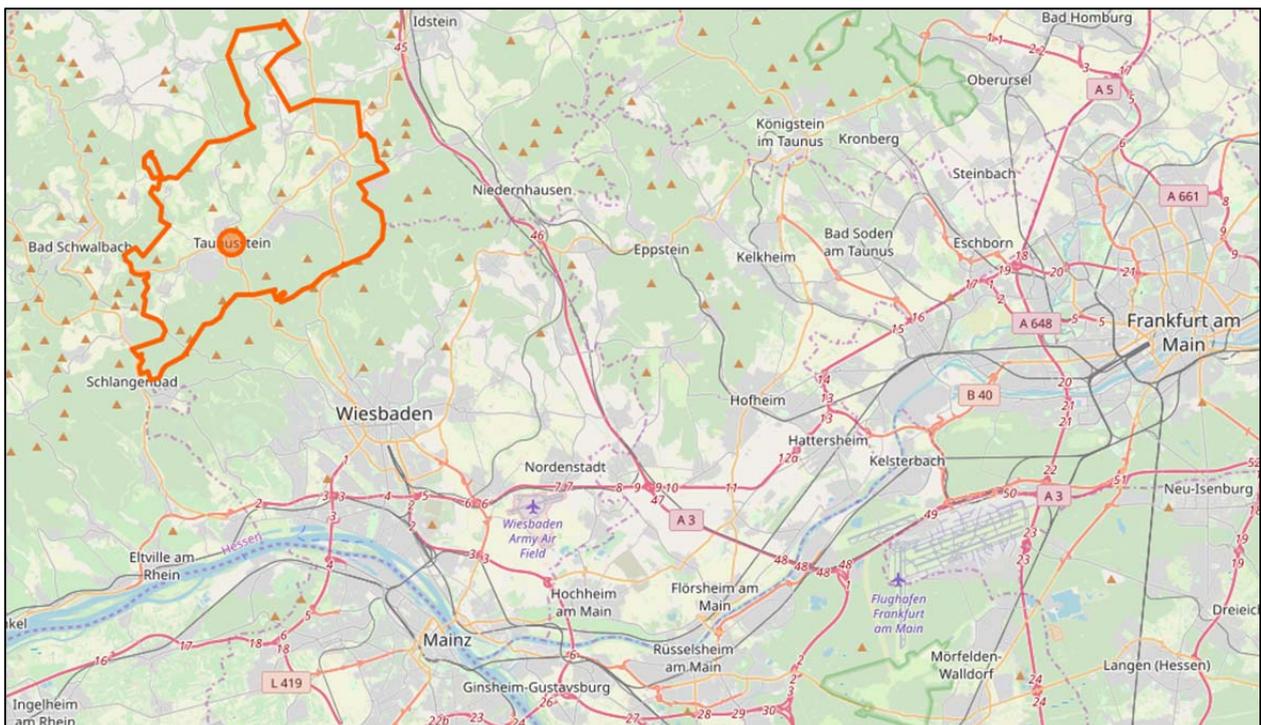


Abbildung 11: Lage der Stadt Taunusstein in der Region (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Die rund 30.000 Einwohner verteilen sich auf insgesamt zehn Stadtteile (Tabelle 1). Die so genannte Aartalachse mit den Stadtteilen Bleidenstadt, Hahn, Wehen und Neuhof bildet einen Siedlungsschwerpunkt mit suburbanem Charakter (Abbildung 12). Der Stadtteil Hahn bildet das Zentrum mit dem Verwaltungssitz und gilt raumordnerisch als Hauptort des Mittelzentrums. Die übrigen Stadtteile sind demgegenüber deutlich ländlicher strukturiert. Mit 630 Pkw je 1.000 Einwohner bzw. 1,35 Pkw je Haushalt liegt die Pkw-Dichte in einem für den suburbanen Raum typischen Bereich hoher Motorisierung.



Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!  
Wissenschaftliche Untersuchung der Akzeptanz und des Nutzens von Mitfahrbänken

Bleidenstadt	ca. 8.000 Einwohner	Orlen	ca. 1.200 Einwohner
Hahn	ca. 7.500 Einwohner	Wingsbach	ca. 800 Einwohner
Wehen	ca. 7.000 Einwohner	Niederlibbach	ca. 500 Einwohner
Neuhof	ca. 3.400 Einwohner	Hambach	ca. 350 Einwohner
Seitzenhahn	ca. 1.400 Einwohner	Watzhahn	ca. 300 Einwohner

Tabelle 1: Stadtteile und Einwohnerzahlen (Datenquelle: Stadt Taunusstein)

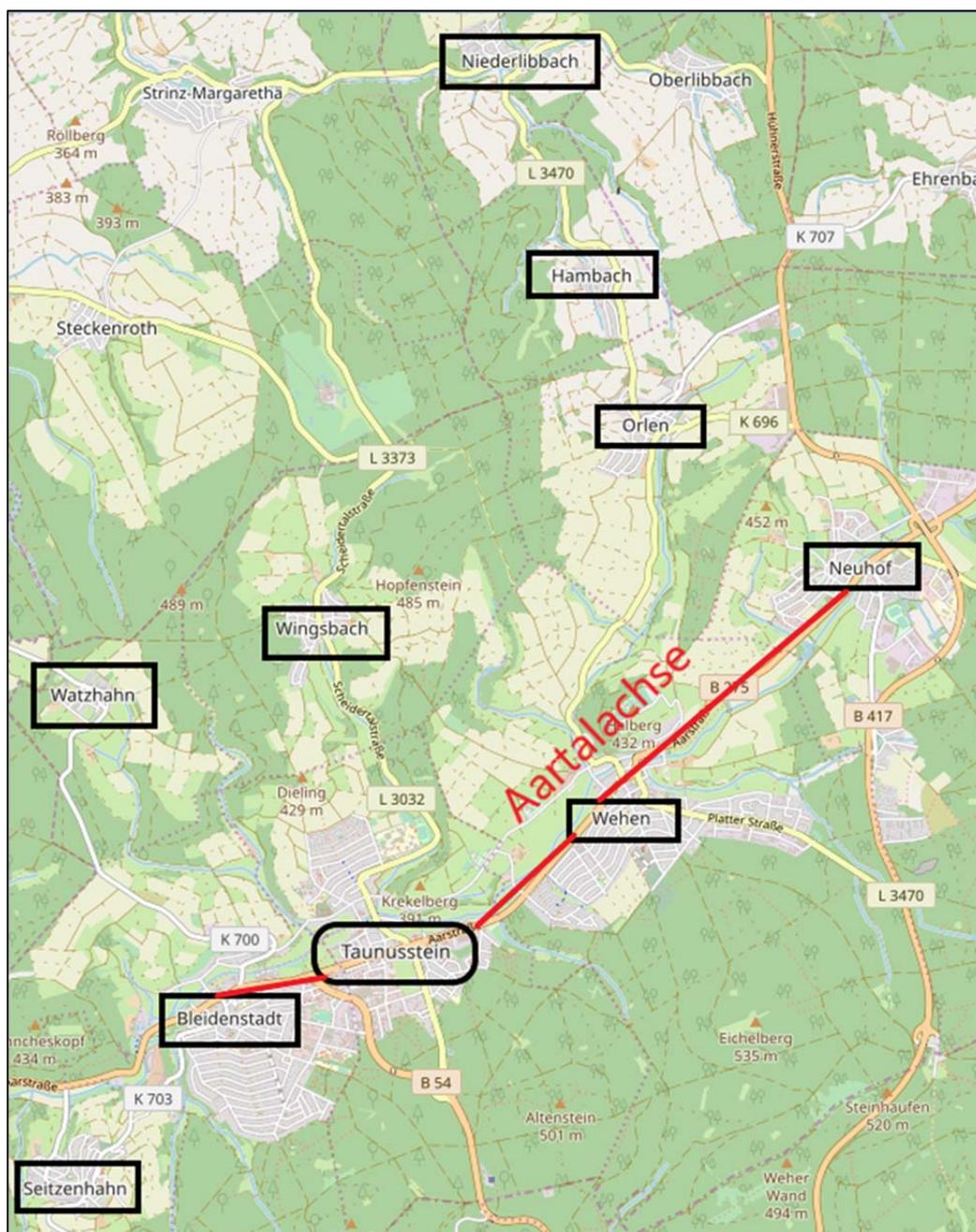


Abbildung 12: Übersicht Taunusstein - Aartalachse. (Quelle: Eigene Darstellung auf Kartengrundlage © OpenStreetMap-Mitwirkende)



Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!  
Wissenschaftliche Untersuchung der Akzeptanz und des Nutzens von Mitfahrbänken

Die Taunussteiner Stadtteile sind über ein dichtes Bundes- und Landesstraßennetz sehr gut untereinander und mit den benachbarten Zentren verbunden. Regelmäßige Behinderungen im Straßenverkehr treten lediglich auf den beiden Routen über den Taunuskamm nach Wiesbaden auf.

Die Taunussteiner Stadtteile sind mit insgesamt elf Buslinien an das ÖPNV-Netz angebunden (Abbildung 13). Die Haltestelle Hahn ZOB/Busbahnhof, ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt des ÖPNV-Netzes in Taunusstein. Die Haltestellen entlang der Aartalachse, die die Ortsteile Neuhof, Wehen, Hahn und Bleidenstadt verbindet, werden im 30-Minuten Takt befahren/angefahren, teilweise auch häufiger. Eine Busverbindung zu allen (kleineren) Taunussteiner Stadtteilen (Wingsbach, Watzhahn, Orlen, Seitzenhahn, Hambach, Niederlibbach) besteht in der Regel mindestens jede Stunde. Die Bedienungszeiträume reichen bei den meisten Linien montags bis freitags von 6 bis 21 Uhr und werden zum Teil in den Schwachverkehrszeiten durch flexible Bedienungsformen ergänzt.

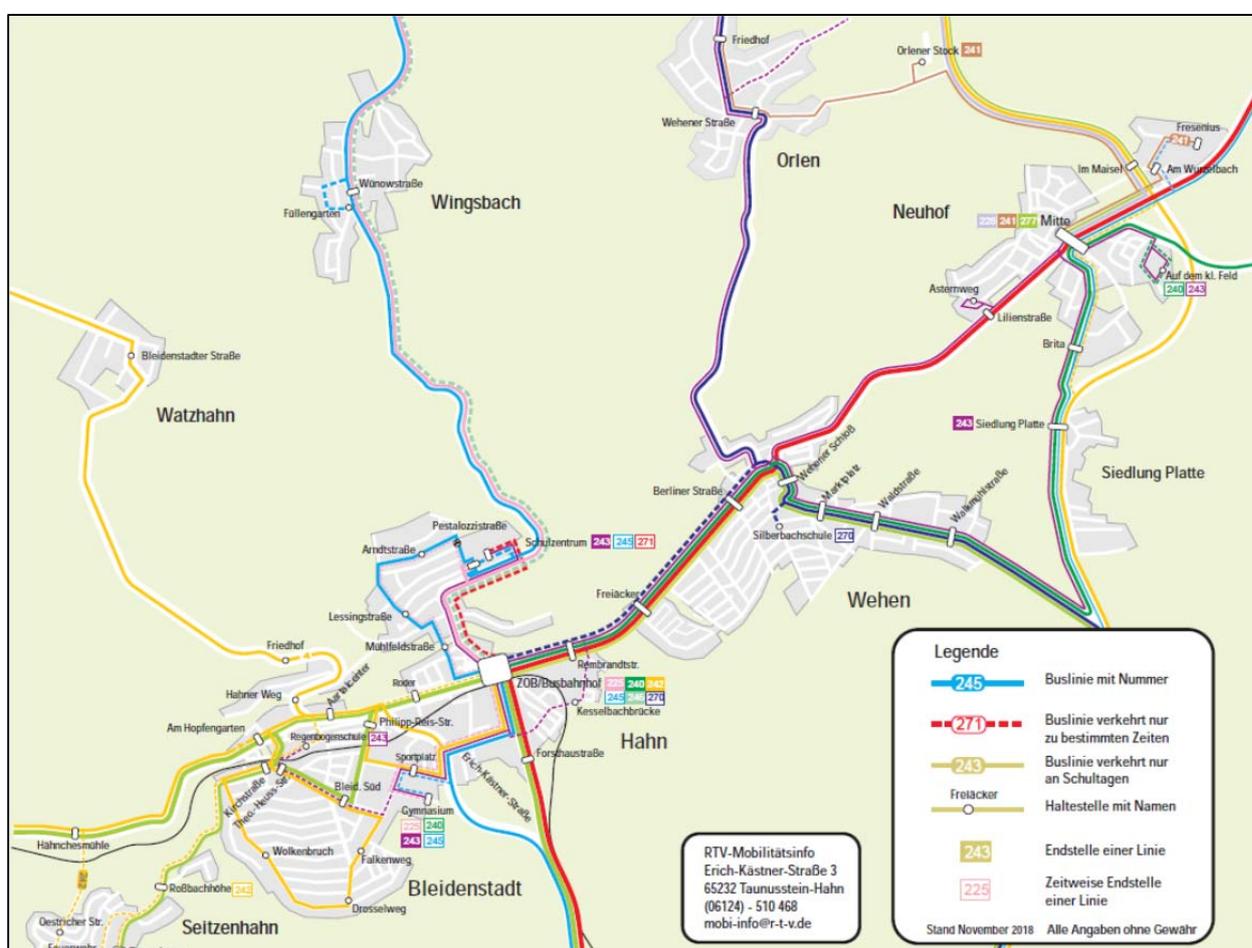


Abbildung 13: Liniennetzplan 2019 Taunusstein. Bildquelle: RMV

Bezüglich der ÖPNV-Bedienung formuliert der Nahverkehrsplan des Rheingau-Taunus-Kreises vergleichsweise anspruchsvolle, hierarchisch nach Raumtypen bzw. zentralörtlichen Bedeutungen gegliederte Standards zur Erschließung (maßgebender Erschließungsradius für Taunusstein: 400 m), zur



Verbindung und zur Angebotsqualität. Diese Standards werden in Taunusstein durchweg eingehalten. Das ÖPNV-Angebot kann damit unter gängigen verkehrsplannerischen Maßstäben als gut bis sehr gut bezeichnet werden.

## 4.2 Idee und Aufbau des Mitfahrbank-Systems

Zu den Ursprüngen der Idee der Einführung von Mitfahrbänken in Taunusstein ergaben sich bei den Recherchen unterschiedliche Angaben. Fakt ist, dass einerseits zwei Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, angeregt von Berichten über Mitfahrbänke in der Eifel, bereits im Oktober 2015 einen Prüfauftrag an den Magistrat bezüglich der Einrichtung von Mitfahrbänken in die politische Beschlussfassung eingebracht haben und andererseits der Arbeitskreis Taunussteiner Energiewende (AKTE) mit großem eigenem Engagement ein Mitfahrbank-Konzept für Taunusstein entwickelt hat.

Die Motive der verschiedenen Akteure hatten bzw. haben unterschiedliche Facetten. Defizite im ÖPNV oder ein grundsätzliches, konkret artikuliertes Verkehrsbedürfnis spielen dabei nur eine nachgeordnete Rolle. Vielmehr wirkte die Idee der Mitfahrbank als solche innovativ und attraktiv. Weitere Anliegen bestehen darin, Personen, die den ÖV nicht nutzen möchten, ein alternatives Angebot zur Verfügung zu stellen und den MIV-Binnenverkehr zu reduzieren.

Die Verwaltung hat das Konzept des Arbeitskreises Taunussteiner Energiewende mit positivem Ergebnis geprüft und zur Umsetzung aufgegriffen, womit zugleich auch der Auftrag an den Magistrat erledigt war (Win-win-Situation). Bei der Umsetzung des Konzepts haben AKTE und Stadtverwaltung zusammengearbeitet.

Die Rolle des AKTE bestand zum einen darin, bei örtlichen Gewerbetreibenden Sponsorengelder zu akquirieren. Obwohl es für lokale Projekte immer schwieriger wird, Sponsoren zu gewinnen, erschien die Mitfahrbank-Idee vielen so grundsätzlich positiv, dass sie Geld dafür gegeben haben. Zugleich gab es einen Wettbewerbseffekt zwischen den Stadtteilen: jeder Stadtteil wollte eine oder mehrere Bänke haben und die lokalen Akteure einschließlich der Ortsbeiräte haben sich entsprechend engagiert. Als zweite Aufgabe hat der AKTE gemeinsam mit einem örtlichen Metallbauunternehmen ein Mitfahrbank-Modell entwickelt und den Bau der Mitfahrbänke mit den Sponsorenmitteln in Auftrag gegeben. Aufgabe der Stadt war bzw. ist es, unterhalb der räumlichen Detaillierungsebene des Konzepts geeignete konkrete Standorte auf öffentlichen Grundstücken zu suchen. Dafür wurden von der Stadt bzw. Hessen Mobil Gestattungsverträge erstellt. In Einzelfällen erwies sich dabei die Standortsuche im Spannungsfeld zwischen der Sichtbarkeit der Bänke und der Verkehrssicherheit bei Einsteigevorgängen als Herausforderung. Die bauliche Umsetzung erfolgte schließlich durch die Stadtwerke.

## 4.3 Beschreibung des Mitfahrbank-Angebots

*„Die perfekte Lösung für Menschen ohne Auto oder Rad: einfach Schild umklappen, Fahrziel wählen. Statt Daumen raus, einfach auf die Mitfahrbank setzen und warten, um sich mitnehmen zu lassen, gratis + unkompliziert. Autofahrer sehen, wo man hin will und halten an ... und nehmen einen mit, wo gerade kein Bus hin fährt. Das ist die Taunussteiner Mitfahrbank!“*

Mit diesen Sätzen beschreibt die AKTE auf ihrer Webseite das Konzept der Mitfahrbänke in Taunusstein. Im Einzelnen umfasst das Konzept die nachfolgend beschriebenen Elemente Infrastruktur, Netz, Mitnehmer und Information/Marketing.



#### 4.3.1 Mitfahrbank-Infrastruktur

Eine Mitfahrbank besteht aus einer Sitzbank mit in der Regel zwei Sitzplätzen und einer einfachen Stele aus Stahlrohren (Abbildung 14). Die Sitzbank ist in einem auffällenden und einheitlichen Blau gehalten (siehe Bilder). An der Stele sind folgende Elemente angebracht:

- Schilder zu den wichtigsten möglichen Zielen; die Schilder sind mit Stahlbändern robust und einfach so befestigt, dass sie von Mitfahrbank-Nutzenden leicht umgeklappt werden können und dann den Autofahrenden das gewünschte Ziel anzeigen.
- Logo und Name des Sponsors der Mitfahrbank.
- Logo der AKTE.



Abbildung 14: Mitfahrbank Taunusstein (links: Überblick; rechts: Ausschnittvergrößerung Zielschild. (Bild: Fachgruppe Mobilitätsmanagement HSRM)

Die Konstruktion von Bank und Stele wurde in Zusammenarbeit mit einem engagierten Taunussteiner Metallbauunternehmen entwickelt, das die Elemente auch herstellt. Pro Mitfahrbank werden von der AKTE 600 Euro veranschlagt, wobei 500 Euro auf Material, Herstellung und Arbeitskosten entfallen und 100 Euro auf die Instandhaltung.



Abbildung 15: Mitfahrbank Taunusstein. (Bild: Fachgruppe Mobilitätsmanagement HSRM)

#### 4.3.2 Standorte und Netz der Mitfahrbänke

In Taunusstein sind mit Stand Juni 2019 25 Mitfahrbänke (MFB) installiert. Die Aufstellung weiterer Bänke ist für die zweite Jahreshälfte 2019 geplant. Seit 2017 steht in jedem der zehn Taunussteiner Stadtteile mindestens eine Mitfahrbank, die meisten Bänke (acht) stehen entlang der Aartalachse. Grundidee ist es, die Mitfahrbänke so zu positionieren, dass Fahrten aus den peripheren Stadtteilen bzw. den Wohngebieten zu den wichtigen Einrichtungen des täglichen Bedarfs entlang der Aartalachse und wieder zurück möglich sind. Kriterien für die Standortwahl der Mitfahrbänke sind:

- Ergänzung zum ÖPNV, keine Konkurrenz
- An den Verkehrsquellen (kleine Stadtteile sowie Wohngebiete in den Stadtteilen der Aartalachse) Lage nahe dem Ortsausgang.
- An den Verkehrszielen (zugleich Startort für die Rückwege nach Hause) Lage in der Nähe zum Stadtzentrum und zu relevanten Infrastruktureinrichtungen (Points of Interest - POI) des täglichen Bedarfs (z. B. Arzt, Einkauf).
- Gute Sichtbarkeit der Mitfahrbank aus Autofahrerperspektive
- Platz zum sicheren Anhalten

Eine genaue Übersicht zur Platzierung und Verteilung der MFB in Taunusstein ist in Abbildung 16) dargestellt und online in den Stadtplänen der Stadt Taunusstein (Geoportal der Stadt Taunusstein) einzusehen. Das Grundpotenzial, mitgenommen zu werden, ergibt sich aus der Stärke des Straßenverkehrs auf den einzelnen Strecken. Entlang der Aartalachse liegt der Durchschnittliche Tägliche Verkehr (DTV) je nach Streckenabschnitt zwischen 8.500 und 16.500 Kfz pro Tag und damit hinreichend hoch, auf den Straßen zu den peripheren Stadtteilen allerdings zum Teil bei nur 1.000 bis 2.000 Kfz pro Tag,



Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!  
Wissenschaftliche Untersuchung der Akzeptanz und des Nutzens von Mitfahrbänken

was die Mitnahmechancen außerhalb der Hauptverkehrszeiten schmälert bzw. die Wartezeiten verlängert.

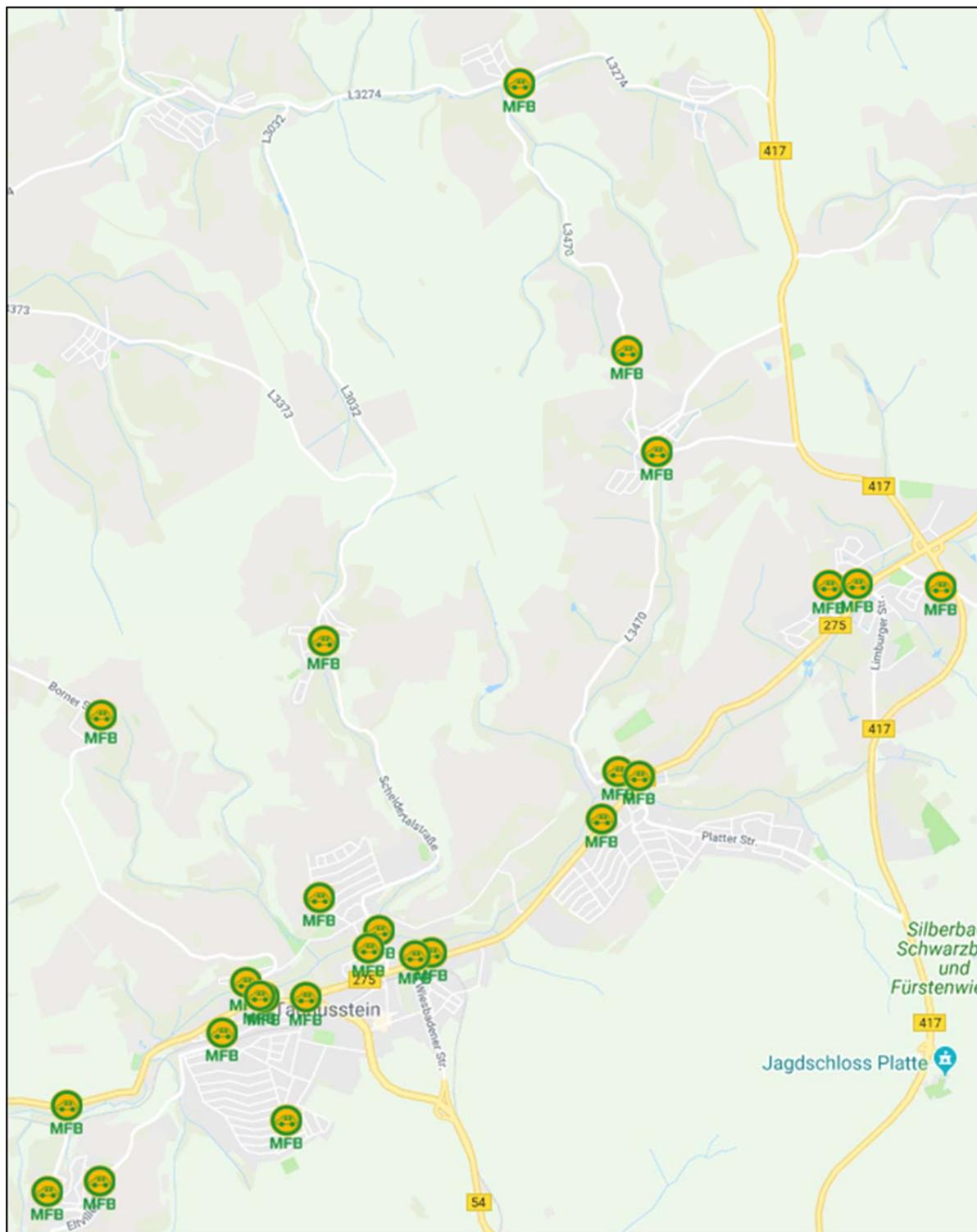


Abbildung 16: Übersicht Taunusstein - Mitfahrbänke. (Quelle: Geoportal der Stadt Taunusstein)



In Abbildung 17 sind am Beispiel der Stadtteile Örlen und Bleidenstadt die Positionen der Mitfahrbänke und der Bushaltestellen dargestellt. Während die Bushaltestellen eher zentral gelegen sind, um eine gute Flächenerschließung zu gewährleisten, sind die Mitfahrbänke tendenziell an den Ortsausfahrten positioniert, wo sich die Verkehre in Richtung des nächsten Stadtteils bündeln.



Abbildung 17: Lage der Mitfahrbänke und der Bushaltestellen m Beispiel der Stadtteile Örlen (inks) und Bleidenstadt (rechts) (Quelle: Geoportal der Stadt Taunusstein)

#### 4.3.3 Angemeldete Fahrerinnen und Fahrer

Das Mitfahrbanksystem ist grundsätzlich offen für alle Mitfahrer und Mitnehmer, d.h. jede Autofahrerin bzw. jeder Autofahrer kann Personen mitnehmen. Um jedoch das Vertrauen zwischen Autofahrer und Mitfahrer zu stärken, kann sich jeder Fahrer optional bei der Lokalen Agenda 21 Taunusstein bzw. beim Arbeitskreis Taunussteiner Energiewende als „Unterstützer“ melden. Dieser bekommt dann ein durchnummeriertes Blatt mit dem Logo „Taunussteiner machen Energiewende mobil“, welches er auf dem Armaturenbrett im Auto positionieren kann. So können Personen auf der Mitfahrbank erkennen, ob es sich um einen registrierten Fahrer handelt und dann entscheiden, ob sie beim registrierten oder nicht registrierten Fahrer mitfahren wollen oder nicht. Ende 2018 waren rund 250 Fahrerinnen und Fahrer bei der AKTE registriert.



#### 4.3.4 Information und Marketing

Die Mitfahrbank-Idee wurde von Beginn an vor allem durch die AKTE intensiv durch persönliche Ansprache von Multiplikatoren propagiert, was zu einer hohen Sponsoring- und Unterstützungsbereitschaft geführt hat. In die breite Öffentlichkeit wurde das Konzept dann während und nach der Realisierung durch eine fortlaufende Berichterstattung in der Lokalpresse bzw. in den Publikationsorganen der Stadt Taunusstein (E-Mail-Newsletter, monatliche „Stadtnachrichten“ als Printmedium) sowie durch Informationsstände der AKTE bei unterschiedlichen Anlässen (Stadtfeste, Umweltbörse, ...) getragen.

Dauerhaft stehen Informationen zur Funktionsweise und zu den Aufstellorten der Mitfahrbänke auf der Webseite der AKTE zur Verfügung. Ferner weist die AKTE auf Veranstaltungen regelmäßig auf das Mitfahrbank-Angebot hin. Die Stadt Taunusstein hat die Standorte der Mitfahrbänke in ihr Web-Geoportal aufgenommen und veröffentlicht Pressemitteilungen zu jeder neu aufgestellten Bank.

### 4.4 Erfahrungen mit dem Angebot

Von Seiten der interviewten lokalen Akteure wird einhellig die generell positive Resonanz auf die Mitfahrbank-Idee betont. Insbesondere die Bank-Sponsoren verbinden eine positive öffentliche Konnotation mit den Bänken: die Idee wirkt offenbar generell attraktiv. Ein positiver Nutzen liegt auch in der Außenwahrnehmung der Stadt als innovativer „Early Adopter“ in der RheinMain-Region: bei der Stadt gibt es etliche Anfragen von anderen Kommunen. Die Stadt beschreibt dann das System und sein Zustandekommen – insbesondere auch die große Rolle des Ehrenamts in Gestalt des AKTE -, hält sich aber mit Empfehlungen oder Wertungen zurück.

Kritik an dem Konzept war und ist nur selten zu vernehmen; wenn, richtet sie sich vorrangig auf die Frage der Notwendigkeit eines solchen Angebots angesichts einer vergleichsweise guten ÖV-Versorgung, während andere potenziell kritische Punkte wie die soziale Sicherheit nicht thematisiert wurden.

Bezüglich der Umsetzung des Mitfahrbankkonzepts wäre es in der Rückschau sinnvoll gewesen, von vornherein alle betroffenen Geschäftsbereiche der Verwaltung (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger, Liegenschaftsverwaltung, ...) gleichermaßen einzubinden. Auf diese Weise hätten Konflikte, insbesondere bei der Abwägung zwischen Aspekten der Verkehrssicherheit einerseits und der Sichtbarkeit bzw. Prominenz der Mitfahrbänke andererseits vermieden werden können. Zwischenzeitlich hat sich aber eine fruchtbare Zusammenarbeit aller Beteiligten ergeben. Zentraler Erfolgsfaktor ist dabei das ehrenamtliche Engagement des AKTE und hier speziell des beharrlichen „Kümmerers“ Reiner Theis.

In der Öffentlichkeit, so die Wahrnehmung der Interviewten, werden die Mitfahrbänke als institutionelles, offizielles und daher auch als sicheres Angebot wahrgenommen. Die Bekanntheit der Mitfahrbänke schätzen sie als recht hoch ein. Zugleich weisen sie aber auch auf die Notwendigkeit hin, das Angebot beständig zu kommunizieren: für eine hinreichende öffentliche Aufmerksamkeit reicht das Vorhandensein der Bänke im öffentlichen Raum allein offenbar nicht aus.

Zur tatsächlichen Nutzung und Inanspruchnahme der Mitfahrbänke liegen den Interviewten keinerlei Rückmeldungen vor. Die Einschätzungen zu den potenziellen Nutznießergruppen divergieren und rei-



chen von jungen Menschen, die kein Geld für den ÖPNV ausgeben möchten bzw. Mobilitätsbedürfnisse außerhalb der ÖPNV-Bedienungszeiträume haben bis hin zu älteren Menschen, die bei ihrer Mobilität auf Dritte angewiesen sind. Eigene Erfahrungen beziehen sich auf vereinzelte Mitnahmen. Auf zentral gelegenen Bänken sitzen gelegentlich Personen, wobei aber nicht eindeutig ist, ob es sich um Mitfahrer handelt. Herr Gubo als Redakteur des Wiesbadener Kurier und ein Kollege einer weiteren Tageszeitung haben unabhängig voneinander die Mitfahrbänke getestet und beide die Erfahrung gemacht, dass sie in einer Richtung innerhalb kürzester Zeit (< 5 Minuten) mitgenommen wurden, in der anderen Richtung aber lange (> 30 Minuten) warten mussten.

Grundsätzlichen Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf am Mitfahrbanksystem als solchem sieht keiner der interviewten lokalen Akteure.



## 5 Wahrnehmung und Nutzung der Mitfahrbänke in Taunusstein

Kern der vorliegenden Untersuchung sind verschiedene Online-Befragungen, die in Taunusstein durchgeführt wurden und deren Ergebnisse nachfolgend dargestellt sind. Ziel der Umfragen war der Aufschluss über die Bekanntheit und Nutzung der Mitfahrbänke in Taunusstein.

Adressaten der Online-Befragungen waren einerseits die registrierten Fahrerinnen und Fahrer (vgl. Abschnitt 5.1) und andererseits die Taunussteiner Bevölkerung insgesamt (vgl. Abschnitt 5.2). Ferner konnten drei Telefoninterviews mit Nutzerinnen und Nutzer der Mitfahrbänke geführt werden, deren Ergebnisse ebenfalls in Abschnitt 5.2 eingeflossen sind.

### 5.1 Ergebnisse der Befragung von angemeldeten Fahrerinnen und Fahrern

Adressaten der Befragung waren die beim AKTE registrierten Fahrerinnen und Fahrer in Taunusstein, die per E-Mail vom AKTE über die Befragung informiert und zur Teilnahme ermuntert wurden. Die Befragung fand mit Hilfe eines Online-Fragebogens im Wesentlichen im März 2019 statt. Es haben 75 Personen an der Befragung teilgenommen. Davon haben 67 Personen den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Bei einer Anzahl von etwa 250 angemeldeten Fahrerinnen und Fahrern entspricht dies einer guten Rücklaufquote von rund 25%. Von den 67 Personen sind 48% männlich und 52% weiblich. Die meisten befragten Personen sind in der Altersgruppe zwischen 50 und 65 Jahre (32 Personen), einige sind aber auch jünger (14 Personen zwischen 30 und 49 Jahre) oder älter (21 Personen älter als 65 Jahre).

#### Informationskanäle zu den Mitfahrbänken

Es wurden in Taunusstein verschiedene Wege genutzt, um auf die neuen Mitfahrbänke aufmerksam zu machen. Die größte Aufmerksamkeit erregten die Zeitungsartikel. Informationen bei Veranstaltungen und „Mund-zu-Mund-Propaganda“ spielten eine kleinere Rolle als nach den vorangegangenen Recherchen und Interviews erwartet. (Abbildung 18)

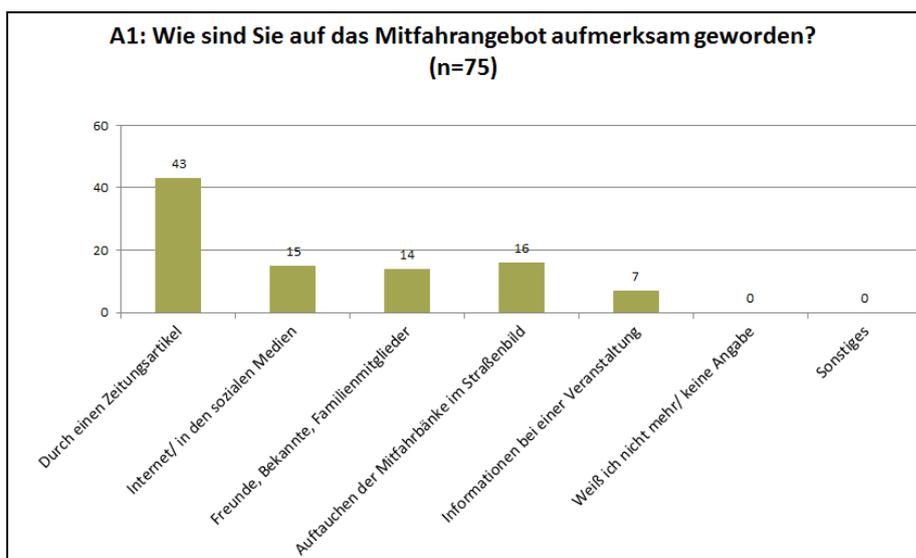


Abbildung 18: Informationswege (Quelle: eigene Darstellung)



### Motivation und Fahrtzwecke der Fahrerinnen und Fahrer

Die Fahrerinnen und Fahrer haben sich vor allem registriert, da sie sich für Ihre Mitmenschen engagieren möchten (Abbildung 19). Sie sehen Lücken im Busangebot und halten das Angebot der Mitfahrbänke für eine Möglichkeit, diese Lücken zu schließen.

Die Taunussteiner Besonderheit, sich als Fahrerinnen und Fahrer registrieren zu können, halten die meisten Befragten für sinnvoll, weil sie denken, dass dies für mehr Sicherheit sorgt.

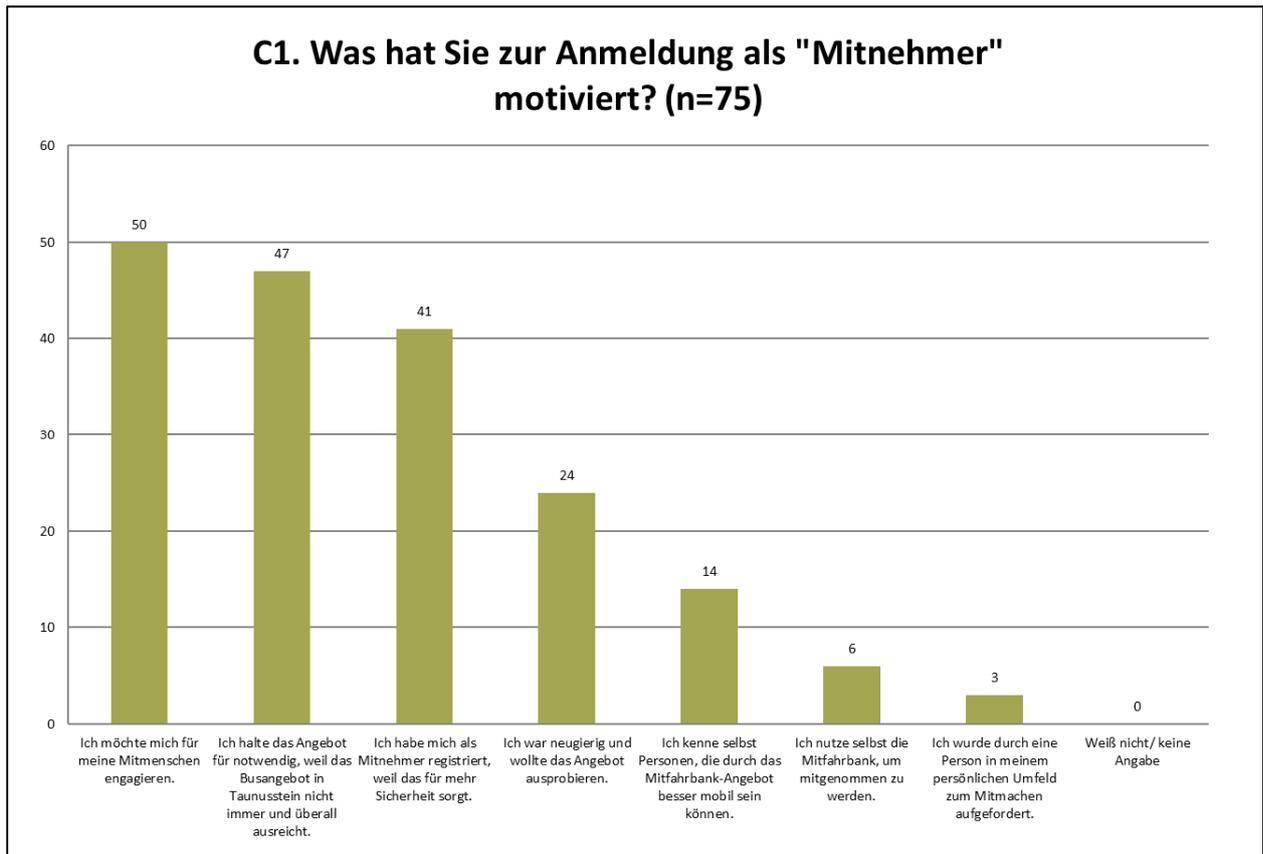


Abbildung 19: Motivation der Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung)

Die Fahrtzwecke der Fahrerinnen und Fahrer umfassen sowohl in größerem Umfang Fahrten zur Arbeit, zum Einkaufen, für Erledigungen sowie in der Freizeit (Abbildung 20). Sie sind also nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, sondern finden sicherlich über den Tag verteilt statt. Dies bedeutet, dass eine Mitnahme auch über den Tag hin möglich ist.

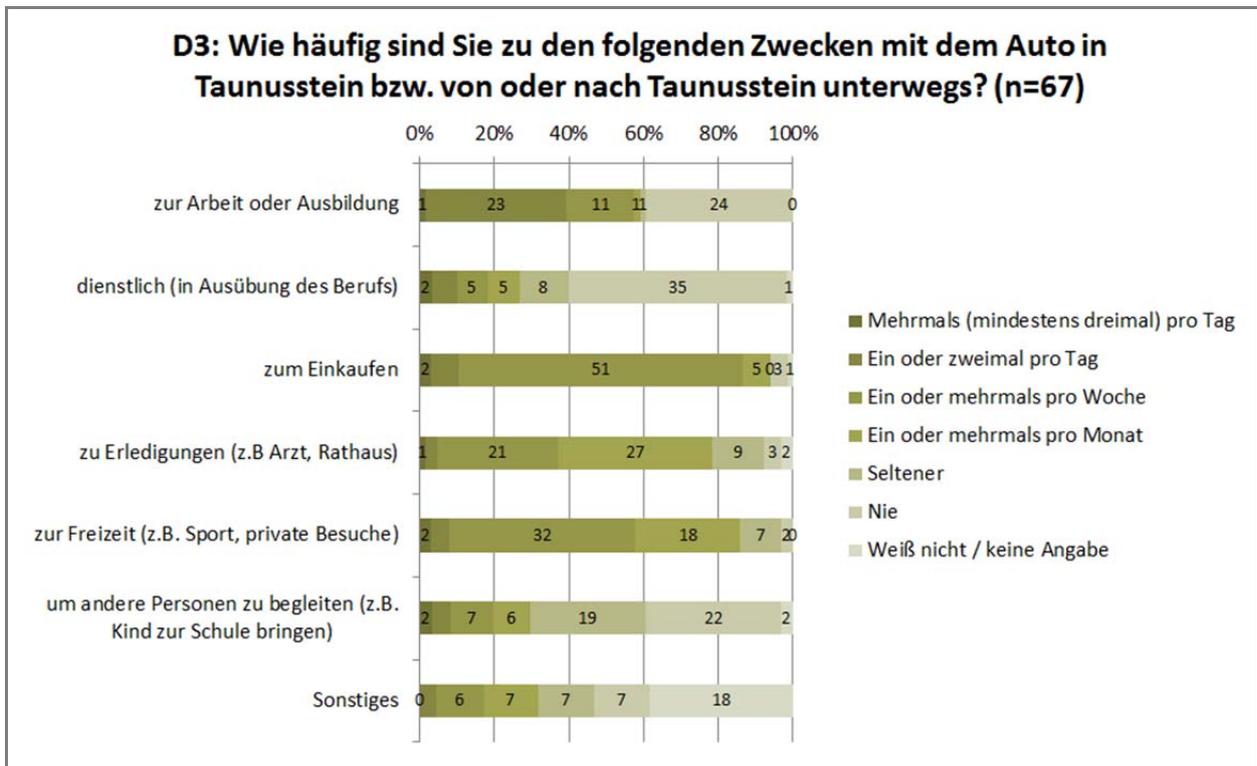


Abbildung 20: Fahrtzwecke der Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung)

### Erfahrungen mit der Mitnahme

Die Frage nach den Erfahrungen mit den Mitfahrbänken ermöglicht auch einen Einblick in die Nutzung (Abbildung 21). 42% der Befragten (28 Personen) haben im Jahr 2018 niemanden mitgenommen, die Mehrheit (36 Personen) hat im Jahr 2018 jemanden mitgenommen, die allermeisten aber seltener als monatlich. Lediglich zwei Personen geben an, einmal oder mehrmals im Monat Mitfahrer mitzunehmen. Es gibt also eine zwar geringe, aber durchaus messbare Nutzung.

Nicht-Mitnahmen von Personen auf den Mitfahrbänken aus Gründen der (Un-) Sympathie oder wegen unterschiedlicher Wegeziele spielen eine sehr geringe Rolle. Häufiger kommt es dagegen vor, dass die Fahrerinnen und Fahrer aus Eile nicht an einer besetzten Bank anhalten oder dass die Person auf der Bank nicht gar nicht mitfahren möchte.

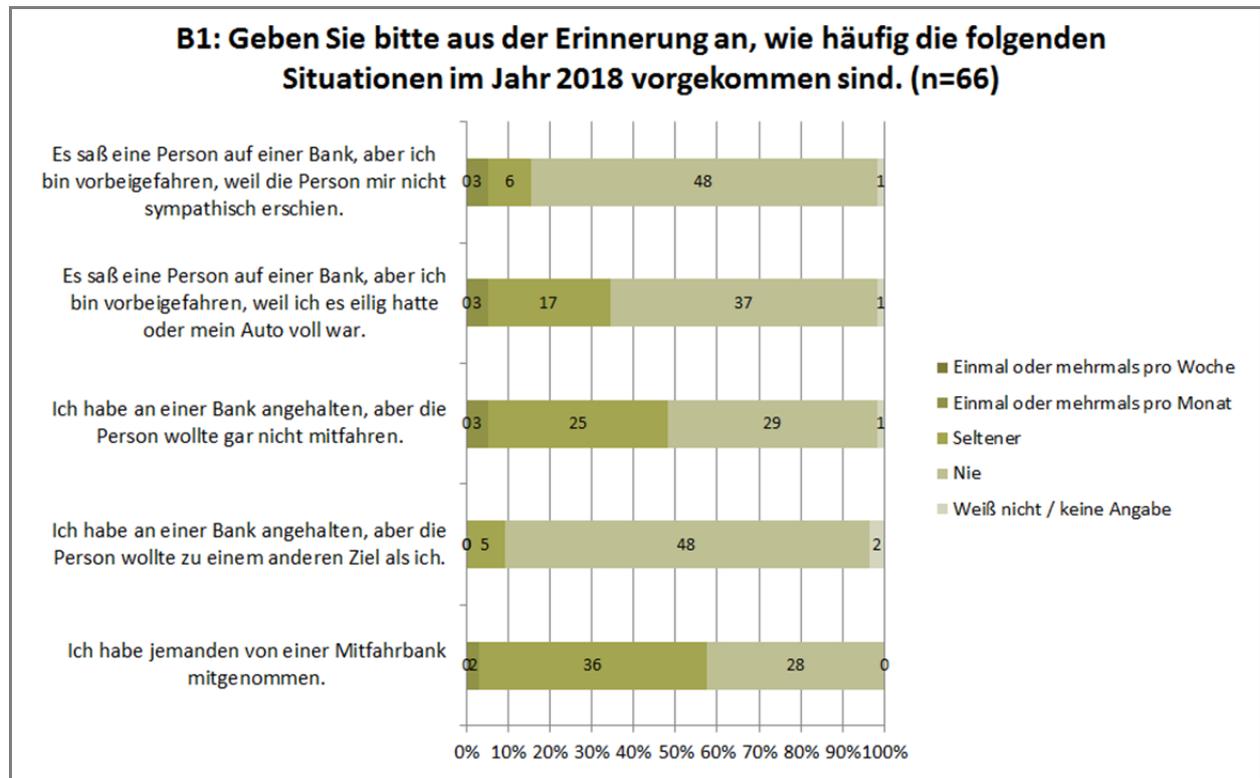


Abbildung 21: Erfahrungen der Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung)

Oft werden die Bänke leer angetroffen (Abbildung 22, 2. Aussage). Dies deutet darauf hin, dass es mehr Fahrangebote als Fahrtennachfrage gibt.

Die Mitnahme wird ganz überwiegend als ein positives Erlebnis beschrieben (Abbildung 22, 5. Aussage).

Es werden nicht nur persönlich bekannte Menschen mitgenommen. Die Mitnahme fremder Personen ist der Regelfall. (Abbildung 23)

Es kommt offenbar häufiger vor, dass die Bänke zweckfremd genutzt werden. Es werden also Personen angetroffen, die gar nicht mitfahren möchten. Es besteht somit aber auch ein allgemeiner, nicht gedeckter Bedarf an Bänken, der durch die Mitfahrbänke – zumindest ein Stück weit – befriedigt wird. Die Mitfahrbänke dienen damit auch dazu, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und den Fußgängerinnen und Fußgängern eine Pause zu ermöglichen.

Dagegen gibt es keine nennenswerten Probleme, dass die Ziele von FahrerInnen und MitfahrerInnen nicht zusammen passen. Das deutet darauf hin, dass sich die Fahrtzielanzeiger bewähren. Außerdem sind viele Fahrerinnen und Fahrer durchaus bereit, Umwege in Kauf zu nehmen. (Abbildung 23)

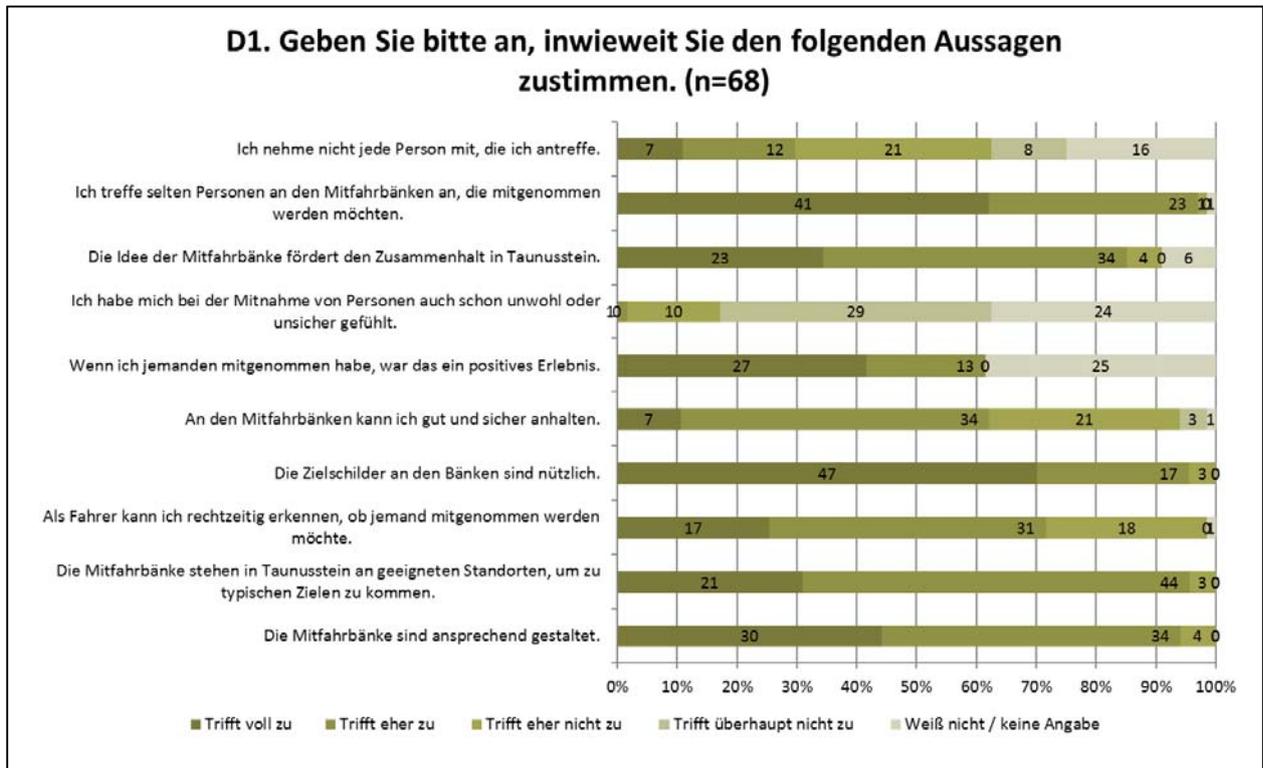


Abbildung 22: Zustimmung zu Thesen von Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung)

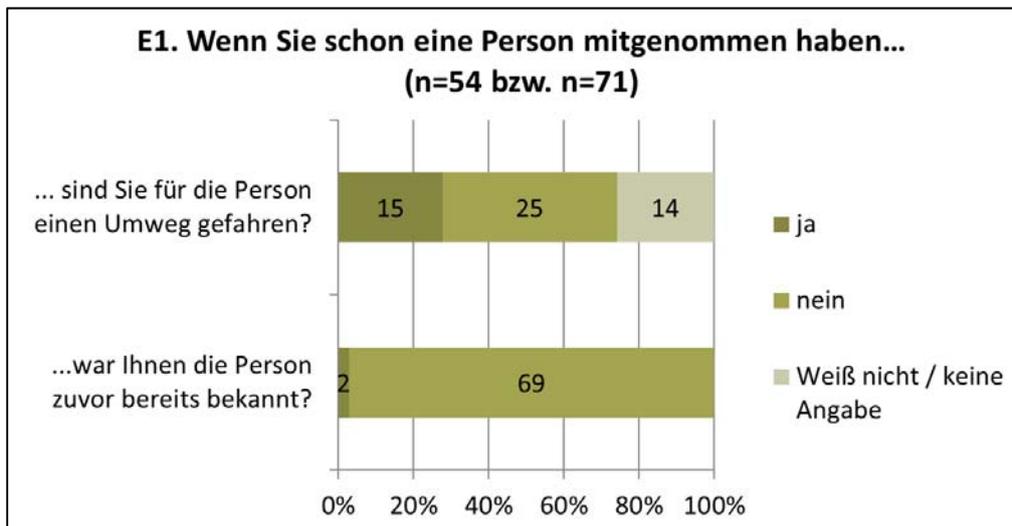


Abbildung 23: Mitnahmen der Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung)

### Wartezeiten und Nutzungshemmnisse

Die Fahrerinnen und Fahrer wurden auch nach ihrer Einschätzung zu Wartezeiten befragt (Abbildung 24). In der Mehrzahl der Antworten beträgt die geschätzte Wartezeit demnach zwischen 5 und 15 Minuten. Es gibt hier aber auch Ausreißer nach oben. Auffällig ist, dass fast die Hälfte der Befragten die Wartezeit nicht einschätzen kann.

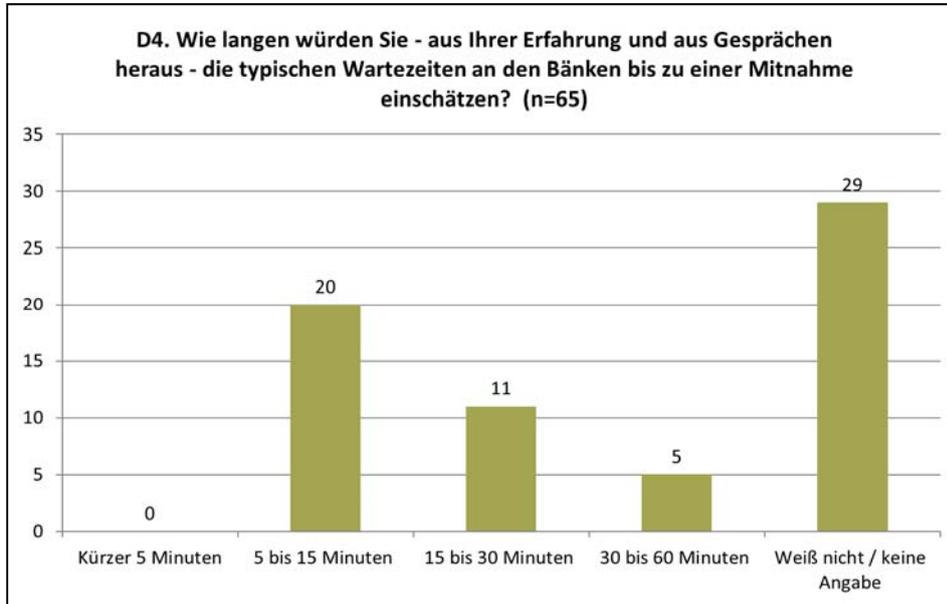


Abbildung 24: Einschätzung der Wartezeit durch die Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung)

Als Nutzungshemmnis ist eher zu nennen, dass das Risiko, lange warten zu müssen, als hoch eingeschätzt wird, und dass das System der Mitfahrbänke nicht bekannt genug ist.

Es gibt aber auch die Einschätzung, dass die Mitfahrt bei fremden Personen als unangenehm empfunden wird (Abbildung 25, 1. Aussage). Es handelt sich hierbei aber um eine Einschätzung der Mitfahrerinnen durch die Fahrer. Die Fahrer selbst sehen fehlende Sympathie nicht als Problem an (Abbildung 21, 1. Aussage) und die praktische Erfahrung ist sehr positiv (Abbildung 22, 5. Aussage).

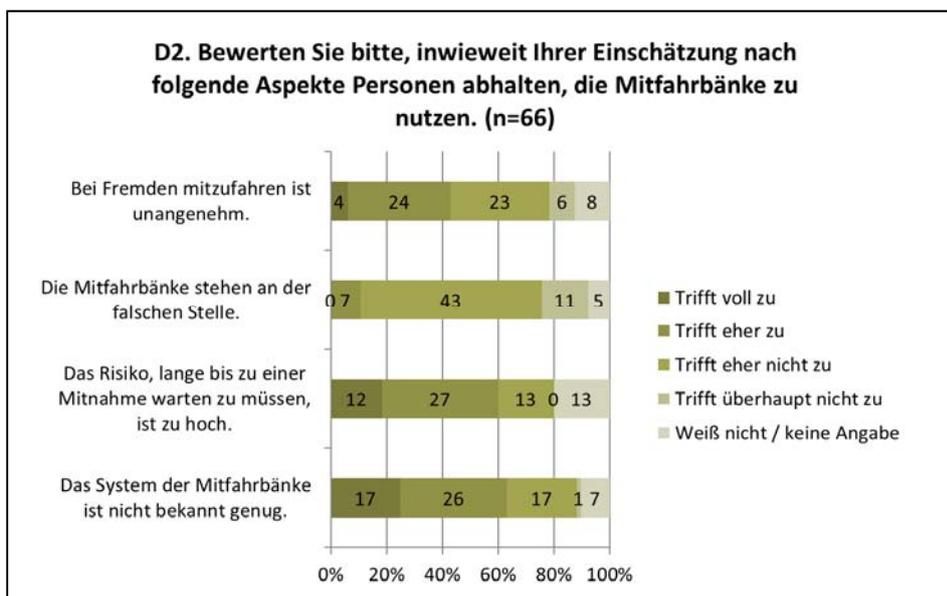


Abbildung 25: Einschätzung der Nutzungshemmnisse



## Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung des Systems fällt gut aus (Abbildung 26). Die Durchschnittsnote liegt bei 2,0.

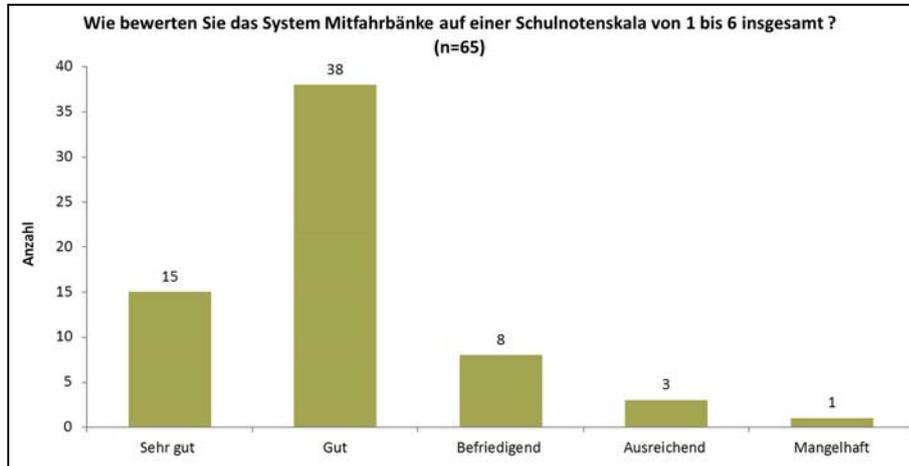


Abbildung 26: Gesamtbewertung durch die Fahrerinnen und Fahrer (Quelle: eigene Darstellung)

## Möglichkeiten der Verbesserung

Hinweise auf Möglichkeiten, die Mitfahrbänke zu verbessern, gibt eine entsprechende offene Frage („Haben Sie Ideen, was an dem Mitfahrbänke-Angebot noch verbessert werden könnte?“), auf die unter anderem folgende Antworten gegeben wurden:

- Standorte optimieren
- Bänke in Halteverbot, schwer dort zu halten
- Bessere und regelmäßige Informationen auch z. B per Flyer im Rathaus, Sozialamt etc.
- Mehr Werbung, Mitfahrbänke bekannter machen
- Bundesweit gleich und eindeutig
- Überdachen
- Mehr Sicherheit

## Fazit zur Befragung der angemeldeten Fahrerinnen und Fahrer

Die Mitfahrbänke in Taunusstein haben nach den Befragungsergebnissen einen geringen, aber durchaus messbaren verkehrlichen Nutzen. Die vermuteten Wartezeiten liegen überwiegend in einem akzeptablen Bereich von 5 bis 15 Minuten. Die Gesamtbewertung ist gut.

Die geringe Nutzung liegt wahrscheinlich nicht an einem geringen Fahrtangebot, sondern an einer derzeit niedrigen Nachfrage in der Bevölkerung. Die Befragung der Fahrerinnen und Fahrer zeigt, dass die Fahrer oft an leeren Bänken vorbeifahren und grundsätzlich zu einer Mitnahme bereit wären. Maßnahmen zur Steigerung der Nutzung sollten also eher auf die Nutzerinnen und Nutzer zielen.



## 5.2 Ergebnisse der Befragung in der Taunussteiner Bevölkerung

Die Befragung der Taunussteiner Bevölkerung richtete sich als offene Online-Befragung allgemein an alle in Taunusstein wohnenden Personen. Ziel war es, ein breites Meinungs- und Erfahrungsbild zu den Mitfahrbänken und ihrer Nutzung zu erhalten, da sich andere Wege, die Nutzung zu erfassen, als nicht gangbar erwiesen hatten (vgl. Kapitel 2). Dabei bestand aufgrund der für das Projekt zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht der Anspruch der Bevölkerungsrepräsentativität.

Über die Befragung wurde in einem Zeitungsartikel im Wiesbadener Kurier und über den E-Mail-Newsletter der Stadt Taunusstein informiert. Der Erhebungszeitraum reichte vom 21.03.2019 bis zum 11.04.2019. Insgesamt haben 330 Personen an der Befragung teilgenommen, wovon 229 Personen alle Fragen beantwortet haben.

Alters- und Geschlechtsverteilung der Befragten zeigen, dass im Vergleich zur Gesamtbevölkerung die mittleren Altersgruppen zwischen 30 und 65 Jahren sowie Frauen deutlich überrepräsentiert sind (Abbildung 27). Es ist davon auszugehen, dass sich vorrangig Personen an der Befragung beteiligt haben, die sich bereits mit dem Thema Mitfahrbank beschäftigt haben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass Nutzer bzw. Interessenten der Mitfahrbänke überrepräsentiert sind; dies korrespondiert aber mit dem Ziel der Befragung, Erfahrungen mit der Nutzung der Bänke zu erfassen.

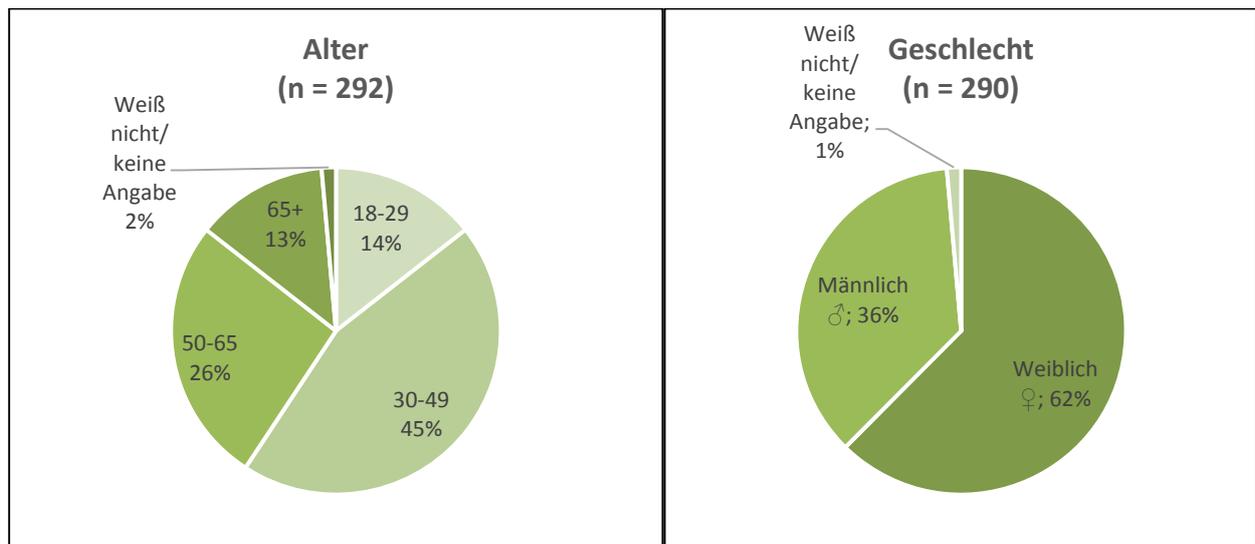


Abbildung 27: Alter und Geschlecht der Befragungsteilnehmenden (Quelle: eigene Darstellung)

### Informationskanäle zu den Mitfahrbänken

Als Kanal, auf dem die Befragten von den Mitfahrbänken erfahren haben, wird mit Abstand am häufigsten das Auftauchen der Bänke im Straßenbild genannt, gefolgt von Informationen in elektronischen Medien bzw. Zeitungsartikeln (Abbildung 28). Hier sind deutliche Unterschiede zu den angemeldeten Fahrerinnen und Fahrern festzustellen, bei denen das Auftauchen der Bänke nur eine nachgeordnete Rolle spielt. Übereinstimmend ist bei beiden Gruppen aber festzustellen, dass „Mund-zu-Mund-Propaganda“ bzw. Informationsveranstaltungen eine geringere Rolle spielen als nach den Grundlagenrecherchen erwartet.

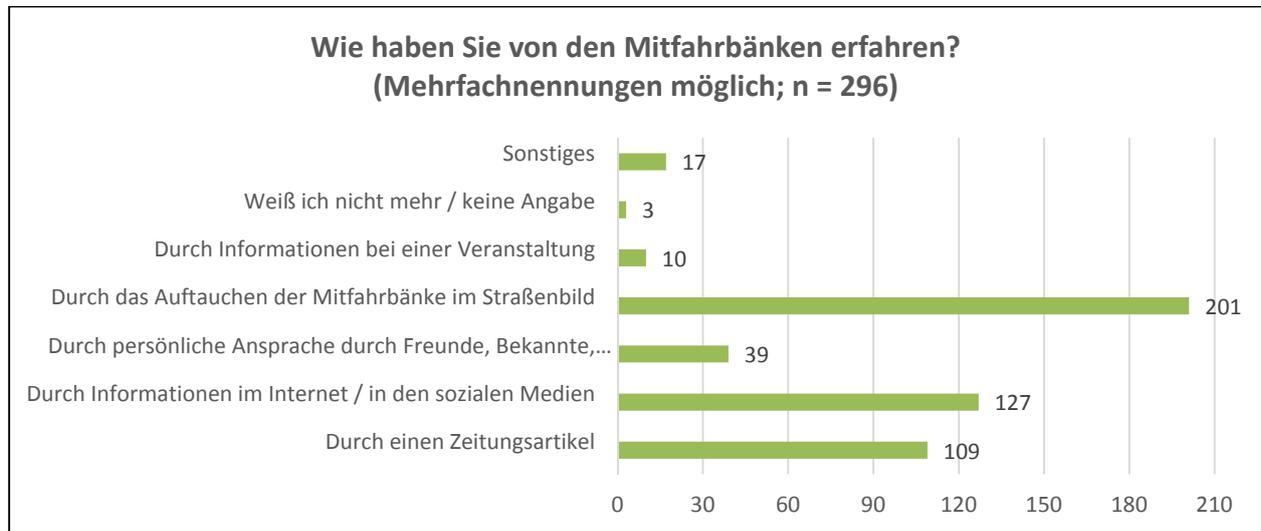


Abbildung 28: Informationswege (Quelle: eigene Darstellung)

### Nutzung und Nicht-Nutzung der Mitfahrbänke

Von den Befragten hat mit 10% nur ein geringer Anteil bereits selbst die Mitfahrbank genutzt (Abbildung 29). Immerhin kann die Befragung aber aus eigenen Erfahrungen von 31 Personen schöpfen, was mit anderen Erhebungsmethoden vermutlich nicht zu erreichen gewesen wäre. Ferner kennt darüber hinaus knapp ein Viertel der Befragten Personen, die die Mitfahrbänke bereits genutzt haben, so dass in der Befragung auch auf sekundäre, berichtete Erfahrungen zurückgegriffen werden kann.

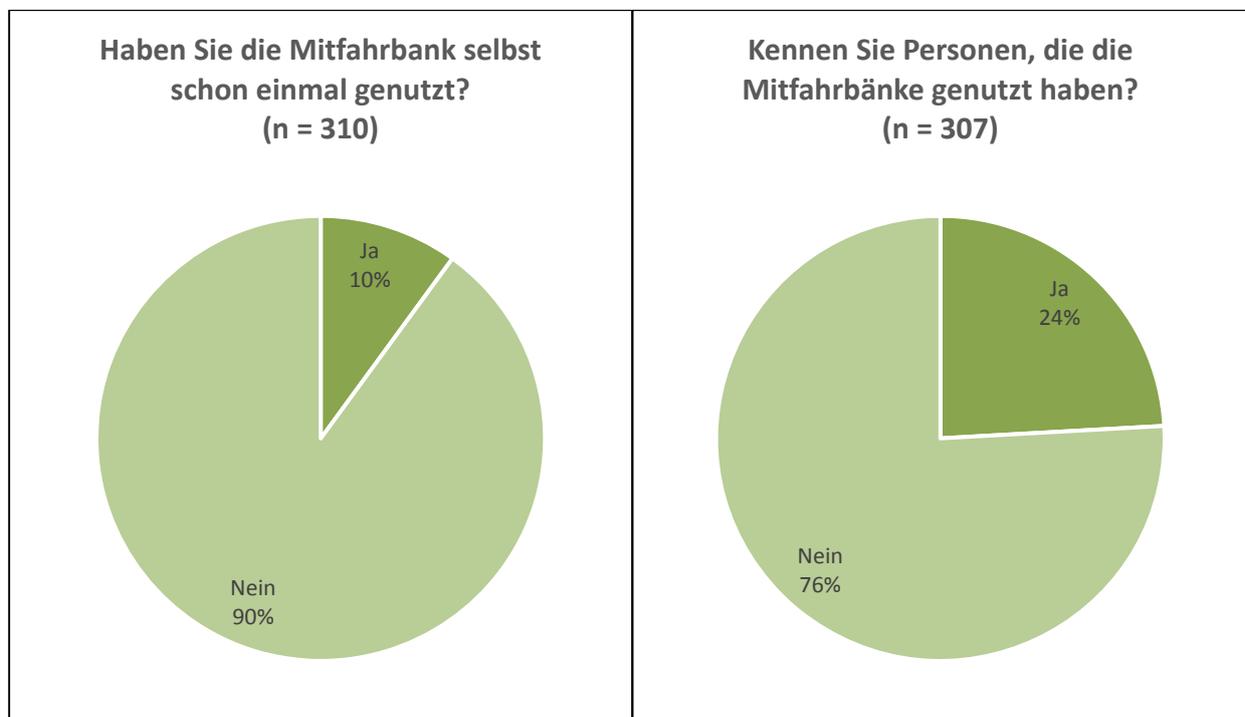


Abbildung 29: Nutzung der Mitfahrbänke bzw. Kenntnis von Nutzenden (Quelle: eigene Darstellung)



Erwartungsgemäß ist bei den Mitfahrbank-Nutzern die Altersgruppe über 65 Jahren stärker vertreten als bei den Nicht-Nutzern (Abbildung 30). Dennoch machen die Über-65-jährigen nur knapp ein Drittel der Mitfahrbank-Nutzer aus. Auch jüngere Altersgruppen sind unter den Nutzern stark vertreten.

Bemerkenswerterweise ist die Altersverteilung der Mitfahrbank-Nutzer nahezu identisch mit der Altersverteilung in der Taunussteiner Bevölkerung insgesamt, während es bei den Nicht-Nutzern eine Schiefe zugunsten der mittleren und zuungunsten der ältesten Altersklasse gibt.

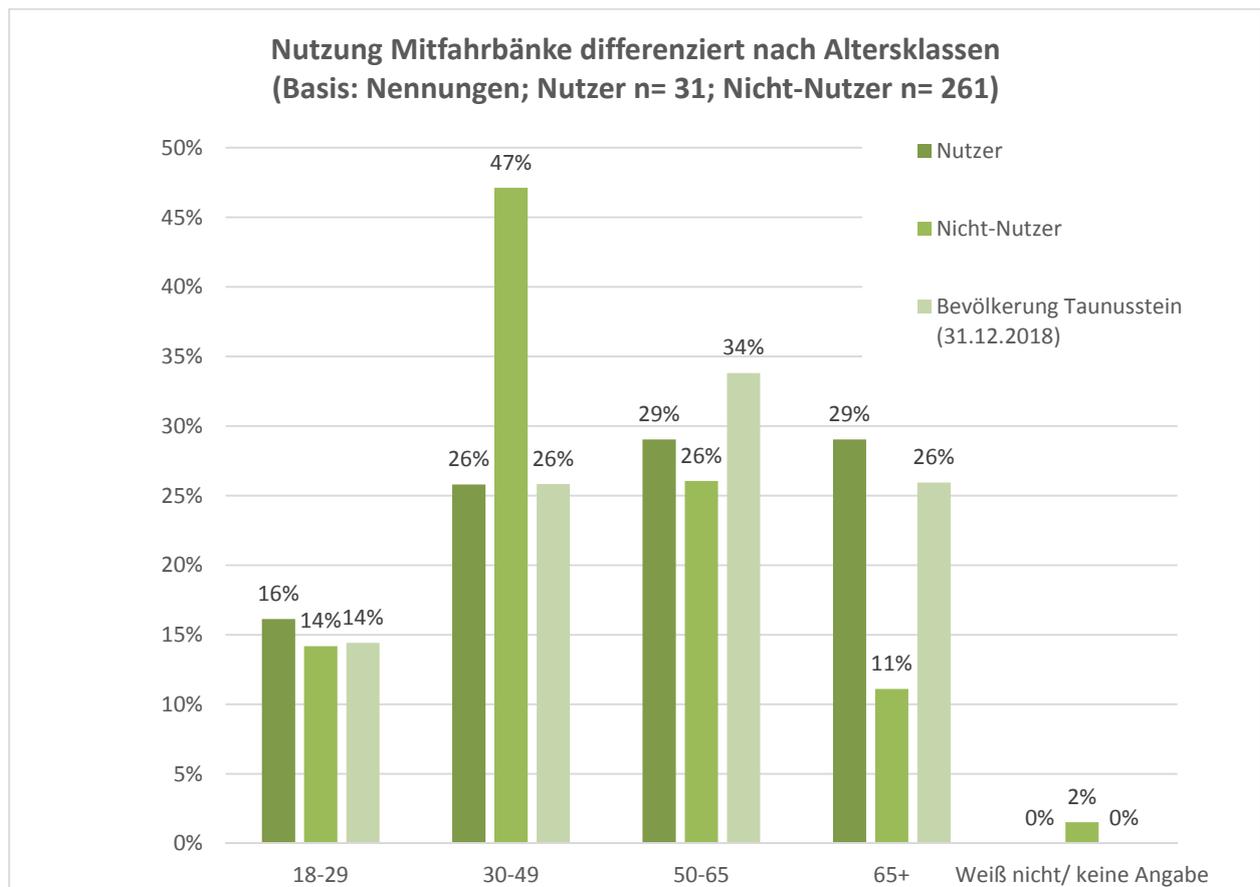


Abbildung 30: Nutzung der Mitfahrbänke nach Altersklassen (Quelle: eigene Darstellung)



### Nutzungshäufigkeiten und Nutzungserfahrungen

Der Großteil der Befragten, die angegeben haben, die Mitfahrbänke bereits genutzt zu haben, ist Selten-Nutzer mit einer Nutzungshäufigkeit von einer oder wenigen Mitfahrten im Jahr (Abbildung 31). Immerhin fünf Personen geben aber eine regelmäßige Nutzung der Mitfahrbänke mindestens einmal im Monat an. Als untere und obere Abschätzung ergeben sich aus den Angaben der Befragten Nutzungshäufigkeiten von mindestens 125 und höchstens etwa 400 Fahrten pro Jahr. Die Gesamtzahl der Mitfahrten kann nicht ermittelt werden, da nicht bekannt ist, welcher Anteil aller Nutzer sich an der Befragung beteiligt hat.

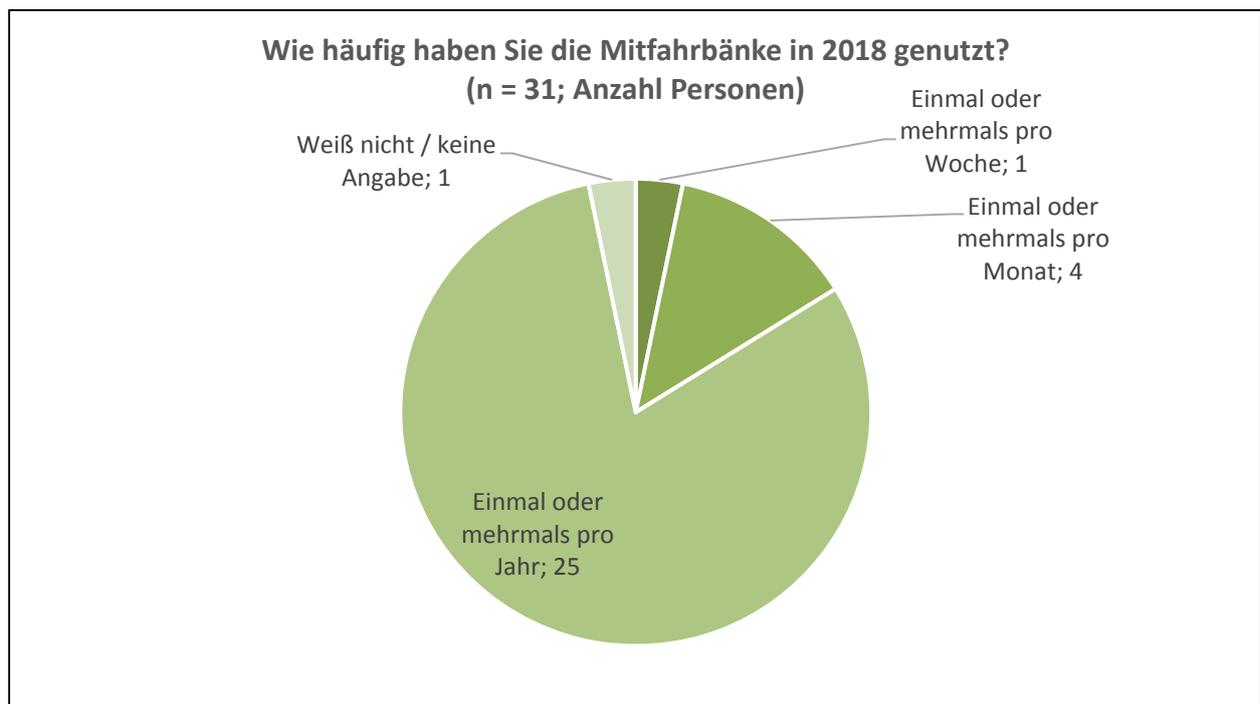


Abbildung 31: Häufigkeit der Mitfahrbank-Nutzung (Quelle: eigene Darstellung)

Die Gründe zur Mitfahrbanknutzung sind sehr vielfältig (Abbildung 32). Als häufigste Erklärung werden Angebotsmerkmale des ÖPNV angegeben, die nicht den eigenen Erwartungen bzw. Bedürfnissen entsprechen: zu geringe Fahrtenhäufigkeit, zu hohe Kosten, fehlende Verbindung zum gewünschten Ziel (66% aller Nennungen). Das nach verkehrsplanerischen Maßstäben überdurchschnittliche ÖPNV-Angebot in Taunusstein wird mithin nicht von allen Personen auch so wahrgenommen. Eine separate Auswertung zeigt, dass zwischen Befragten aus den peripheren Stadtteilen mit geringerem ÖPNV-Angebot und den zentralen (Aartalachse) Stadtteilen mit dichtem ÖPNV-Angebot keine Unterschiede in der Mitfahrbanknutzung bestehen. Offenbar ist mithin der objektive Angebotsumfang nicht ausschlaggebend für die Wahrnehmung des ÖPNV und die Mitfahrbank-Affinität.

Neben Defiziten des ÖPNV werden zu weite Wege zum Zufußgehen als weiterer Grund angegeben, was auf für ländlichere Räume typische Defizite in der Versorgungsinfrastruktur hinweist. Eine geringe Rolle spielt dagegen bei den angegebenen Gründen, dass das eigene soziale Netzwerk in Bezug auf die Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse nicht ausreichend ist.

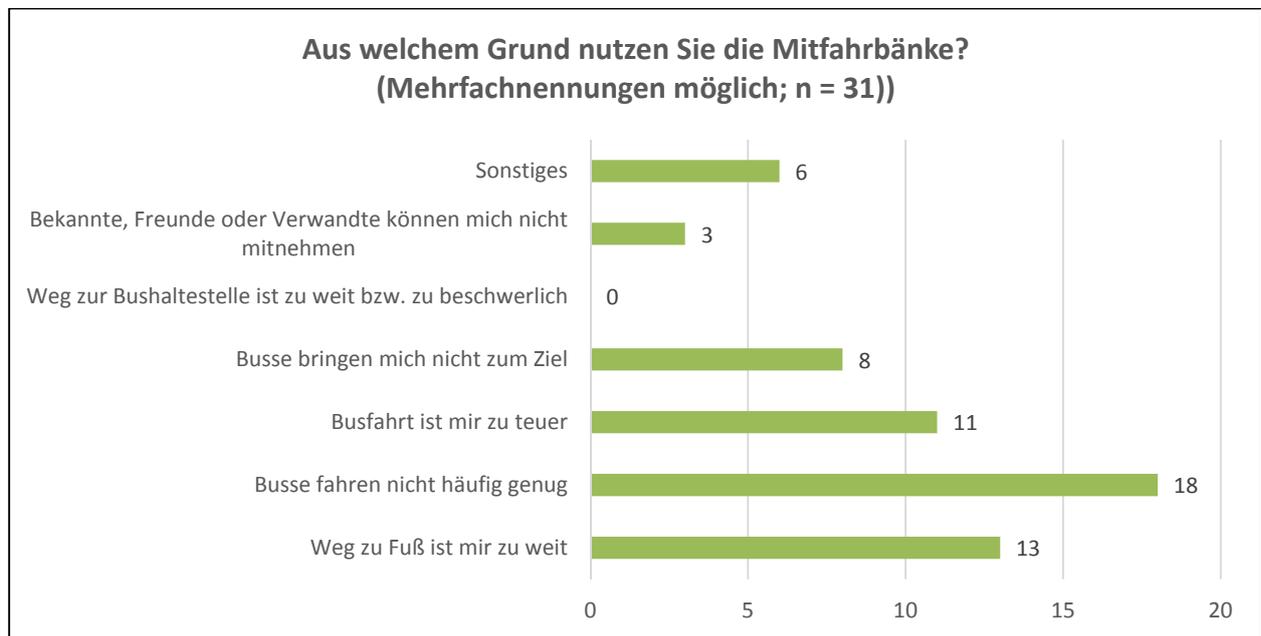


Abbildung 32: Gründe für die Nutzung der Mitfahrbänke (Quelle: eigene Darstellung)

Die Erfahrungen mit den Mitfahrten sind ganz überwiegend positiv (Abbildung 33). Die Mehrzahl der Befragten äußert sich zustimmend zu der Aussage, dass sie bei der Mitfahrt nette Menschen kennengelernt haben und dass sie gut zum Ziel gekommen sind. Umgekehrt gibt nur eine Person an, sich bei einem Fremdem im Auto einmal unwohl gefühlt zu haben. Die soziale Dimension des Mitfahrens wird mithin von den befragten Mitfahrern deutlich positiv bewertet. Anders sieht es dagegen mit den Wartezeiten aus: hier stimmen immerhin 11 Personen (37% der Befragten) der Aussage voll oder eher zu, dass sie bis zu einer Mitnahme immer lang warten müssen.

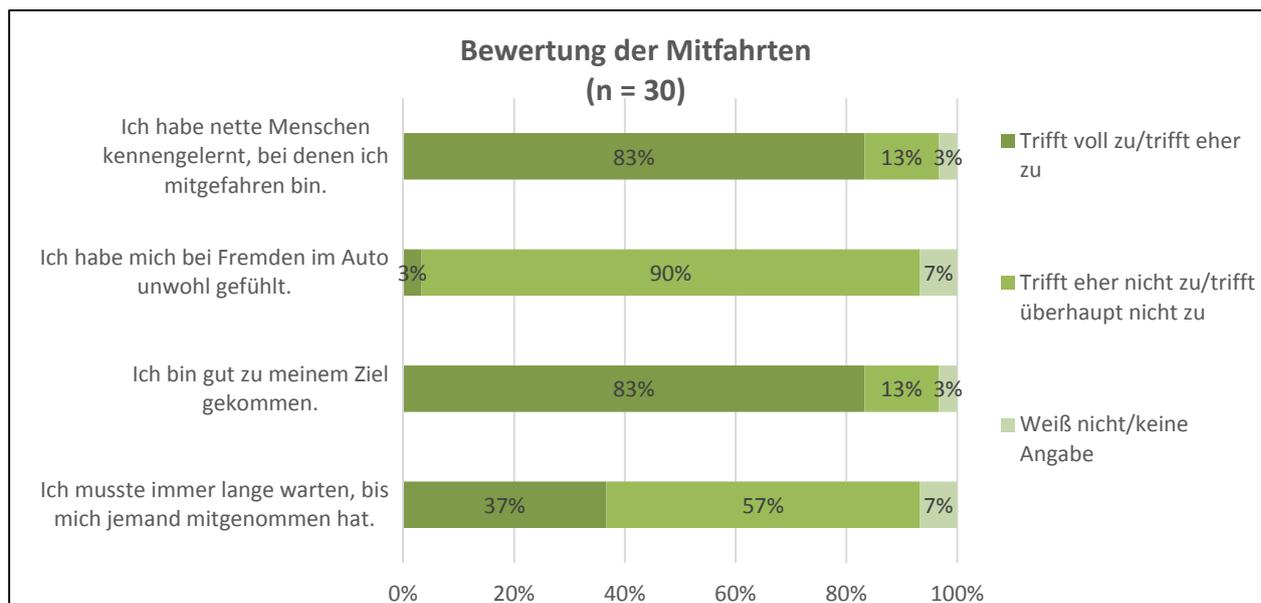


Abbildung 33: Bewertung verschiedener Aspekte der Mitfahrten (Quelle: eigene Darstellung)



Die vorstehend dargestellten Erfahrungen der Personen, die selbst bereits die Mitfahrbänke genutzt haben, decken sich sehr gut mit den Erfahrungen, die Dritte den Befragten geschildert haben (Abbildung 34): das Kennenlernen netter Menschen und gutes Zum-Ziel-Kommen werden häufig genannt, Unwohlsein bei Fremden im Auto kommt selten vor, und ein nennenswerter Anteil der Personen berichtet von langen Wartezeiten. Die Aussagen zu den Wartezeiten korrespondieren mit den Abgaben der Fahrerinnen und Fahrer (bei 55% geschätzte Wartezeit zwischen 5 und 15 Minuten, bei 44 % Wartezeit größer als 15 min, vergleiche Abbildung 24)

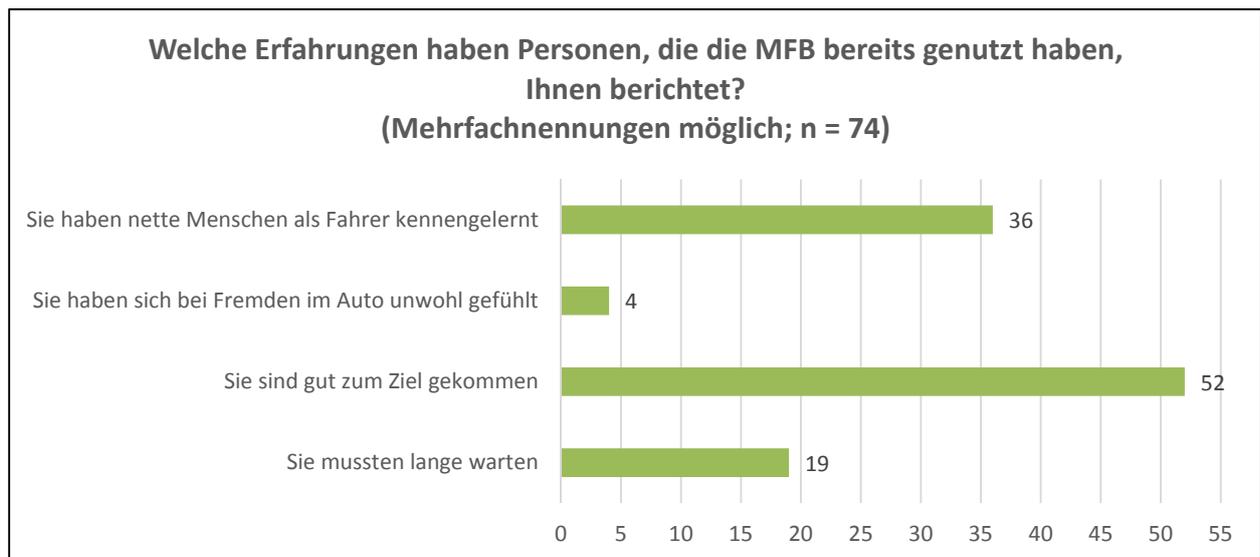


Abbildung 34: Berichtete Erfahrungen bei der Mitfahrbank-Nutzung (Quelle: eigene Darstellung)

Die drei Telefoninterviews mit Mitfahrbank-Nutzern haben die vorstehend dargestellten Bewertungen im Wesentlichen bestätigt. Als grundlegendes Hemmnis der Nutzung wurde daneben – neben der Tatsache, dass die meisten Bewohner Taunussteins über ein Auto verfügen – die Unsicherheit genannt, wie lange man warten muss und ob man überhaupt mitgenommen wird. Positiv wurde hervorgehoben, dass die Mitfahrbänke eine zusätzliche Mobilitätsoption darstellen, die man zwar im Regelfall nicht braucht, auf die man aber im Ausnahmefall zurückgreifen kann.

### Motive und Haltungen der Nicht-Nutzer

Als Grund, die Mitfahrbänke nicht zu nutzen, wird von den Nicht-Nutzern mit deutlichem Abstand am häufigsten angegeben, dass sie das eigene Auto vorziehen (39% aller Nennungen; Abbildung 35). Die Verfügbarkeit eines eigenen Autos macht mithin alternative Mobilitätsangebote wie die Mitfahrbänke individuell verzichtbar. Das nächst wichtige Thema ist mit 27% aller Nennungen die Unzuverlässigkeit der Mitnahme, ausgedrückt in Befürchtungen, lange warten zu müssen bzw. nicht pünktlich oder gar überhaupt nicht ans Ziel zu kommen. Ebenfalls ein relevanter Aspekt ist mit 17% der Nennungen die Unsicherheit, bei einer fremden Person mitzufahren; unter jenen Befragten, die nicht angeben, das eigene Auto vorzuziehen und mutmaßlich kein Auto besitzen, geben sogar 39% an, sie fühlten sich im Auto eines Fremden unsicher.

Der Anteil der Mitfahrbank-Nicht-Nutzer, die grundsätzlich bereit wären, Personen von Mitfahrbänken mitzunehmen, ist mit 76% ausgesprochen hoch (Abbildung 36). Allerdings würden nur 35% bedingungslos Mitfahrer mitnehmen. 36% schränken ihre Mitnahme-Bereitschaft auf sympathisch wirkende



Personen und weitere 5% auf Fälle, in denen sie nicht in Eile sind, ein. Immerhin ein Fünftel der Befragten lehnt die Mitnahme von Personen ab.

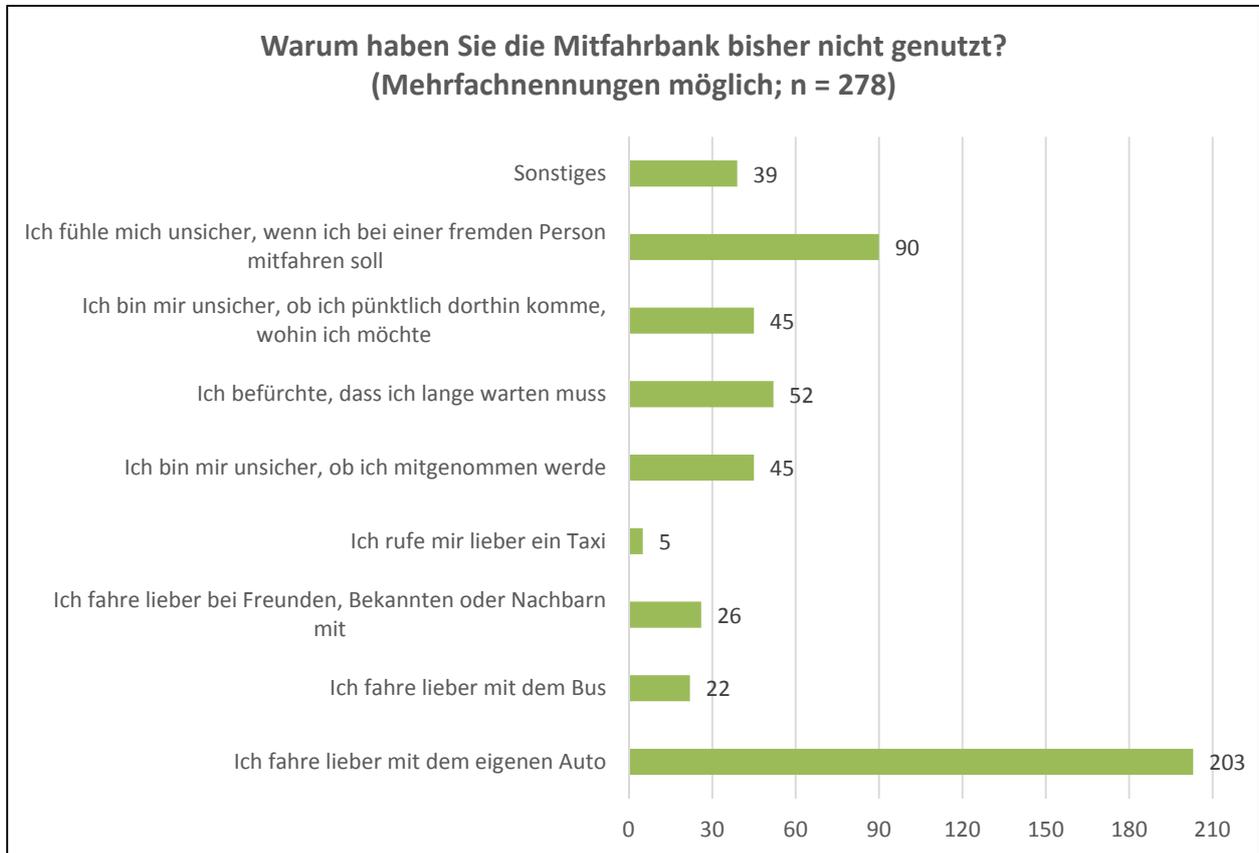


Abbildung 35: Gründe, die Mitfahrbänke nicht zu nutzen (Quelle: eigene Darstellung)

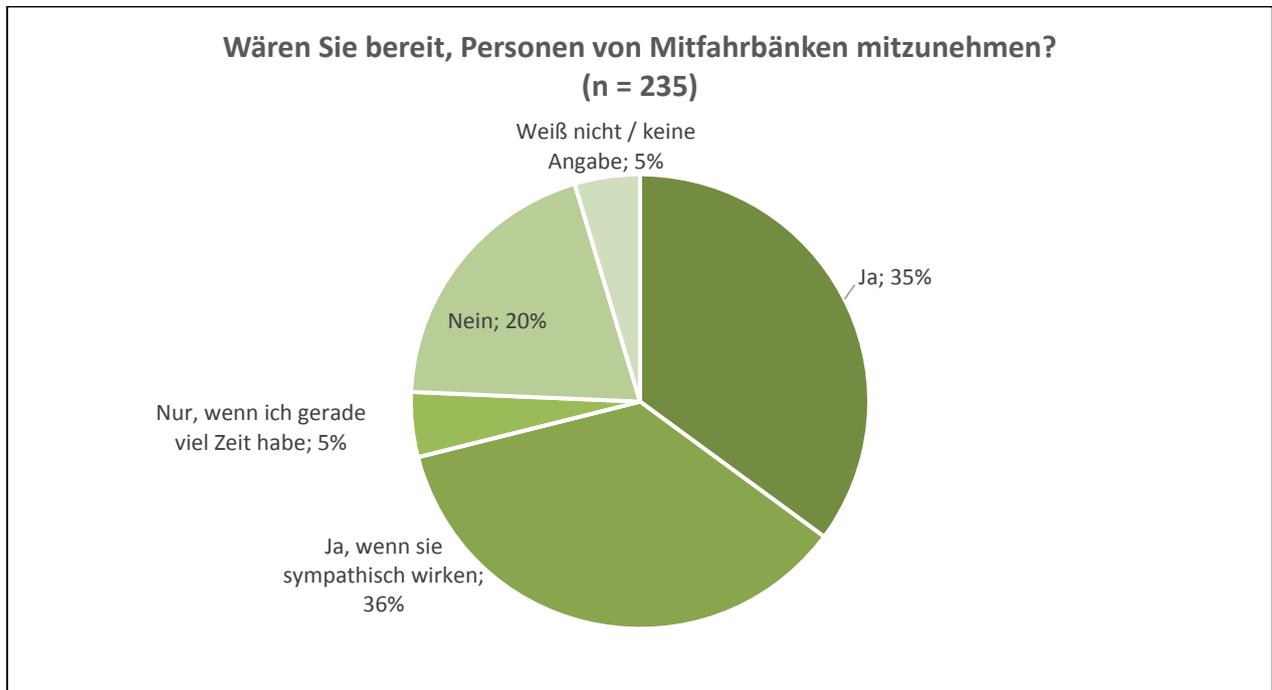


Abbildung 36: Bereitschaft zur Mitnahme von Personen (Quelle: eigene Darstellung)

### Bewertung der Mitfahrbänke insgesamt

Die Zustimmungen bzw. Ablehnungen der Befragten bezüglich verschiedener Statements zu den Mitfahrbänken ergeben heterogenes Bild (Abbildung 37). Die Grundidee der Mitfahrbänke wird deutlich begrüßt (73% Zustimmung zur Aussage „Die Mitfahrbänke sind eine gute Idee“) und ihre Notwendigkeit für das Mobilitätsangebot wird betont (69% Ablehnung der Aussage „Das Mobilitätsangebot [...] ist auch ohne Mitfahrbänke gut genug“).

Bei der Einschätzung des tatsächlichen Nutzens der Mitfahrbänke sind die Positionen dagegen nicht so klar. Immerhin 33% der Befragten stimmt der These zu, dass Geld und Arbeitsaufwand für die Mitfahrbänke an anderer Stelle besser aufgehoben wären, während 54% diese Position ablehnen. Umgekehrt stimmen nur 33% zu, dass die Mitfahrbänke für die Mobilität eine große Bedeutung haben, während 51% der Befragten diese Einschätzung nicht teilen.

Eine ergänzende differenzierte Analyse der Bewertungen nach den drei Gruppen

- Befragte, die die Mitfahrbänke noch nicht genutzt haben („Nicht-Nutzer“),
- Befragte, die zwar die Mitfahrbänke noch nicht genutzt haben, aber Personen kennen, die sie bereits genutzt haben („Kenner“) und
- Befragten, die die Mitfahrbänke bereits genutzt haben („Nutzer“)

zeigt, dass die Nicht-Nutzer durchweg ein ungünstigeres Urteil abgeben als die Kenner und die Nutzer, wobei die letzteren Gruppen sich in der Beurteilung nur wenig unterscheiden.

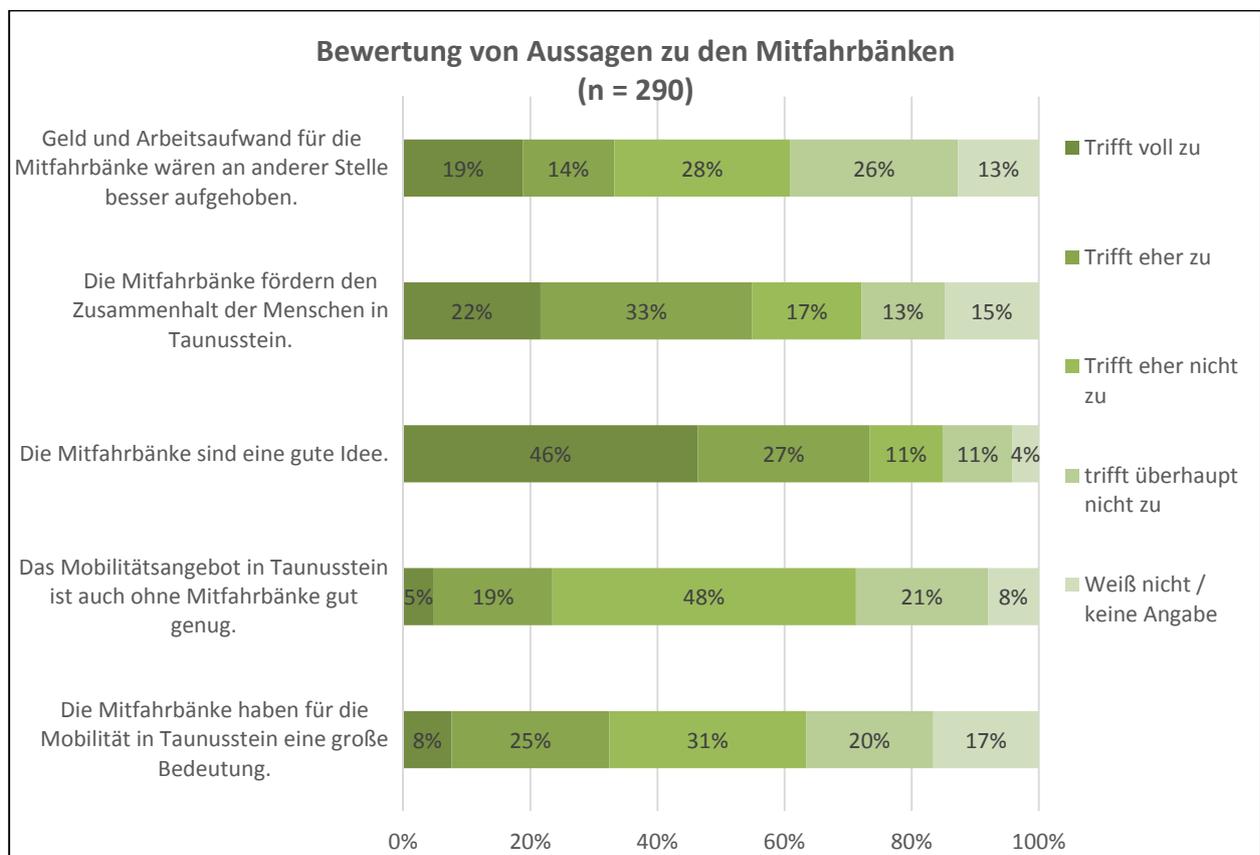


Abbildung 37: Bewertung von Aussagen zu Mitfahrbänken (Quelle: eigene Darstellung)

Ein großes grundsätzliches Interesse sowie Engagement zum Thema spiegelt sich darin wieder, dass immerhin 93 Befragte (28% aller Befragungsteilnehmenden) in einem Freitextfeld insgesamt 126 Kommentare abgegeben oder Verbesserungsvorschläge gemacht haben. Diese verteilen sich auf folgende Schwerpunktthemen:

- 43 Kommentare (34%) beziehen sich darauf, dass die Standorte von Mitfahrbänken ungünstig sind, da man sie als Autofahrer zu spät erkennt oder man nicht sicher halten kann. Auch von der Lage von Bänken in Halteverbotsbereichen oder zu nahe an Bushaltestellen, so dass es zu Verwechslungen zwischen Mitfahrbank- und ÖPNV-Kunden kommt, ist die Rede.
- 21 Kommentare (17%) fordern Verbesserungen der Gestaltung der Bänke, wobei meist der Wunsch nach einer Überdachung als Sonnen- und Regenschutz geäußert wird.
- 18 Kommentare (14%) regen an, den Bekanntheitsgrad der Bänke zu steigern und ihre Funktionsweise besser zu vermitteln. Sie nehmen zum Teil auch Bezug darauf, dass auf den Bänken sitzende Personen gar nicht mitgenommen werden möchten.
- 16 Kommentare (13%) beziehen sich auf die soziale Sicherheit und regen beispielsweise an, dass neben den Fahrern auch die Mitfahrer registriert sein sollten oder dass jede Mitnahme vorher registriert werden sollte, so dass bekannt ist, wer beim wem mitfährt. Aus einem Teil der Kommentare wird auch deutlich, dass die Möglichkeit einer Anmeldung bzw. Registrierung als Fahrer nicht bekannt ist.
- 9 Kommentare (7%) fordern, die Mitfahrbänke wieder abzubauen. Sie begründen dies unter anderem damit, dass die Bänke nach eigener Wahrnehmung nicht genutzt würden oder dass



es sich nur um ein politisches Renommierprojekt handele.

- Die übrigen 19 Kommentare (15%) verteilen sich auf unterschiedliche Themen und schlagen beispielsweise vor, das Mitfahrssystem zu digitalisieren oder statt Mitfahrbänke den ÖPNV auszubauen.

Die Gesamtbewertung der Mitfahrbänke im Schulnotensystem liegt bei einer Durchschnittsnote von nur 2,9 („befriedigend“). Auffällig ist dabei, dass die Bewertung durch die Nicht-Nutzer erheblich schlechter ausfällt (Ø-Note 3,2) als durch die Personen, die einen Nutzer kennen (Ø-Note 2,3) und durch die Nutzer (Ø-Note 2,2) (Abbildung 38).

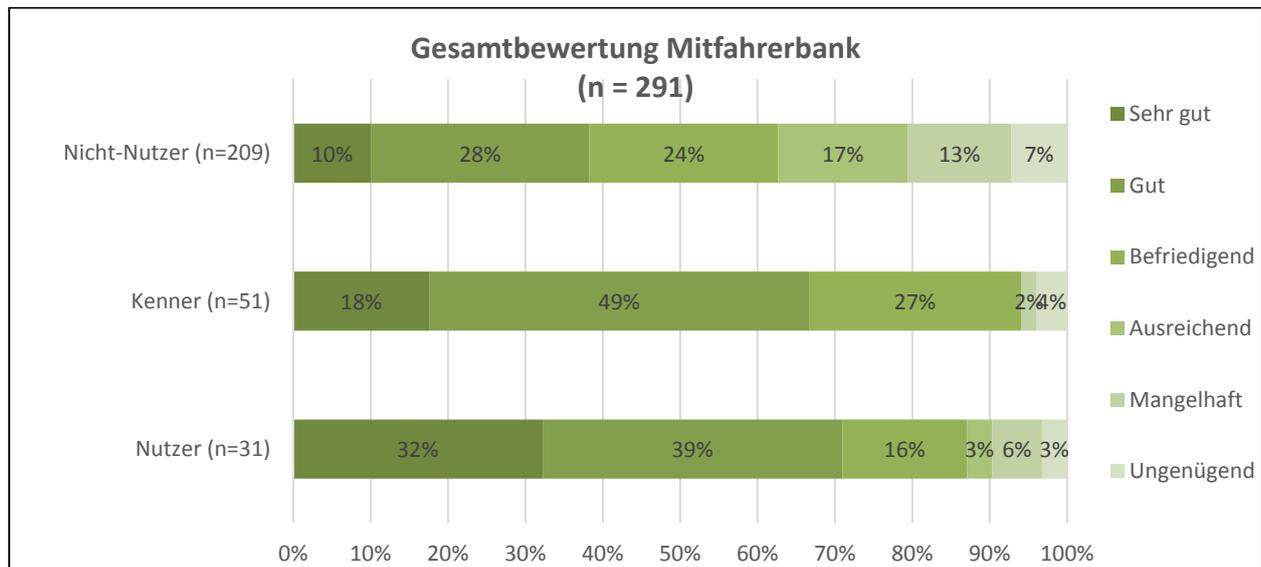


Abbildung 38: Gesamtbewertung der Mitfahrbänke im Schulnotensystem (Quelle: eigene Darstellung)

### Fazit zur Befragung in der Taunussteiner Bevölkerung

Die Nutzung der Mitfahrbänke ist quantitativ zwar gering, aber durchaus nicht vollkommen zu vernachlässigen. Zumindest einzelne Personen bauen das Mitfahrbankangebot regelmäßig in ihr Mobilitätsmuster ein, weitere nehmen es zumindest als Rückfallebene wahr. Auffällig ist dabei, dass die Mitfahrbank-Nutzenden gleichmäßig aus allen Altersklassen kommen, es also keine Konzentration im Segment der Senioren gibt, wie häufig vermutet wird.

Die Mehrzahl der Befragten verfügt über ein eigenes Auto und ist daher nicht auf Mitfahrbänke angewiesen. Bei dieser Gruppe ist die Grundbereitschaft, andere Personen mitzunehmen hoch, wobei für eine tatsächliche Mitnahme für viele entscheidend ist, ob eine Person sympathisch wirkt.

Die Einschätzungen zu Mitfahrbänken fallen ambivalent aus: einerseits wird die Idee als solche breit begrüßt und gutgeheißen, andererseits besteht eine deutliche Skepsis bezüglich des tatsächlichen Nutzens. Das Gesamturteil lautet insgesamt befriedigend, wobei Personen, die noch keine Erfahrung mit Mitfahrten gemacht haben, das Angebot deutlich schlechter einschätzen als Personen, die es selbst schon genutzt haben oder von Dritten von der Nutzung berichtet bekommen haben.



## 6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

### 6.1 Verkehrliche Einordnung und Nutzen von Mitfahrbänken

#### Akzeptanz und Nutzung

Generell handelt es sich bei Mitfahrbänken um ein ergänzendes Angebot, das in bestimmten Fällen Lücken der Mobilitätsmöglichkeiten schließen soll und teilweise auch kann. Eine hohe Nachfrage ist bei einem solchen Angebot nicht zu erwarten. Die Akzeptanz ist besonders dort gering, wo es parallele Angebote gibt (z. B. in Amöneburg durch Bürgerbus). Es gibt erfolgreiche Beispiele (z. B. Speicher, Luthern (Taxito)) bei denen von einer regelmäßigen Nutzung und kurzen Wartezeiten (in der Regel kürzer als 5 min) ausgegangen werden kann.

Das Fallbeispiel Taunusstein, bei dem in der vorliegenden Untersuchung erstmals eine Annäherung an eine Quantifizierung der Mitfahrbank-Nutzung unternommen wurde, bestätigt einerseits die geringe Inanspruchnahme der Mitfahrbänke. Aufgrund der erhobenen Daten dürfte die Anzahl der Mitfahrten der Befragten zwischen 125 und 400 Fahrten im Jahr 2018 gelegen haben. Die tatsächliche Anzahl der mit der Erhebung nicht erfassten Fahrten ist unbekannt; aufgrund der Hinweise etlicher Befragter sowie Äußerungen in den Interviews, dass selten oder nie Personen auf den Bänken zu sehen seien, ist jedoch anzunehmen, dass die tatsächliche Nutzung nicht um Größenordnungen höher ist.

Die Nutzungsdaten zeigen andererseits aber auch, dass es durchaus Personen gibt, die das Mitfahrbanksystem in ihre Mobilität integriert haben. Darüber hinaus weisen Äußerungen in den Interviews und bei den Befragungen darauf hin, dass die Mitfahrbänke als Rückfallebene wahrgenommen werden für den Fall, dass die gewohnten Verkehrsmittel nicht funktionieren. Auffällig ist ferner, dass die Personen, die angeben die Mitfahrbänke zu nutzen, aus allen Altersgruppen stammen. Das Angebot wird offenbar nicht nur von einer engen Zielgruppe, z.B. Senioren ohne eigenes Auto, angenommen, sondern von Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen.

Als Gründe für die geringe Inanspruchnahme lassen sich in Taunusstein vor allem zwei Faktoren identifizieren. Zum einen stehen einem Großteil der Bevölkerung zuverlässige und bequeme Mobilitätsalternativen zur Verfügung, so dass sie nicht auf Mitfahrbänke angewiesen sind: vorrangig das eigene Auto, aber auch der ÖPNV. Die Qualität des Busverkehrs wird zwar von den Befragten recht kritisch beurteilt, ist aber unter verkehrsplanerischen Kriterien gut bis sehr gut; inwieweit bei den Befragten Informationsdefizite bezüglich des ÖPNV-Angebots bestehen oder das Angebot den individuellen Ansprüchen tatsächlich nicht gerecht wird, bleibt offen. Zum zweiten wird die Beförderung per Mitfahrbank als vergleichsweise unzuverlässig wahrgenommen: es gibt keine Garantie, tatsächlich zum gewünschten Ziel zu kommen, und gegebenenfalls müssen lange Wartezeiten in Kauf genommen werden. Aspekte der sozialen (Un-) Sicherheit spielen demgegenüber nur bei einem geringeren Teil der Befragten eine Rolle.

Der prinzipbedingten Unzuverlässigkeit von Mitfahrbänken steht entgegen, dass sich immerhin rund 250 Personen angemeldet und registriert haben und dass etwa drei Viertel der Befragten grundsätzlich bereit sind, Personen mitzunehmen. Das tatsächliche Mitnahme-Potenzial scheint demzufolge weniger ausschlaggebend für die geringe Nutzung zu sein als die mangelnde Nachfrage. Um eine Akzeptanzsteigerung zu erreichen muss also eher auf der Nachfrageseite als auf der Angebotsseite angesetzt werden.



Auffällig erscheint, dass Personen, die bereits selbst die Mitfahrbänke genutzt haben oder die aus erster Hand von Mitfahrern wissen, das Mitfahrbanksystem deutlich besser bewerten als Personen, auf die beides nicht zutrifft. Die Durchschnittsnoten der Gesamtzufriedenheit von 2,2 bzw. 2,3 der Mitfahrer bzw. 2,0 bei den Fahrern, also den „Kennern des Systems“, liegen zudem in einem guten Bereich, wie er in vergleichbaren Befragungen auch vom ÖPNV erreicht wird, während die Nicht-Nutzer im Durchschnitt nur eine befriedigende 3,2 vergeben. Hier spiegelt sich mutmaßlich ein Phänomen, das sich auch bei anderen neuen Verkehrsangeboten beobachten lässt: die Skepsis ihnen gegenüber ist recht groß und wird erst durch eigene oder persönlich vermittelte Erfahrungen mit dem Angebot ausgeräumt.

### **Allgemeine Resonanz**

Während der tatsächliche verkehrliche Nutzen der Mitfahrbänke eher gering ausfällt und auch von den Befragten in Taunusstein differenziert beurteilt wird, ist allgemein eine große Zustimmung zu der Mitfahrbank-Idee als solcher festzustellen. Auch das Feedback, das bei den Verantwortlichen ankommt, ist zwar gering, aber stets positiv. Probleme (z. B. bezüglich der Sicherheit oder der Nicht-Mitnahme) konnten hier praktisch nicht gefunden werden. Die hohe Bereitschaft der örtlichen Geschäftswelt, als Sponsoren für die Herstellung der Bänke aufzutreten, bestätigt diese positive Haltung ebenso wie Befragungsergebnisse mit 73% Zustimmung zur Aussage „Die Mitfahrbänke sind eine gute Idee“.

Für diese positive Grundhaltung spielen den Ergebnissen der Befragungen und Interviews zufolge vor allem die Innovation und die Auffassung, etwas Sinnvolles für die Gemeinschaft zu tun eine Rolle. In Taunusstein kommt noch hinzu, dass sich die Stadt als eine der ersten Kommunen in Hessen eines solchen Angebots angenommen hat.

### **Außerverkehrlicher Nutzen**

Neben dem intendierten verkehrlichen Nutzen können bei den Mitfahrbänken auch außerverkehrliche Nutzen festgestellt werden. So kommt es offenbar häufiger vor, dass die Bänke zweckfremd genutzt werden: auf ihnen werden Personen angetroffen, die gar nicht mitfahren möchten. Es besteht somit aber auch ein allgemeiner, nicht gedeckter Bedarf an Bänken, der durch die Mitfahrbänke – zumindest ein Stück weit – befriedigt wird. Die Mitfahrbänke tragen damit auch dazu bei, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und Fußgängerinnen und Fußgängern eine Pause zu ermöglichen.

Ein weiterer Nutzen besteht darin, dass die Mitfahrbänke häufig als Symbol bzw. Kristallisationspunkt für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Engagement verstanden werden. Ehrenamtlich Engagierte, die das System aufbauen und vermarkten, registrierte Fahrer und Sponsoren werden getragen von der Motivation, etwas für das Gemeinwesen zu tun, was sowohl das Empfinden der Selbstwirksamkeit als auch das Gemeinwesen stärkt.

### **Einsatzbereich von Mitfahrbänken und Einordnung in das MoLa.opt-Planungsverfahren**

Unter welchen Rahmenbedingungen eine Mitfahrbank als Mobilitätsangebot geeignet sein kann, kann Abbildung 39 entnommen werden. Dieses Schema ist auch kompatibel mit dem MoLa.opt-Planungsverfahren (Becker et al. 2017), das ebenso wie die folgende Darstellung für ein Fahrgastpotenzial von mehr als 3.000 Personen den Einsatz von flexiblen (und alternativen) Bedienungsformen vorsieht. Die Mitfahrbank ist für geringere Fahrgastpotenziale denkbar als ergänzendes, Mobilität ermöglichendes, aber nicht garantierendes Angebot.

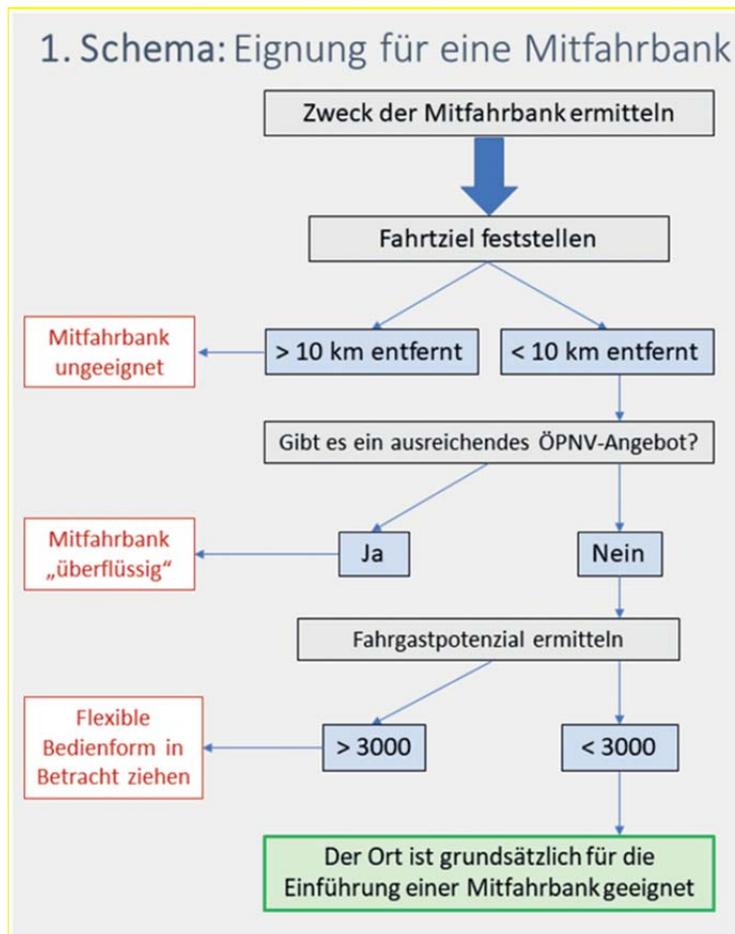


Abbildung 39: Eignung und Konzeption einer Mitfahrbank (Quelle: Knorr, Lelanz, 2018 )

## 6.2 Empfehlungen für die Umsetzung von Mitfahrbank-Projekten

### Gestaltung und Rahmenbedingungen

Bei der Entwicklung und Installation eines Mitfahrbank-Angebots in einer Kommune sollte nach den durchgeführten Recherchen und Untersuchungen eine Reihe von Punkten beachtet werden. Im Kern bestehen folgende Anforderungen:

- Vorhandensein eines „Kümmers“ und klare Verteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben. In der Regel ist ehrenamtliches Engagement erforderlich.
- „Netz“ von Mitfahrbänken, das auf Relationen des täglichen Bedarfs (z.B. von Wohnorten zum Einkaufen/Arzt/Behörden und zurück) ausgerichtet ist.
- Für Autofahrende rechtzeitig erkennbare Standorte der Bänke mit sicherer Anhaltenmöglichkeit.
- Gestaltung der Bänke mit hohem Wiedererkennungswert (einheitliche Farbgebung, auffälliges Design, Stele mit Zielschild) und Informationen zur Funktionsweise.
- Möglichkeit zur Registrierung und Kenntlichmachung von Mitnehmern und ggf. auch Mitfahrern
- Intensive und kontinuierliche Information und Werbung auf allen ortsüblichen Kommunikati-



onskanälen.

Die Gestaltungsempfehlungen werden nachfolgend in Form einer Checkliste zusammengefasst, die auf [Knorr, Lelanz, 2018] aufbaut und erweitert wurde (Tabelle 2).

Aspekt	Kriterium	erledigt
<b>Gesamtprojekt und Organisation</b>	Klar definierter „Kümmerer“	
	Unterstützungsbereitschaft der Kommune und ggf. weiterer Behörden	
	Verkehrsplanerisch entwickeltes Netz (Hin- und Rückrichtung)	
	Möglichkeit zur Registrierung von Mitnehmern und ggf. auch Mitfahrern einschließlich Ausgabe entsprechender Kennzeichnungen	
<b>Standorte der Bänke</b>	Vielbefahrene Straßen (Angebotsbündelung)	
	Gute Erkennbarkeit bei Annäherung und gute Einsehbarkeit	
	Legale, sichere Haltemöglichkeit in Mitnahmerichtung ohne Verkehrsbehinderung	
<b>Gestaltung der Bänke</b>	Design mit Wiedererkennungswert (z.B. einheitliche Farbgebung, charakteristische Bauart der Bänke)	
	Schriftzug „Mitfahrbank“	
	Verstellbarer Fahrtrichtungs-/Wunschzielanzeiger (einschließlich Anzeige „Ruhebank“) mit gut erkennbarer, ausreichend großer Schrift <sup>1</sup>	
	Informationen zur Nutzung	
<b>Marketing und Öffentlichkeitsarbeit</b>	Örtliche Zeitungen (wiederholte Beiträge)	
	Internetseiten / Soziale Netzwerke	
	Events (z. B. Einweihung)	
<b>Finanzierung</b>	geklärt	

Tabelle 2: Checkliste zur Konzeption von Mitfahrbänken [eigene Darstellung auf Basis Knorr, Lelanz, 2018]

<sup>1</sup> Z.B. in Anlehnung an die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB 2000) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen



### Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung ist in der Regel nicht nur durch öffentliche Mittel möglich. Oft finden sich auch Sponsoren aus dem Bereich der Unternehmen, aber auch von Privatpersonen. In der Regel ist bei einer einfachen Mitfahrbank mit Informationen und Fahrtrichtungsanzeiger mit etwa 600 Euro pro Bank zu rechnen. Es gibt aber auch günstigere sowie deutlich teurere Lösungen.

### 6.3 Ausblick und weiterer Forschungsbedarf

Die vorliegende Untersuchung liefert wesentliche neue Erkenntnisse zur Akzeptanz und zum Nutzen von Mitfahrbänken. Sie zeigt, dass Mitfahrbänke ein zwar quantitativ sehr geringes, aber nicht zu neugierendes Nutzungspotenzial haben und dass sie auch außerverkehrliche Nutzenelemente mitbringen.

Die Untersuchung stützt sich auf Befragungen, die vorrangig explorativen Charakter haben, also dazu dienen, das Untersuchungsfeld Mitfahrbänke grundlegend zu erschließen. Vertiefte Erkenntnisse zu den individuellen mobilitätsbezogenen Rahmenbedingungen sowie den Nutzungsgewohnheiten konnten noch nicht gewonnen werden. Des Weiteren bezieht sich die Fallstudie aus forschungspraktischen Gründen auf eine Stadt im suburbanen Raum mit vergleichsweise gutem ÖPNV-Angebot, was für Mitfahrbank-Kommunen eher atypisch ist. Um das Phänomen Mitfahrbank besser und vertiefter zu verstehen und differenziertere Aussagen zu Gelingensbedingungen treffen zu können, erscheinen weitere Untersuchungen erforderlich, die das Mobilitätsverhalten stärker in den Mittelpunkt stellen und die sich auf unterschiedliche Strukturräume beziehen.

Weiterer Forschungsbedarf besteht ferner hinsichtlich der Potenziale und Möglichkeiten, Mitfahrbänke in ein umfassenderes Mobilitätsangebot zu integrieren. Angefangen von der Frage, ob und inwieweit Mitfahrbänke in (Bürger-) Bushaltestellen integriert werden können bis hin zu Ideen, neue logistische Angebote in Mobilitätsstationen zu integrieren (vgl. Abbildung 40), besteht hier ein weites Handlungsfeld um die Mobilität im ländlichen Raum zu verbessern.



Abbildung 40: „Von der Mitfahrbank zur Mobilitätsstation“ (Quelle: Knobloch, 2018)

### Quellen

Becker, Josef; Blees, Volker; Hofmann, Dominic; Walther, Sabrina: MoLa.opt – Mobilität auf dem Land



optimieren. Abschlussbericht. Frankfurt/Wiesbaden 2017

Knobloch, Vanessa: Nutzeranforderungen an alternative Mobilitäts- und Nahversorgungsdienstleistungen im ländlichen Raum, Vortrag beim Deutschen Nahverkehrstag in Koblenz am 25.4.2018)

Knorr, Melanie; Lelanz, Stephanie: Von der Mitfahrbank zur erfolgreichen Mobilitätsalternative, in: Nahverkehrs-Praxis – Ausgabe 11/12-2018, S. 61 - 63

Krause, Karsten; Röhrig, Carolin: Mitfahrbänke – Fragwürdige Mobilitätslösung für ländliche Ortschaften. In: PlanerIn 3/2018, S. 52 f.

Winkelkotte, Thomas: Warum nicht mitfahren? Dokumentation zum Symposium „Mobilität auf Gegenseitigkeit – Randbedingungen verbessern, aus Erfahrungen lernen“ am 19. Februar 2014, Reichenow, 2014

Winkelkotte, Thomas (Hg.): Gut finden oder mitmachen – Erkenntnisse regionaler Mitfahrintiativen. Erfahrungsbericht aus dem Projekt MOBiL – Mitfahren in Märkisch Oderland. Reichenow, August 2015

# BESCHLUSSVORLAGE

## VL-358/2023 1. Ergänzung

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	29.01.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

### **Überführung der Straßenbeleuchtungsnetze in den regulierten Bereich hier: Abschluss eines Netzanschlussrahmenvertrages**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung nimmt den dem Protokoll als Anlage beigefügten Netzanschlussrahmenvertrag für die Niederspannung des Straßenbeleuchtungsnetzes der Gemeinde Edermünde mit der EAM Netz GmbH, Kassel zur Überführung in den regulierten Bereich zur Kenntnis.

#### **Erläuterungen:**

Durch die Überführung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den regulierten Bereich entfällt die Straßenbeleuchtungsnetz-Nutzungspauschale in Höhe von ca. 12.000,00 €/jährlich.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

#### **Anlage(n):**

1. 2023\_Netzanschlussrahmenvertrag EAM Netz.PDF

<b>Netzanschlussrahmenvertrag Niederspannung</b>
zwischen
<b>Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde</b> - nachstehend „ <b>Kommune</b> “ genannt -
und
<b>EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel</b> (Amtsgericht Kassel, HRB 14608) - nachstehend auch „ <b>Verteilernetzbetreiber</b> “ genannt -
- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „ <b>Vertragspartner</b> “ genannt -

### Vorbemerkung<sup>3</sup>

Die Kommune ist im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben verpflichtet, in ihrem Gemeindegebiet eine ausreichende Beleuchtung der öffentlichen Wege und Flächen vorzunehmen, die den gesetzlichen Anforderungen ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht genügt („**öffentliche Straßenbeleuchtung**“).

Die Strombelieferung der hierfür erforderlichen Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt dabei über eine im Gebiet der Kommune befindliche spezielle elektrische Infrastruktur des Verteilernetzbetreibers, welche bislang ausschließlich für die Versorgung der öffentlichen Straßenbeleuchtung vorgehalten wurde („**Straßenbeleuchtungsnetz**“) und aufgrund der bestehenden Spruchpraxis der Bundesnetzagentur nicht dem definierten Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs zugeordnet werden konnte. Die für die Nutzung dieser Infrastruktur relevanten technischen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind bislang in einem gesonderten gemeinsamen Vertrag verbindlich geregelt („**Straßenbeleuchtungsnetzvertrag**“).

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Veränderung der Spruchpraxis der Bundesnetzagentur kann das Straßenbeleuchtungsnetz des Verteilernetzbetreibers ab 01.01.2024 dem Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs zugeordnet werden – hieraus resultiert aufgrund der innerhalb des regulierten Ordnungsrahmens bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen ein Anpassungsbedarf im Bereich der vertraglich gemeinsam vereinbarten technischen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die dahingehend erforderlichen Anpassungen sollen durch die vorliegende Vereinbarung erreicht werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

<sup>3</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die netzanschlussbezogenen Rahmenbedingungen aller im Gemeindegebiet der Kommune befindlichen Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung an das Niederspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers sowie deren weiteren Betrieb und die sich hieraus jeweils ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2 Die Kommune ist dabei dazu berechtigt, weitere Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung (z. B. Neuanschlüsse) in diesen Vertrag miteinzubeziehen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Anforderungen aus § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entweder durch eine textliche Mitteilung der Kommune gegenüber dem Verteilernetzbetreiber oder die schriftliche Bestätigung eines Angebots des Verteilernetzbetreibers zur Anschlusserrstellung einer neu zu errichtenden Anlage der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

## 2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Netzanschlussrahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2 Mit Unterzeichnung des vorliegenden Netzanschlussrahmenvertrags verlieren alle zwischen den Vertragspartnern bislang geltenden Vereinbarungen, welche die Rahmenbedingungen zur Nutzung des Straßenbeleuchtungsnetzes regeln, ihre Gültigkeit. Eine Überleitung der Regelungen aus dem bislang geltenden Straßenbeleuchtungsnetzvertrag zur vorliegenden Vereinbarung kann mithilfe der als **Anlage 2** beigefügten Synopse erfolgen, welche ebenfalls als Bestandteil dieses Vertrags gilt.
- 2.3 Die Kommune kann das Vertragsverhältnis hinsichtlich einer oder mehrerer Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn durch die Kommune einzelne bzw. mehrere dahingehende Netzanschlüsse aufgegeben werden.
- 2.4 Der Verteilernetzbetreiber kann das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist kündigen. Soweit nach Maßgabe von § 18 EnWG weiterhin eine Anschlusspflicht für einzelne bzw. mehrere Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung besteht, wird der Verteilernetzbetreiber der Kommune gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag anbieten.
- 2.5 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## 3 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- 3.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die bestehenden gesetzlichen Regelungen (der NAV) sowie die durch den Verteilernetzbetreiber hieraus abgeleiteten nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
  - a. Ergänzende Bedingungen zur NAV (**Anlage 1**)
  - b. Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV (**Anlage 3**)
  - c. Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in Verbindung mit der dahingehend ergänzenden Regelung für den StraßenbeleuchtungsbereichDie o.g. Unterlagen gelten dabei in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.2 Änderungen der o.g. Anlagen erfolgen durch öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 3 NAV.
- 3.3 Alle für diesen Vertrag relevanten Regelwerke und Anlagen (siehe Ziffer 3.1) können in ihrer derzeit geltenden Fassung jederzeit im Internet unter [www.EAM-Netz.de](http://www.EAM-Netz.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann jederzeit eine Papierform der NAV durch die Kommune angefordert werden.

#### **4 Anforderungen an den Messstellenbetrieb**

Grundlage für Messeinrichtungen bilden die seitens des Verteilernetzbetreibers als (grundzuständiger) Messstellenbetreiber formulierten „Mindestanforderungen für den Messstellenbetrieb an Anschlussnehmer“. Maßgeblich ist die jeweils im Internet veröffentlichte Fassung. Die aktuelle Fassung kann im Internet unter [www.EAM-Netz.de](http://www.EAM-Netz.de) abgerufen werden.

#### **5 Zeitplan für die Leuchtstellenversorgung**

Die Ein- und Ausschaltung der Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung erfolgt nach Maßgabe der dahingehend zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbarten Modalitäten.

#### **6 Datenverarbeitung**

Soweit der Verteilernetzbetreiber personenbezogene Daten zur Anbahnung und Durchführung von Ihnen über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses (z. B. relevante Angaben zu natürlichen Personen) verarbeitet, erfolgt dies nach den Datenschutzbestimmungen. Diese können jederzeit unter [www.EAM-Netz.de/Datenschutzinformation/](http://www.EAM-Netz.de/Datenschutzinformation/) eingesehen werden.

#### **7 Rechtsnachfolge, Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand**

- 7.1 Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an die Stelle des Verteilernetzbetreibers ein anderer Netzbetreiber im Sinne des EnWG in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es unter Berücksichtigung der Genehmigungserfordernisse für den Netzbetrieb und die entsprechende behördliche Überwachung nicht Ihrer Zustimmung. Der Wechsel des Netzbetreibers wird durch Verteilernetzbetreiber öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite [www.EAM-Netz.de](http://www.EAM-Netz.de) veröffentlicht.
- 7.2 Eine Zustimmung des anderen ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.
- 7.3 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.

7.4 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Verteilernetzbetreibers.

## 8 Vertragsanlagen

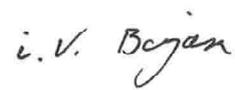
Anlage 1: Ergänzende Bedingungen zur NAV, gültig ab 01.02.2021

Anlage 2: Synopse von Straßenbeleuchtungsvertrag zum vorliegenden Vertragswerk

Anlage 3: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV, gültig ab 01.01.2023

[Kommune]

**EAM Netz GmbH**



EAM Netz GmbH  
Monteverdstraße 2  
34131 Kassel

---

Ort, Datum

---

Kassel, 17.11.2023

**Anlage 1 Ergänzende Bedingungen zur NAV**  
für Netzanschlüsse in der Niederspannung

**1 Herstellung des Netzanschlusses**

- 1.1 Herstellung und Änderungen des Netzanschlusses sind von Ihnen unter Verwendung des von uns zur Verfügung gestellten Onlineportals zu beantragen. Der Zeitbedarf zur Herstellung eines Standardnetzanschlusses beträgt ca. vier Wochen nach unserer Bestätigung, sofern wir Ihnen keinen anderen Zeitbedarf mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann es zu Terminabweichungen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind, kommen. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.
- 1.2 Die Herstellung und Inbetriebsetzung Ihres Netzanschlusses erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deren Konkretisierung erfolgt in unseren Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019. Diese können jederzeit im Internet unter [www.EAM-Netz.de](http://www.EAM-Netz.de) eingesehen werden.
- 1.3 Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Für die Ausführung übernehmen Sie die Verantwortung und halten dabei unsere technischen Vorgaben ein.

**2 Kosten des Netzanschlusses**

Die Ihnen durch Herstellung, Inbetriebsetzung oder Änderung des Netzanschlusses entstehenden Kosten sind in der Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) aufgeführt.

**3 Zeitlich befristeter Netzanschluss**

Bei einem befristeten Netzanschluss (z. B. Baustrom- Schausteller- oder Festplatzanschluss) führen Sie auf Ihre Kosten Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. einen von uns beauftragten Dritten. Die zeitliche Befristung beträgt maximal ein (1) Jahr ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

**4 Leistung und Baukostenzuschuss**

- 4.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechende Übersicht zur Dimensionierung finden Sie in den Technischen Anschlussbedingungen der EAM Netz und auf unserer Internetseite.
- 4.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.
- 4.3 Für den Teil der Leistungsanforderung über 30 kW zahlen Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV). Der Baukostenzuschuss wird bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhung bzw. bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung fällig.

- 4.4 Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten berechnet werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet für vergleichbare Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 4.5 Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlussicherung.
- 4.6 Sie zahlen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn die vorhandene Nennstromstärke der Hausanschlussicherung aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes nicht mehr ausreicht und sich Ihre Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht.  
Basis für die Höhe dieses Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Nennstromstärke der Hausanschlussicherung
- 4.7 Die Absätze 4.3. bis 4.6. gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

## **5 Inbetriebsetzung**

- 5.1 Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. einem von uns Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

## **6 Plombenverschlüsse**

Für eine vom Ihnen zu vertretendes Wiederanbringen von Plombenverschlüssen (Nachplombierung) werden die Kosten gemäß Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) fällig.

## **7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses, Anschlussnutzung**

- 7.1 Kosten aus Zahlungsverzug, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses, sind von Ihnen zu zahlen.
- 7.2 Die Kosten der Wiederherstellung können wir zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

## **8 Weitere Informationen**

- 8.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-27572400, erreichbar.
- 8.2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten auf unserer Internetseite unter [www.EAM-Netz.de](http://www.EAM-Netz.de).

**ANLAGE 2 ZUM NETZANSCHLUSSRAHMENVERTRAG**  
**SYNOPSIS – GEGENÜBERSTELLUNG ALT- UND NEUVERTRAG**

Regelung aus Straßenbeleuchtungsnetzvertrag (alt)	...nunmehr zu finden unter:
---	-----------------------------

Allgemeines: Durch die Überführung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ordnungsrahmen des regulierten Netzbereichs kommen die dahingehend definierten gesetzlichen Anforderungen/Definitionen für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz zum Tragen.

Aus diesem Grund besteht für viele der im Kontext des Straßenbeleuchtungsnetzvertrags enthaltenen Regelungen zukünftig kein Bedarf mehr, da diese bereits per Gesetz definiert sind. In derartigen Fallkonstellationen entfällt die vertragliche Regelung und es wird auf die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen.

<p><b>Ziffer 1 (Definitionen)</b></p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b> Definitionen von vertragserheblichen Begriffen.</p>	<p><i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p><b>Ziffer 2 (Vertragsgegenstand)</b></p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b> Konkretisierung des Vertragsgegenstandes/der grundsätzlichen Leistungspflichten der Vertragsparteien.</p>	<p><b>Ziffer 1 Netzanschlussrahmenvertrag (NARV)</b></p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p><b>a) Netzanschluss:</b></p> <p>§ 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit Ziffer 1 NARV</p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b></p> <p>Das Netzanschlussverhältnis im Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung ist gesetzlich ausführlich geregelt und findet seine Grundlage in § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).</p> <p>Auf Grundlage der aus § 18 Abs. 3 EnWG erlassenen NAV ist das Netzanschlussverhältnis detailliert geregelt und wird im Netzanschlussvertrag der EAMN lediglich ergänzend/konkretisiert.</p> <p><b>b) Netznutzung:</b></p> <p>§ 1 des bestehenden Netznutzungsvertrages (NNV)</p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b></p> <p>Aus der Systematik von §§ 17, 18, 20 EnWG ergibt sich eine gesetzlich intendierte strikte Trennung zwischen (physikalischem) Netzanschluss und dem daraus folgendem Netzzugang in Form der Netznutzung.</p>

	<p>Hierfür wird das Vertragsmuster der Bundesnetzagentur (BNetzA) genutzt, welches entweder (i) zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher selbst abgeschlossen werden kann oder (ii) regelmäßig ohne weiteres Zutun des Letztverbrauchers mit dessen Stromlieferanten in Form eines sog. Lieferantenrahmenvertrages geschlossen wird.</p> <p><b>c) Strombelieferung:</b> <i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p><b>Ziffer 3 (Eigentumsgrenzen)</b></p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b> Abgrenzung der jeweiligen Eigentumsgrenzen der vertragsgegenständlichen Anlagen und Netze.</p>	<p>hinsichtlich</p> <p><b>a) Netzanschlusspunkt:</b> § 5 NAV</p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b> Im gesetzlich regulierten Anwendungsbereich des Netzanschlusses im Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung sind die Eigentumsgrenzen des betroffenen Netzes, des Netzanschlusses und der Kundenanlage gesetzlich normiert und stehen nur eingeschränkt zur Disposition der beteiligten Vertragsparteien.</p> <p><b>b) im Übrigen:</b> <i>entfällt ersatzlos</i></p>
<p><b>Ziffer 4 (Anlagenverantwortung)</b></p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b> Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Vertragspartner hinsichtlich der im jeweiligen Eigentum stehenden Anlagen und Netze.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 NAV, ergänzend in Ziffer 1.2 der Anlage 1 zum NARV sowie den TAB Niederspannung in Verbindung mit der ergänzenden Regelung zum Straßenbeleuchtungsbereich*</p>
<p><b>Ziffer 5 (Steuerung und Betrieb von Leuchtstellen)</b></p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b> Steuerung der Straßenbeleuchtung in Absprache mit der Kommune</p>	<p><b>Ziffer 5 NARV</b></p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p><b>- Überwachung:</b> § 13 Abs. 2 NAV und TAB (siehe Ziffer 4)</p>
<p><b>Ziffer 6 (Überwachung der Straßenbeleuchtungsanlage, Unterbrechungen)</b></p>	<p>hinsichtlich</p> <p><b>- Überwachung:</b> § 13 Abs. 2 NAV und TAB in Verbindung mit der ergänzenden Regelung zum Straßenbeleuchtungsbereich*</p>

<p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b></p> <p>Begründung von Überwachungs- und Kontrollpflichten des VNB der in ihrer Verantwortung stehenden Straßenbeleuchtungsanlagen. Ferner Manifestierung eines Beseitigungsanspruch des VNB gegenüber der Kommune zur Beseitigung von entdeckten Mängeln an Leuchtstellen.</p> <p>Schließlich wird unter 6.5 ein Unterbrechungsrecht des VNB geregelt, wonach bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches die Netznutzung unterbrochen werden kann.</p>	<p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b></p> <p>Gesetzlich ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung seiner elektrischen Anlagen verantwortlich. Der Anlagenbetreiber hat unzulässige Rückwirkungen seiner elektrischen Anlagen auf das Netz des Netzbetreibers auszuschließen. Hierfür sind die Anlagen gemäß den Anforderungen des § 49 EnWG nach den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.</p> <p><b>- Unterbrechung:</b></p> <p>§ 17 NAV, § 10 NNV</p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b></p> <p>§ 17 NAV und § 10 NNV beinhalten die abschließenden Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung.</p>
<p><b>Ziffer 7 (Neuanschluss und Änderung von Leuchtstellen)</b></p>	<p><b>Ziffer 1.2 NARV</b></p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>§ 6 NAV, Ziffer 1 der Anlage 1 zum NARV</p> <p>Hinweis: Die NAV definiert den klassischen Hausanschluss (für Haushaltskunden) als Standardnetzanschluss – dies führt dazu, dass die innerhalb der Anlage 1 zum NARV (ergänzende Bedingungen) angewandten Begrifflichkeiten initial auch auf diesen Anwendungsfall abzielen.</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Willen des Verordnungsgebers ist diesen Regelungen jedoch eine Leitplankenfunktion für alle Netzanschlusskonstellationen beizumessen.</p> <p>Für den Bereich der Straßenbeleuchtung sind die in Anlage 1 zum NARV enthaltenen allgemeinen Regelungen deshalb entsprechend analog anzuwenden.</p>
<p><b>Ziffer 8 (Messung)</b></p>	<p><b>Ziffer 4 NARV</b></p> <p>ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu:</p> <p>§ 22 NAV, §§ 5, 6 NNV in Verbindung mit den einschlägigen Ausführungen im Messstellenbetriebgesetz (MsbG)</p>

<p><b>Ziffer 9 (Entgelte)</b></p> <p><b>Wesentlicher Inhalt der Regelung(en):</b></p> <p>Festlegung eines vertraglich vereinbarten Entgelts zur Nutzung der Straßenbeleuchtungsnetze und Fixierung der dahingehend enthaltenen Leistungen</p>	<p>Das in der Altregelung vertraglich vereinbarte längenbezogene Entgelt zur Nutzung der Straßenbeleuchtungsnetze entfällt ersatzlos.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren mit der Nutzung des Straßenbeleuchtungsnetzes einhergehenden Kosten- bzw. Entgeltpositionen gelten nunmehr folgende Regelungen</p> <p><b>a) Netzanschlusskosten:</b></p> <p>Es kommen die Regelungen aus der NAV sowie dem dahingehend ergänzenden Preisblatt (Anlage 3 NARV) zur Anwendung.</p> <p>Dabei gilt, dass sämtliche Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung als Netzanschlüsse gelten, welche nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen (letzter Satz aus dem ersten Absatz des Preisblatts).</p> <p>Demnach werden Kosten für Anschlüsse und Änderungsmaßnahmen (wie bislang) individuell kalkuliert und dabei nach konkret entstandenem Aufwand abgerechnet. Im Unterschied zu den Altregelungen werden jedoch nur noch die konkret den jeweiligen Maßnahmen/Anschlüssen unmittelbar zuordenbaren Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p><b>b) Netzentgelte:</b></p> <p>§ 7 NNV (keine Änderung ggü. Altregelung)</p>
<p><b>Ziffer 10 (Zutrittsrecht)</b></p>	<p>§ 21 NAV</p>
<p><b>Ziffer 11 (Höhere Gewalt)</b></p>	<p>hinsichtlich</p> <p><b>a) Netzanschluss:</b></p> <p>§§ 16 Absatz 1, 18 NAV</p> <p><b>b) Netznutzung:</b></p> <p>§ 10 NNV</p>
<p><b>Ziffer 12 (Haftung)</b></p>	<p>hinsichtlich</p> <p><b>a) Netzanschluss:</b></p> <p>§ 18 NAV</p> <p><b>b) Netznutzung:</b></p> <p>§ 12 NNV</p>

<b>Ziffer 13</b> ( <i>Laufzeit und Kündigung</i> )	<b>Ziffer 2 NARV</b> ergänzt durch gesetzliche Regelungen zu: <b>a) Netzanschluss:</b> § 25 NAV, Ziffer 2 NARV <b>b) Netznutzung:</b> § 13 NNV
<b>Ziffer 14</b> ( <i>Salvatorische Klausel</i> )	Ziffer 6.3 des NARV
<b>Ziffer 15</b> ( <i>Schlussbestimmungen</i> )	hinsichtlich <b>a) Netzanschluss:</b> § 28 NAV <b>b) Netznutzung:</b> § 18 NNV

**\*Anmerkung:**

Die in Ergänzung zu den technischen Anschlussbedingungen geltende neue Regelung für den Bereich der Straßenbeleuchtung ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch in der Erstellungsphase und wird im Verlauf des ersten Quartals 2024 verfügbar sein. Bis zum diesem Zeitpunkt gelten die dahingehend bestehenden Regelungen aus dem bislang bestehenden Straßenbeleuchtungsnetzvertrag fort.

# BESCHLUSSVORLAGE

VL-27/2024

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	05.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2024	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

## Erweiterung des Ortsdurchfahrtsbereiches (bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt) in Edermünde, Ortsteil Haldorf

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Edermünde erklärt sich mit der nachfolgend aufgeführten Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze einverstanden:

Erweiterung des Ortsdurchfahrtsbereiches (bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt) in Edermünde, Ortsteil Haldorf, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel im Zuge der Landesstraße Nr. 3316 (Grifter Straße).

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Hessisches Straßengesetz 1 (HStrG) und nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien<sup>2</sup> (ODR).

Die Straßenbaulast gemäß § 7 HStrG<sup>1</sup> regelt sich innerhalb der Ortsdurchfahrt demnach wie folgt:

- Dem Land Hessen obliegt die Straßenbaulast der Fahrbahn sowie aller übrigen Teile des Straßenkörpers und Zubehör, soweit nicht die Gemeinde nach Nr. 3 - 10 der OD Richtlinien vom 12. März 1991 (St.Anz. 22/1 991 S. 1366) zuständig ist.
- Der Gemeinde Edermünde obliegt die Unterhaltung der Gehwege, Parkstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, usw. sowie auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteilen (z. B. Böschungen, Stützmauern) die außerhalb der Fahrbahn liegt.



von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004
bis Stat. 0.394	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.394 — 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	bis NK 4722 085

Seiher

von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004
bis Stat. 0.365	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.365 — 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	bis NK 4722 085

<sup>1</sup> Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 – GVBl. I, Nr. 10/2003, S 166 ff., zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 28.05.2018 – GVBl, I S. 198

<sup>2</sup> Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen-Ortsdurchfahrtenrichtlinien, ARS Nr. 14/2008 des BMVBS vom 14.08.2008

### **Erläuterungen:**

Auf das beigefügte Schreiben von Hessen Mobil vom 22.01.2024 wird Bezug genommen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

### **Anlage(n):**

1. Schreiben Hessen Mobil\_Neufestsetzung Ortsdurchfahrtsgrenze



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 420232, 34071 Kassel

Aktenzeichen 34 g1 2024-036672 -L3316 OD Haldorf  
BV10.3/St

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Edermünde  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

**Gemeinde Edermünde**  
**24. Jan. 2024**  
Sachgebiet \_\_\_\_\_

Bearbeiter/in Andreas Strüning  
Telefon (0561) 7667 422  
Fax (0561) 7667 155  
E-Mail andreas.struening@mobil.hessen.de

Datum 22. Januar 2024

**Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze – Erschließungsbereich (OD-E) in Edermünde-Haldorf im Zuge der Landesstraße Nr. 3316 („Griffter Straße“), Schwalm-Eder-Kreis, Reg. Bez. Kassel**

**Ihr Schreiben vom 15.01.2024 für die Beantragung der Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze in Haldorf für das Projekt 21018 (Bushaltestellen-Programm Edermünde) Abstimmungstermin am 16.01.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben beantragen Sie aufgrund Ihrer Planung einer Bushaltestelle „Kleines Feld“ im Ortsteil Haldorf die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) im Zuge der L 3316 in Richtung Grifte. Wie bei dem Termin am 16.01.2024 abgestimmt, würde sich die geplante Bushaltestelle künftig innerhalb der geschlossenen Ortslage von Edermünde-Haldorf befinden.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze in Edermünde-Haldorf ist deshalb um **29 m** in nordöstlicher Richtung zu verlegen, so dass das Grundstück „Im Kleinen Feld 2“ (Flurstück 22/19) zukünftig innerhalb der Ortslage (OD) von Haldorf liegt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen und straßenrechtlichen Gegebenheiten ist gemäß des Hessischen Straßengesetzes v. 09.10.1962 § 7 Abs. 1-3, in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618) soll unter Zugrundelegung der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) vom BMVBS vom 14.08.2008 die Ortsdurchfahrt in Haldorf im Zuge der L 3316 wie folgt neu festzusetzen:

von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004  bis NK 4722 085
bis Stat. 0.394	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.394 – 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	

Seither

von Stat. 0.000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Haldorf)	von NK 4722 004  bis NK 4722 085
bis Stat. 0.365	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich NEU (OT Haldorf)	
Stat. 0.365 – 1.366		Freie Strecke	
von Stat. 1.366	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	
bis Stat. 1.644	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (OT Grifte)	

**Hessen Mobil**  
**Straßen- und Verkehrsmanagement**

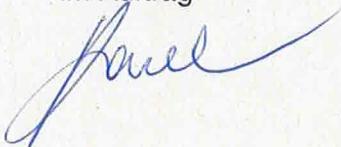
Die genaue Lage der neuen OD-Grenze bitten wir aus dem beiliegenden Detailplan zu entnehmen.

Danach regelt sich die Straßenbaulast gemäß § 7 HStrG und Nr. 3 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) hinsichtlich der festgesetzten Ortsdurchfahrt wie folgt:

- Dem Land Hessen obliegt die Straßenbaulast der Fahrbahn sowie aller übrigen Teile des Straßenkörpers und Zubehör, soweit nicht die Gemeinde nach Nr. 3 - 10 der OD Richtlinien vom 12. März 1991 (St.Anz. 22/1991 S. 1366) zuständig ist.
- Der Gemeinde Edermünde obliegt die Unterhaltung der Gehwege, Parkstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, usw. sowie auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteilen (z.B. Böschungen, Stützmauern) die außerhalb der Fahrbahn liegen.

Zum Vollzug des Verwaltungsaktes ist Ihre Zustimmung in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung (Beschluss) erforderlich. Wir bitten die neue vorgesehene Ortsdurchfahrt durch die beiliegende Erklärung anzuerkennen und diese mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Dienstsiegel - **2-fach** - zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anlagen

1 Detailplan

1 Erklärung



**Hessen Mobil**  
**Straßen- und Verkehrsmanagement**  
 Leuchtnstraße 73  
 34134 Kassel

Telefon: 0561 7867 0  
 Fax: 0561 7867 155  
 Internet: www.mobil.hessen.de

**HESEN**

**Anlage 1 - Blatt 1**

bearbeitet	Datum	Zeichen	Struktur
geändert	01/2024	Sirning	

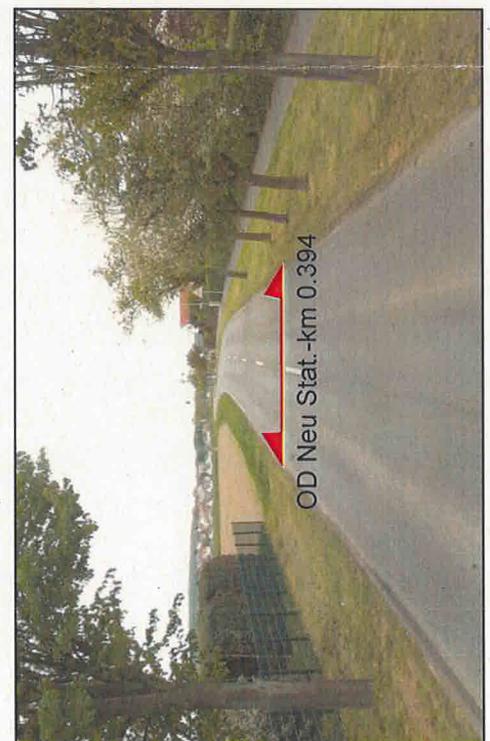
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in Edermünde, Ortsteil Haldorf im Zuge der Landesstraße Nr. 3316, Schwalm-Edler-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Aufgestellt: Kassel, den 22.01.2024  
 Hessen Mobil  
 Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement  
 BV 10.9/Sirning

**Legende**

- L 3316
- Ortsdurchfahrt Veränderungsbereich
- Netzknoten
- OD Neu
- OD Alt

N



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-30/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	06.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr 2021 und  
Genehmigung des Sitzungsplanes ab 2025 durch die Gemeindevertretung**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag BLE Entlastung GeVo HH 2021

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

## **Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

### Antrag:

1. a) Die Gemeindevertretung stellt die Entlastung des Gemeindevorstand für das Haushaltsjahr 2021 gemäß HGO §114 (1) fest. §Zitat: "Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben."

### Begründung:

Der GeVo ist bisher für das Haushaltsjahr 2021 nicht entlastet worden. Das soll nun nachgeholt werden.

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



1. b) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand den Sitzungsplan ab 2025 so aufzustellen, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten werden können.

Der Sitzungsplan ist der GeVe zu Genehmigung im alten Kalenderjahr vorzulegen.

Begründung:

In den letzten Jahren hat der Sitzungsplan keine fristgerechte Verabschiedung des Haushaltsplan und des Ergebnishaushalt erlaubt.

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*Mark Valentin*

**Mark Valentin**

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-31/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	06.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. einer institutionalisierten Finanzierung des Frauenhauses Schwalm-Eder**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag BLE Finanzierung Frauenhaus

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

## **Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand sich für die institutionalisierte Finanzierung des Frauenhaus Schwalm-Eder einzusetzen und die Gemeindevertretung regelmäßig über Sachstandänderung zu informieren.

Begründung:

Einhaltung des Menschenrechtsabkommen und Umsetzung der Istanbul-Konvention (Gewaltschutz von FINTA Personen).

**FINTA = Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender** Personen

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

**Mark Valentin**

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-32/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	06.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Verkehrssicherheit im Bereich der Bushaltestelle Grifte (L3221)**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag BLE Verkehrszeichen Grifte

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

## **Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag:

- 1) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zusammen mit den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob im Bereich Bushaltestelle Grifte (L3221) die Möglichkeit besteht das Verkehrszeichen „Kinder“ (VZ 136), in Verbindung mit Blinkleuchten (siehe Kirchbauna) installieren zu lassen.
- 2) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zusammen mit den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob die Beleuchtung im Bereich Bushaltestelle Grifte (L3221) den aktuellen Regeln der Technik entsprechend installiert ist.

Begründung:

Es gibt Berichte von Betroffenen über beinahe Unfälle in diesem Bereich unter Beteiligung von Schulkindern.

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*Mark Valentin*

**Mark Valentin**

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-34/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag des Gemeindevertreters Lars Werner  
bzgl. Lückenschluss des Gehweges Besse/Holzhausen  
sowie des Rad-/Feldweges beginnend ab dem Gehrenhof**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag Lars Werner Lückenschluss Rad-\_Gehweg

**Ortsverband Edermünde**  
-Gemeindevertretungsfraktion-

Oliver Steyer  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

[www.gruene-edermuende.de](http://www.gruene-edermuende.de)

KSK Schwalm Eder  
Kontonummer 153000005  
BLZ 520 521 54

Bündnis 90 / Die Grünen Schwalm Eder, 34295

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herrn Wicke

34295 Edermünde

7. Februar 2024

Antrag für die Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Wicke,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, Lösungen für einen Lückenschluss zwischen dem Ende des Gehweges in Besse, Fritzlärer Straße, Ortsausgang Richtung Holzhausen und dem Rad/Feldweg beginnend ab dem Gehrenhof zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Der angesprochene Feld/Radweg wird gut benutzt, der Zugang aus Besse ist jedoch nur möglich, in dem man die Fritzlärer Straße quert und dann ca. 200 Meter über die Landstraße Richtung Dissen geht. Aufgrund der in diesem Bereich langgezogenen, unübersichtlichen Kurve kommt es zu Gefahrensituationen, welche sich mit einem kurzen Stück Gehweg vermeiden ließen.

Edermünde, 06.02.2024



L. Werner

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
VL-38/2024	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes für die gemeindlichen Spielplätze**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja     Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag B90 Beleuchtungskonzept Spielplätze

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Armin Wicke  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

06 Februar 2024

**Ortsverband Edermünde**  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

**Fraktionsvorsitzender**  
Oliver Steyer

**Stellvertretende Fraktionsvorsitzende**  
Stefanie Pies

**Kontakt**  
info@gruene-edermuende.de  
www.grüne-edermünde.de

**Betreff: Antrag**

Sehr geehrter Herr Wicke,  
ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

**Antrag**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Auf dem neuen Spielplatz in Holzhausen am Hahn wird keine Dauerbeleuchtung, wie auf den Mehrgenerationsspielplätzen in Haldorf und Besse, installiert.

Die Beleuchtung der Spielplatzfläche muss separat schaltbar aufgebaut werden.

Dem Bau- und Umweltausschuss wird das Beleuchtungskonzept zur Entscheidung vorgestellt.

**Begründung:**

Auf den beiden Mehrgenerationsspielplätzen brennt die ganze Nacht über die Beleuchtung.

Laut Bürgermeister ist für Haldorf die Beleuchtung nicht separat schaltbar.

Diese Ausführung widerspricht unserem Verständnis nach einer Klimakommune und der Charta Energiewende Nordhessen, denen wir beigetreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Steyer (Fraktionsvorsitzender)



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-40/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der FWG-Fraktion  
bzgl. der Reduzierung von Unfallrisiken der L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte  
und an den Kreuzungsbereichen Richtung Ratio**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag FWG OD Grifte und L3321

Gemeinde Edermünde  
z.Hd. Gemeindevertretungsvorsitzenden  
Herrn Wicke  
Brückenhofstrasse 4

34295 Edermünde

Absender: Marc Schmidt, Fraktionsvorsitzender

Telefon: +49 151 17826102

E-Mail: marcschmidt777@web.de

Datum: 05.02.2024

## **Antrag der FWG Edermünde für die nächste Gemeindevertretersitzung.**

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeindevorstand wird beauftragt sich mit der oberen und unteren Straßen Behörde in Verbindung zu setzen, mit dem Ziel, die L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und an den Kreuzungsbereichen in Richtung Ratio Unfallrisiken zu reduzieren und den Täglichen Wahnsinn für unsere Anwohner erträglicher zu gestalten. Die aufgestellten Banner zur Beruhigung der Situation werden von dem Durchfahrtsverkehr nicht respektiert. Wenn wir dieses System vor jeder Kreuzung auf beiden Fahrbahnseiten und an den Zebrastreifen installieren würden. Könnten wir mit einfachen Mitteln den Verkehrsfluss etwas entschleunigen und somit eine Verbesserung der Bevölkerung herstellen.

### Begründung:

Die Situation der L3321 in der Ortsdurchfahrt Grifte und den weiteren Kreuzungsbereichen Richtung Ratio ist weiterhin desaströs. Um eine kurzfristige Verbesserung der Situation herbeiführen zu können, hat sich unsere Fraktion folgendes überlegt. Die Stadt Baunatal hat bereits an einer Gefahrenstelle ein Warnlichtsystem installiert. Das eine Lenkende Wirkung auf den Verkehrsstrom erzielt. Dieses System erkennt die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und löst bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ein Blinklicht aus. Dies führt dazu, dass die Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeiten auch einhalten oder das sie abbremsen. Allein dieser Umstand würde bereits für viel mehr Sicherheit auf diesem Streckenabschnitt sorgen.

*Freie Wählergemeinschaft  
in der Gemeinde Edermünde*

Marc Schmidt  
Fraktionsvorsitzender



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>VL-41/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	beschließend	öffentlich

**Antrag der FWG-Fraktion  
bzgl. eines Treffens mit dem neuen Verkehrsminister vor Ort bzgl. der Belastungssituation  
der Ortsdurchfahrt Grifte**

**Beschlussvorschlag:**

./.

**Erläuterungen:**

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Antrag FWG Kontakt Verkehrsminister

*Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Edermünde*  
Marc Schmidt · Am Hang 19 · 34295 Edermünde

---

Gemeinde Edermünde  
z.Hd. Gemeindevertretungsvorsitzenden  
Herrn Wicke  
Brückenhofstrasse 4  
  
34295 Edermünde

Absender: Marc Schmidt, Fraktionsvorsitzender

Telefon: +49 151 17826102  
E-Mail: marcschmidt777@web.de

Datum: 07.02.2022

### **Antrag der FWG Edermünde für die nächste Gemeindevertreterversammlung.**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Kontakt mit dem neuen Verkehrsminister aufzunehmen. Es ist um ein kurzfristiges Treffen vor Ort mit den Entscheidern nachzusuchen, damit diese sich ein Bild der konkreten Belastungssituation in Grifte machen können.

#### **Begründung:**

Die Gemeinde muss bei der Gestaltung einer verkehrspolitischen Lösung der Ortsdurchfahrt Grifte sowie insgesamt auf der L3321 aktiver werden. Die Zeit, nur zu reagieren sollte vorbei sein, denn den Bürgern von Grifte ist die Verkehrssituation nicht länger zuzumuten, zumal diese Situation künftig noch verschlimmert sein wird.

*Freie Wählergemeinschaft  
in der Gemeinde Edermünde*



Marc Schmidt  
Fraktionsvorsitzender

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-39/2023 1. Ergänzung</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	08.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. des Wassers der Edermünder Quellen sowie der Quellen im Verbandsgebiet  
aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2023**

**Anlage(n):**

1. Anfrage BLE\_Wasserquellen

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 3. Dezember 2023

## **Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

- 1) Welche Wassermenge schütten die Edermünder Quellen?
- 2) Wieviel Wasser wird hiervon verbraucht (abgerechnet und nicht abgerechnet)?
- 3) Welche Wassermenge schütten die Quellen im Verbandsgebiet?
- 4) Wieviel Wasser wird hiervon verbraucht (abgerechnet und nicht abgerechnet)?
- 5) Wie wird sich der Wasserpreis geplant perspektivisch entwickeln und warum?

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*Mark Valentin*

**Mark Valentin**

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-1/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	16.01.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage des Gemeindevertreters Lars Werner  
bzgl. der Inanspruchnahme des eigenen Wassers aus den Langenbergen im Jahr 2023**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage Lars Werner Wasser Langenberge

Fraktion Gemeindevertretung  
Edermünde

Lars Werner  
Im Liedenbach 17 4  
34295 Edermünde

[www.gruene-edermuende.de](http://www.gruene-edermuende.de)

Facebook:  
B.90/Grüne Edermünde

Grüne

Bündnis 90 / Die Grünen Schwalm Eder, 34295

Vorsitzender der Gemeindevertretung

18. Januar 2024

Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

Besser Wasserversorgung

Wie hat sich die Inanspruchnahme des eigenen Wassers aus den Langenbergen im Jahr 2023 dargestellt?

Wieviel Wasser musste seitens des Gruppenwasserwerkes aus deren Quellen zugeführt werden (in Prozent)?

Gab es besondere Vorkommnisse?

Dank und Gruß



Lars Werner

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-2/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	18.01.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage des Gemeindevertreters Lars Werner  
bzgl. der Einrichtung eines Zebrastreifens am Kreisel in Besse**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage Lars Werner Kreisel Besse

**Ortsverband Edermünde**  
-Gemeindevertretungsfraktion-

Oliver Steyer  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

[www.gruene-edermuende.de](http://www.gruene-edermuende.de)

KSK Schwalm Eder  
Kontonummer 153000005  
BLZ 520 521 54

Bündnis 90 / Die Grünen Schwalm Eder, 34295

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Edermünde

18. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Wicke,

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen:

Am 10.12.2021 hat die Gemeindevertretung beschlossen, Gespräche mit Hessenmobil aufzunehmen, um in Besse am Kreisel Richtung Großenritte Zebrastreifen einzurichten.

Wir bitten um Mitteilung des bisher veranlassten bzw. um Mitteilung des Sachstandes.

Mit freundlichem Gruß



Lars Werner

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-3/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	06.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage BLE FFW

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

## **Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

- a) Wie ist die Mitgliederentwicklung der letzten 10 Jahre in der Feuerwehr Edermünde (Kinder-, Jugend-, Einsatz- und Alters & Ehrenabteilung) quantitative und in der Altersstruktur. Wir bitten um grafische und tabellarische Darstellung.
- b) Wie ist die Kosten- und Ertragssituation (Einsatzzahlen) der Feuerwehr Edermünde im Vergleich der letzten 10 Jahre?
- c) Ist es politisch denkbar, zukünftig Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) zu 100% durch die Gemeinde zu finanzieren oder spricht etwas dagegen und wenn ja was?
- d) Gibt es eine Analyse von Austrittsgründen von ehemaligen Feuerwehrmitgliedern und was ist das Ergebnis dieser Analyse?

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*Mark Valentin*

**Mark Valentin**

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-4/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	06.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. des neuen Logos der Gemeinde Edermünde**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage BLE Logo

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

## **Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

- 1) Wer hat veranlasst das der Gemeindevorstand sich Gedanken über ein neuen Gemeinde Logo macht?
- 2) Was Kostet das Design des neuen Logo und was hat sich der Künstler dabei Gedacht?
- 3) Warum war das alte Logo nicht mehr in vogue?
- 4) Was ist der Vorteil des neuen Logo gegenüber dem alten Logo?
- 5) Welche Kosten/Aufwand entstehen durch die Umstellung in der Verwaltung?
- 6) Warum wurde das Wort "Gemeinde" ersatzlos aus dem Logo gestrichen?
- 7) Möchte die Gemeinde Edermünde "Stadt" werden?
- 8) Die innerörtliche Flächenverdichtung hat in Edermünde in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Gemeindeverwaltung heiß jetzt Rathaus. Das Logo wurde aktualisiert. Was hätte es für Vorteile für Edermünde, wenn wir Stadtrechte hätten?
- 9) Welche Vorteile/Nachteile bringen Stadtrechte mit sich.
- 10) Wieso führen wir ein Grundsteuer Erhöhung durch und machen uns zeitgleich Gedanken über ein neues Logo anstatt über Einsparmaßnahmen?

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*Mark Valentin*

**Mark Valentin**

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-5/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	06.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Ortsdurchfahrt Grifte**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage BLE OD Grifte

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

## **Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

- 1) Wie ist der aktuelle Sachstand zum Thema Ausnahmegenehmigung für ein LKW Durchfahrtsverbot der L3221?
- 2) Wie sieht das Szenario der Beschilderung der L3221 für die Zeit nach einer grundhaften Sanierung aus?
- 3) Mit welchem Verkehrs aufkommen (PKW, LKW) wird für die Zeit ab 2030, also nachdem die derzeitigen Großbaustellen A49, A44 und A7 abgeschlossen sind, für die L3221 gerechnet?
- 4) Was ist das Ziel von Hessen Mobil für die L3221, das durch eine grundhafte Sanierung erreicht werden soll?
- 5) Was ist das Ziel der Gemeinde Edermünde für die L3221, das durch eine grundhafte Sanierung erreicht werden soll?
- 6) Für welches Lastprofil soll die L3221 ertüchtigt werden.
- 7) Welche zusätzlichen Ideen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortsdurchfahrt der L3221 gibt es derzeit bzw. werden diskutiert?
- 8) An den beiden Ortseinfahrten der L3221 gab es schon mal eine bauliche Verengung in der Vergangenheit. Warum wurde diese Verengung seinerzeit entfernt und welche Chancen und Risiken bieten bauliche Verengungen in der Ortsdurchfahrt Grifte (L3221).

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*Mark Valentin*

**Mark Valentin**

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-6/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	06.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Genehmigung von Straßentunnel**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage BLE Straßentunnel

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

## **Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

Sind Straßentunnel unter einem Wasserschutzgebiet und Wohngebiet grundsätzlich genehmigungsfähig und warum?

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*Mark Valentin*

**Mark Valentin**

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-7/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	06.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Bürgerliste Edermünde  
bzgl. der Auswirkungen des geplanten Wasserstoffnetzes für Deutschland auf Edermünde**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage BLE Wasserstoff

# Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,  
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de  
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 03. Februar 2024

## **Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfrage:

Welche Chancen und Risiken ergeben sich für die Gemeinde Edermünde aufgrund des geplanten Wasserstoffnetz für Deutschland?

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimaneutralitaet-2045-ein-wasserstoffnetz-fuer-20-milliarden-euro-19313996.html>

<https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2023/11/Meldung/topthema.html>

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

*Mark Valentin*

**Mark Valentin**

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-8/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen  
für die Windenergienutzung**

**Anlage(n):**

1. 2024 09 19 Anfrage B90 Windenergie



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung  
Herrn A. Wicke  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

**Ortsverband Edermünde**  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

**Fraktionsvorsitzender**  
Oliver Steyer

**Stellvertretende Fraktionsvorsitzende**  
Stefanie Pies

**Kontakt**  
info@gruene-edermuende.de  
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06. Februar 2024

**Betreff: Anfrage**

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen.

### **Anfrage**

Auf Anregung der Fraktion B90/Die Grünen in der Sitzung am **25.09.2023** wurde ein Antrag auf Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen für die Windenergienutzung in den Ausschuss für Bau- und Umweltfragen verwiesen.

Zu der Sitzung sollte ein(e) VertreterIn der Landesenergieagentur geladen werden.

Wir fragen:

- a) Ist der Gemeindevorstand/Verwaltung diesbezüglich tätig geworden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, wann ist mit dem Thema in dem Ausschuss unter Teilnahme der Landesenergieagentur zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen  
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-9/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Aufstellung eines Storchennestes**

**Anlage(n):**

1. 2024 09 19 Anfrage B90 Storchennest



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung  
Herrn A. Wicke  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

**Ortsverband Edermünde**  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

**Fraktionsvorsitzender**  
Oliver Steyer

**Stellvertretende Fraktionsvorsitzende**  
Stefanie Pies

**Kontakt**  
info@gruene-edermuende.de  
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06. Februar 2024

**Betreff: Anfrage**

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen.

### **Anfrage**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat das Aufstellen eines Storchennestes beschlossen.

Wir fragen:

- a) Ist der Gemeindevorstand/Verwaltung diesbezüglich tätig geworden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, wann ist mit der Aufstellung zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen  
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-10/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
bzgl. der Durchführung des Obstbaumschnitts im Jahr 2023**

**Anlage(n):**

1. 2024 09 19 Anfrage B90 Obstbaumschnitt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung  
Herrn A. Wicke  
Brückenhofstraße 4  
34295 Edermünde

**Ortsverband Edermünde**  
Heiligenbergweg 4  
34295 Edermünde

**Fraktionsvorsitzender**  
Oliver Steyer

**Stellvertretende Fraktionsvorsitzende**  
Stefanie Pies

**Kontakt**  
info@gruene-edermuende.de  
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 06. Februar 2024

**Betreff: Anfrage**

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

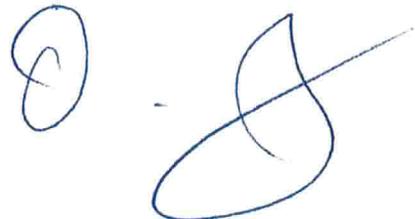
**Anfrage**

Im Haushalt 2023 war ein Betrag für den Obstbaumschnitt in der Gemeinde Edermünde vorgesehen

Wir fragen:

- a) Sind in 2023 Obstbäume aus diesem Budget geschnitten worden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, auf welchen Flächen?
- d) Wieviel Bäume?
- e) Ist das Budget aufgebraucht worden?

Mit freundlichen Grüßen  
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)



<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-11/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der FWG-Fraktion  
bzgl. des LKW-Durchfahrtverkehrs der Ortsdurchfahrt Grifte und der L3321**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage FWG OD Grifte und L3321 LKW-Verkehr

Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Edermünde  
Marc Schmidt · Am Hang 19 · 34295 Edermünde

Gemeinde Edermünde  
z.Hd. Gemeindevertretungsvorsitzenden  
Herrn Wicke  
Brückenhofstrasse 4  
  
34295 Edermünde

Absender: Marc Schmidt, Fraktionsvorsitzender

Telefon: +49 151 17826102

E-Mail: marcschmidt777@web.de

Datum: 07.02.2024

### Anfrage der FWG Edermünde für die nächste Gemeindevertreterversammlung.

Die Situation in der Ortsdurchfahrt Grifte und auf der gesamten L3321 ist mehr nicht hinnehmbar. Ein Großteil des Lärms wird von den LKW produziert.

Warum schafft die Politik und Behörden nicht den illegalen LKW-Durchfahrtsverkehr zu stoppen?

Warum hat unsere Gemeinde in den letzten Jahren jeder Ausnahmegenehmigung (Durchfahrt Grifte) zugestimmt?

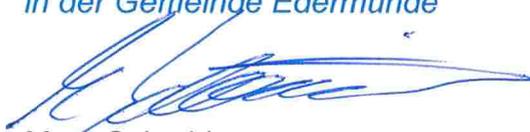
Wer hat dies beschlossen?

Welche Maßnahmen wurden bis jetzt eingeleitet die Situation zu entschärfen?

Wie wollen sie in Zukunft die Bürger und Anwohner vor der Belastung besser schützen?

Mit welchen Ämtern arbeiten sie zusammen, um eine bessere Kontrolldichte sicher zu stellen?

Freie Wählergemeinschaft  
in der Gemeinde Edermünde



Marc Schmidt  
Fraktionsvorsitzender

<b>ANFRAGE</b>	
<b>AF-12/2024</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	07.02.2024



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevertretung	19.02.2024	zur Kenntnis	öffentlich

**Anfrage der FWG-Fraktion  
bzgl. Fahrzeugmessungen auf der L3321**

**Anlage(n):**

1. 2024 02 19 Anfrage FWG Fahrzeugmessungen L3321

*Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Edermünde*  
Marc Schmidt · Am Hang 19 · 34295 Edermünde

---

Gemeinde Edermünde  
z.Hd. Gemeindevertretungsvorsitzenden  
Herrn Wicke  
Brückenhofstrasse 4  
  
34295 Edermünde

Absender: Marc Schmidt, Fraktionsvorsitzender

Telefon: +49 151 17826102

E-Mail: marcschmidt777@web.de

Datum: 07.02.2024

## **Anfrage der FWG Edermünde für die nächste Gemeindevertretersitzung.**

Fahrzeugmessungen auf der L 3221 haben bereits mehrfach stattgefunden.

Warum erhalten nicht alle Fraktionsvorsitzenden und Der Gemeindevorstand die ungefilterten Zahlen nach der Auswertung?

Wann haben sie vor, die nächste Messung durchzuführen?

Warum werden diese Informationen nicht mit den Bürgern geteilt?

*Freie Wählergemeinschaft  
in der Gemeinde Edermünde*



Marc Schmidt  
Fraktionsvorsitzender

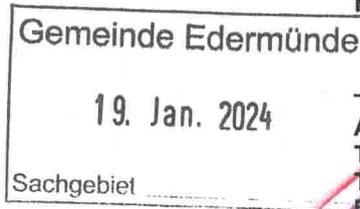


Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

**Besuchsanschrift** Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)  
Hans-Scholl-Str. 1 • Gebäude 1  
**Telefon** 05681 775-0 (Vermittlung)  
**Telefax** 05681 775-1515  
**Internet** www.schwalm-eder-kreis.de

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Edermünde  
- Rathaus -

34295 Edermünde



**Fachbereich** 30 **Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**  
30.2.6 **Finanzaufsicht**

**Auskunft erteilt** Herr Stirn  
**Telefon** 05681 775-3023  
**Telefax** 05681 775-704028  
**E-Mail** kommunalaufsicht@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

30.2.6 – 33 d 02

16. 01.2024

**Erste Nachtragshaushaltssatzung mit -plan der Gemeinde Edermünde für das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.12.2023, hier eingegangen am 21.12.2023 haben Sie mir o. a. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan, die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde vom 18.12.2023 beschlossen wurde, vorgelegt und die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) beantragt.

Meine Genehmigung habe ich anliegend beigefügt. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde von mir stichprobenweise überprüft.

Im Ergebnishaushalt mindert sich der Überschuss im ordentlichen Ergebnis im Vergleich zum Urhaushalt von 173.400 € um 144.100 € auf 29.300 €. Veränderungen wurden sowohl bei den Erträgen (+ 240.600 €) als auch bei den Aufwendungen (+ 384.700 €) berücksichtigt. Die Vorgaben zum planerischen Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt 2023 werden weiterhin erreicht.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit weist einen Überschuss in Höhe von 700.800 € aus. Daraus können die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten in Höhe von 132.700 € geleistet werden. Die „doppische freie Spitze“ beläuft sich auf 568.100 €. Die Vorgaben zum planerischen Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2023 werden wie bisher erfüllt.

**Besuche und Anrufe**

Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
(oder nach Vereinbarung)

**Bankverbindungen**

Kreissparkasse Schwalm-Eder  
**BIC:** HELADEF1MEG

**IBAN:** DE55 5205 2154 0180 0088 56

VR-PartnerBank eG  
Chattengau Schwalm-Eder  
**BIC:** GENODEF1HRV

**IBAN:** DE43 5206 2601 0000 0002 21

Darüber hinaus sieht der Finanzhaushalt Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.934.200 € vor, die durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (761.300 €), Kreditaufnahmen (200.000 €) sowie der „doppischen freien Spitze“ und vorhandenen Liquiditätsmitteln finanziert werden sollen. Der geplante Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 1.299.828 € mindert sich voraussichtlich zum Ende des Haushaltsjahres um 404.300 € auf 895.528 €.

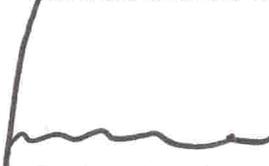
Änderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ergeben sich nicht. Der Finanzstatusbericht weist unverändert einen Indikatorwert zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit in Höhe von 95 v. H. aus und wird mit der Ampelfarbe „grün“ bewertet.

Die in der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite in Höhe von 200.000 €, Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.435.000 € sowie Liquiditätskredite in Höhe von 500.000 € wurden gegenüber dem Urhaushalt unverändert festgesetzt. Meine Genehmigung zu den Investitions- und Liquiditätskrediten habe ich weiterhin erteilt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf keiner Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 102 Abs. 4 S. 1 HGO).

24.01.24 ✓ Ich bitte Sie, die Erste Nachtragshaushaltssatzung gemeinsam mit meiner Genehmigung nach § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt zu machen. Die Gemeindevertretung ist über den Inhalt dieses Schreibens gemäß § 50 Abs. 3 HGO zu informieren.

Eine Ausfertigung der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan sowie je eine Durchschrift meiner Genehmigung und dieses Schreibens habe ich dem Kreisrechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Becker, Landrat